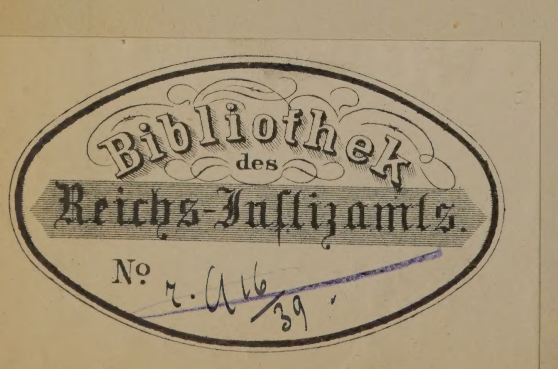
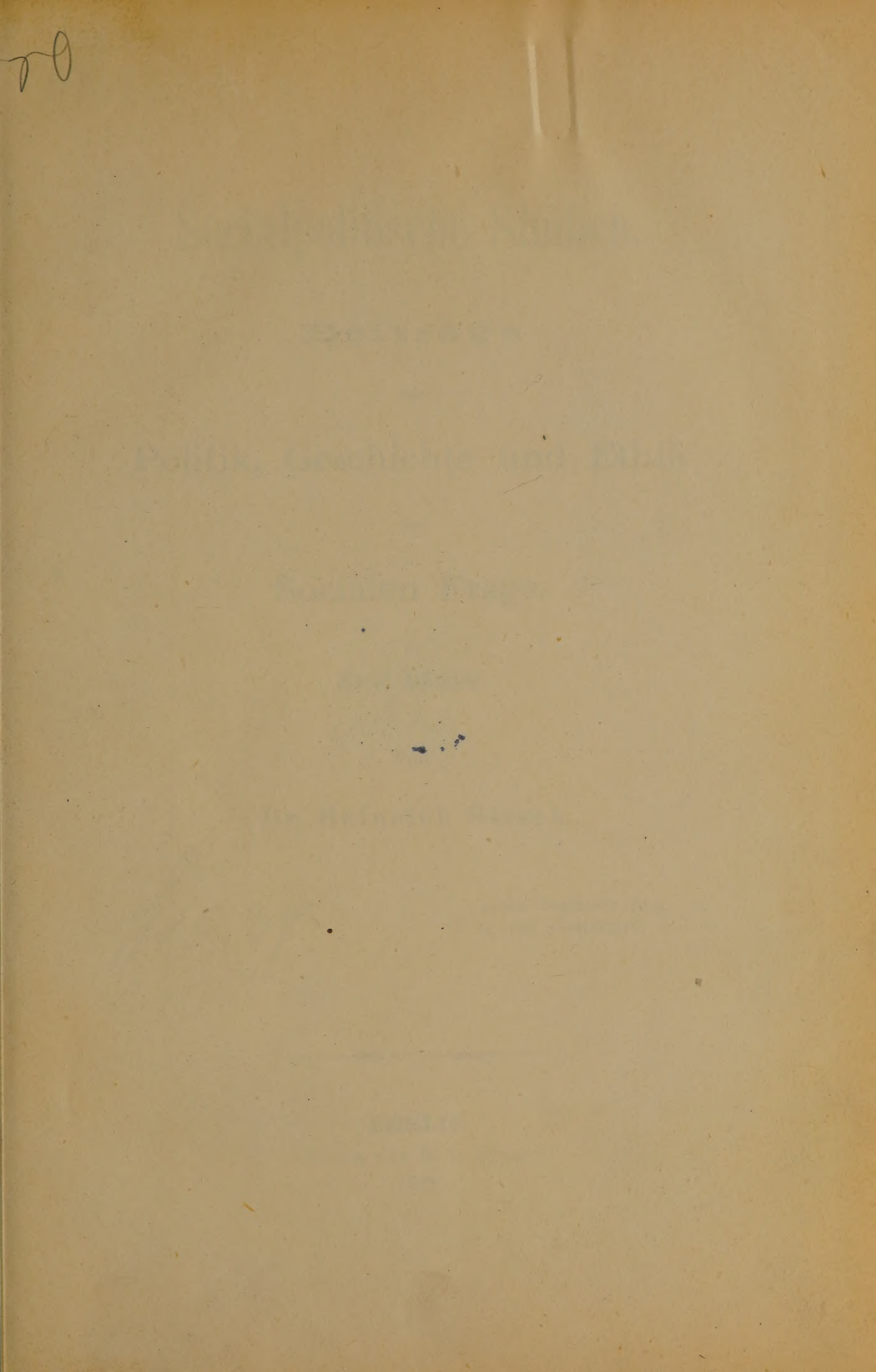
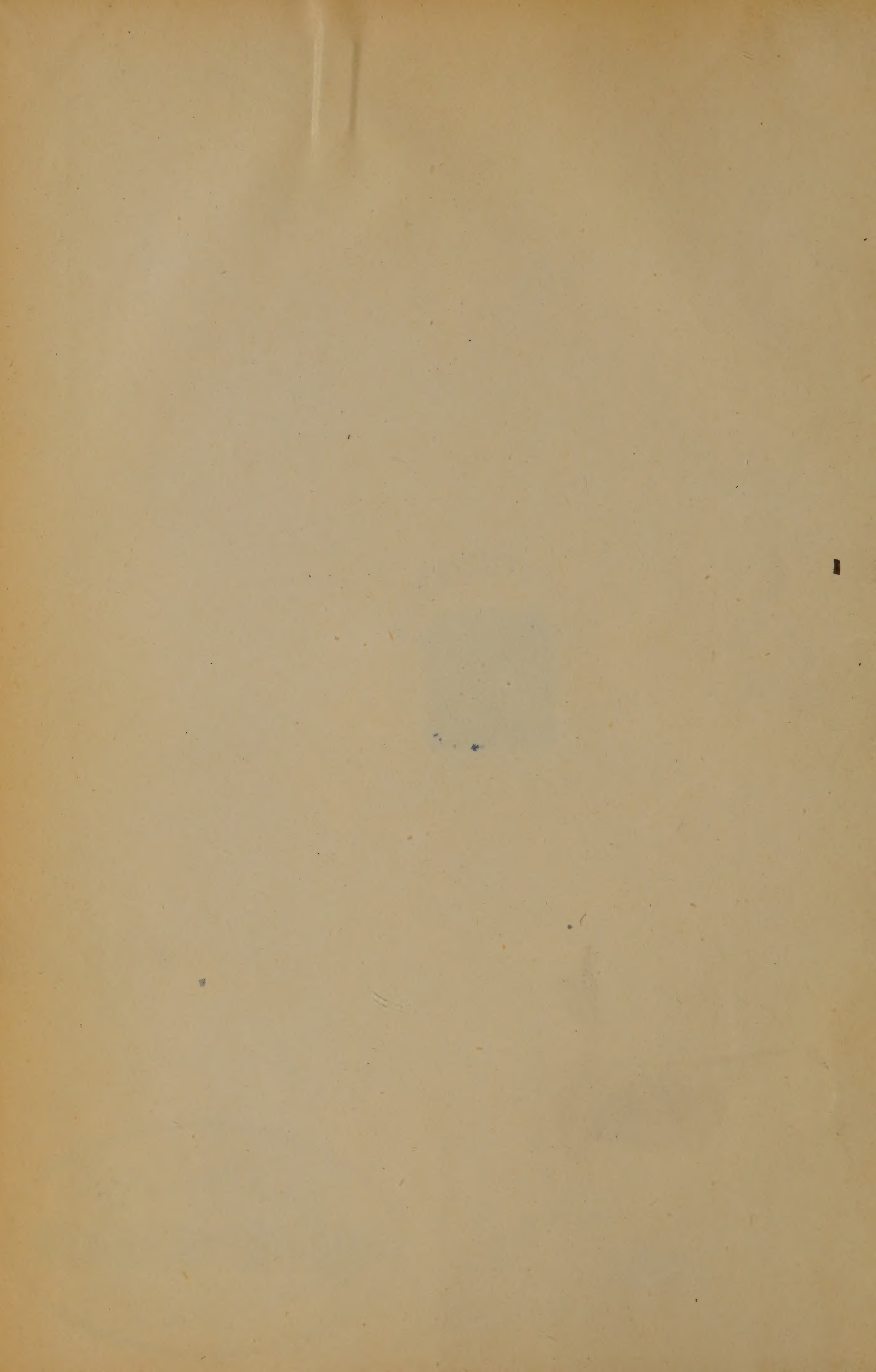


HN
409
.H57x
1897
AUX
STOR
1




Bibliothek
des
Reichs-Justizamts.
No





# Socialpolitische Studien.

Beiträge

zur

## Politik, Geschichte und Ethik

der

## Socialen Frage.

**Zwei Bücher.**

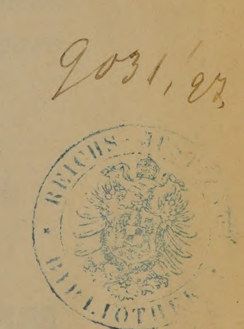
Von

**Dr. Heinrich Hirsch.**



„Iudex damnatur cum nocens absolvitur“.





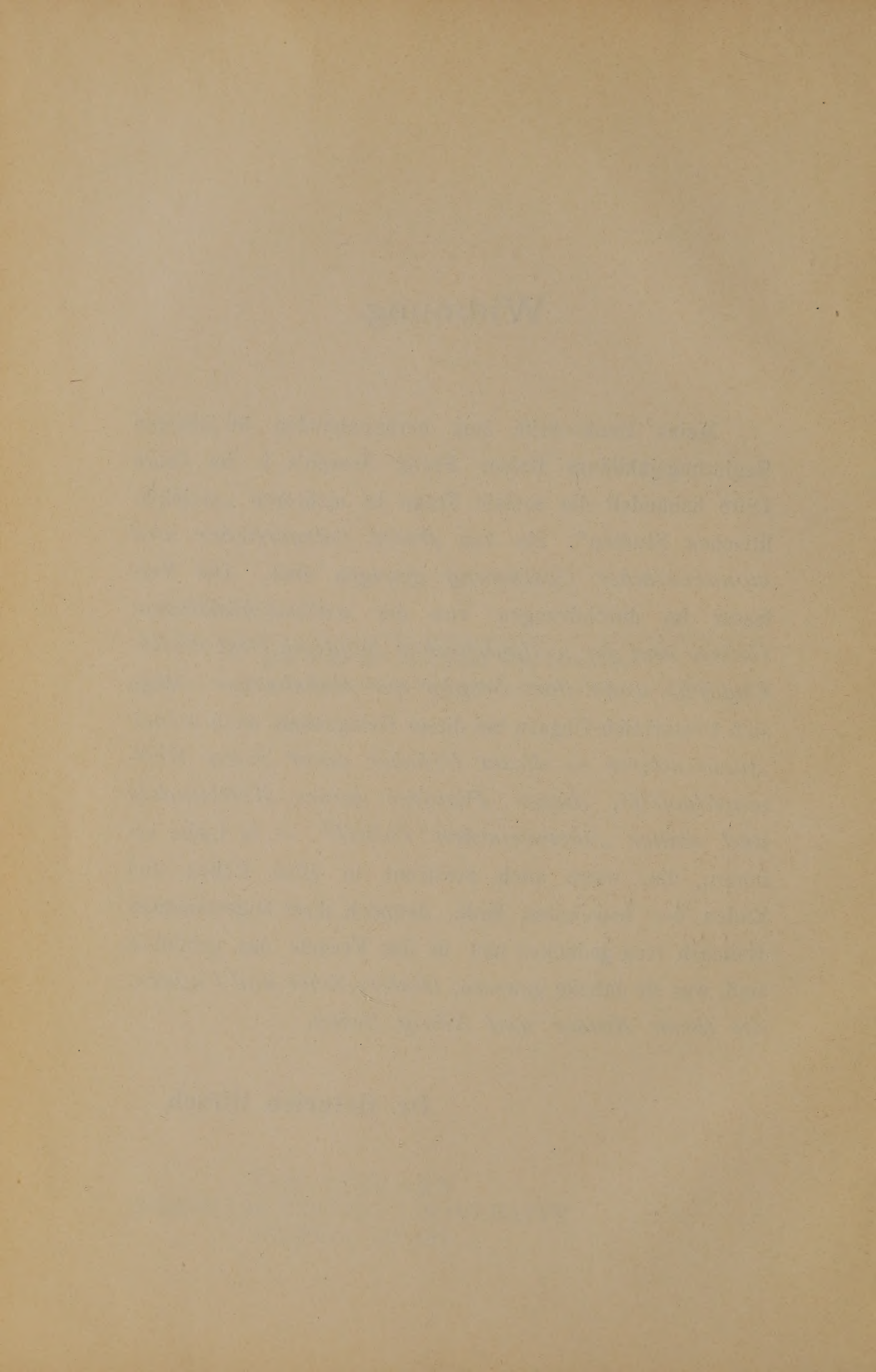
**BERLIN**
Verlag von R. L. Prager
1897.

# Widmung.

---

Meine Denkschrift zum herannahenden 50jährigen Regierungsjubiläum Kaiser Franz Joseph's I. im Jahre 1898 behandelt die sociale Frage in mehreren „socialpolitischen Studien“, die von *freier, bürgerlicher und monarchischer Gesinnung* getragen sind. Der Verfasser ist durchdrungen von der *weltgeschichtlichen Grösse und der weltpolitischen Sendung Oesterreich-Ungarns unter dem Scepter der Habsburger.* Möge sich Oesterreich-Ungarn bei dieser Gelegenheit auch *seiner Auswanderer — dieser Urheber einer jeden Weltmachtpolitik, dieser Pioniere seines Welthandels und seiner „überseeischen Politik“* — in Liebe erinnern, die, wenn auch zerstreut in allen Ecken und Enden der bewohnten Erde, dennoch ihrer angestammten Heimath treu gedenken und in der Fremde das geblieben sind, was sie daheim gewesen, *Oesterreicher und Ungarn, die ihren Kaiser und König lieben.*

**Dr. Heinrich Hirsch.**



# Vorwort.

Auf des „Lebensweges Mitte“ stehend, sind die „socialpolitischen Studien“ befruchtet von den Erfahrungen des Lebens und den Lehren der historisch-ethischen Schule. Berufene und Unberufene beschäftigt die sociale Frage, nicht nur desshalb, weil sie die materielle Schicksalsfrage der Welt geworden ist, deren Lösung den Bestand unserer gesammten Kultur sichert; sondern vorzüglich desshalb, weil sie eine Frage des Fortschritts, der Freiheit und der Humanität ist, welche die Staatspolitiker der Gegenwart zwingt, neue Wege zu gehen. Als blosse Wegweiser, nicht Schöpfer neuer Lehren, nehmen wir, Materialien sammelnd, Stellung zu den verschiedenen Fragen des socialen Weltproblems in der Ueberzeugung, dass die Versöhnung der handarbeitenden Klassen durch Befriedigung der berechtigten Ansprüche gelingen wird, weil Staat, Gesellschaft und Volkswirthschaft unter dem Zwang des Selbsterhaltungstriebes stehen, der im Zeitalter des bewaffneten Friedens, der Kolonialpolitik, des Welthandels und des Weltverkehrs gebieterisch fordert, dass die „sociale Gefahr“ durch eine gute sociale Politik beseitigt wird.

**Olmütz**, im Februar 1897.

# Inhalt.

### Erstes Buch.

Seite
1. Die Arbeiterfrage . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
2. Trade-Unions . . . . . . . . . . . . . . . . . . 9
3. Syndicats professionels . . . . . . . . . . . . . . . . 12
4. Arbeiter-Ausschüsse . . . . . . . . . . . . . . . . 30
5. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen . . . . . . . . . . . 34
6. Reform des Arbeitslohnes . . . . . . . . . . . . . 52
7. Arbeiterversicherung . . . . . . . . . . . . . . . . 64

### Zweites Buch.

8. Die Social-Demokratie . . . . . . . . . . . . . . . . 73
9. Die sociale Frage und die Privatrechtsreform . . . . . . . 84
10. Die sociale Frage und die Strafrechtsreform . . . . . . . . 99
11. Die sociale Frage und die Verwaltungsreform . . . . . . . . 104
12. Das Staatsproblem . . . . . . . . . . . . . . . . . 114
13. Das Bevölkerungsproblem . . . . . . . . . . . . . . . 120
14. Das sociale Bürgerthum und seine Philosophie . . . . . . . 131



# Erstes Buch.

„Die Menschheitsgeschichte bewegt sich in aufsteigender wenn auch immer wieder unterbrochener Linie."
Thomas Carlyle.

## Die Arbeiterfrage.*)

Die Arbeiterfrage ist nach den Einen eine reine Lohnfrage, nach den Andern eine Frage der gesellschaftlichen Neuordnung. Nach den Letzteren ringe das scheidende Jahrhundert ebenso um die Organisation des vierten Standes,

*) Vgl. De conditione opificum (Päpstliche Encyklika vom Mai 1891); Herkner: „Die sociale Reform als Gebot des wirthschaftlichen Fortschritts" (1891), „Die Arbeiterfrage" (1894); A. Menger: „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag" (1891), „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen" (1891); Alfred Sudre: „Die Geschichte des Communismus"; Scheel: „Socialismus und Communismus" (1890); „Eigenthum" und „Erbrecht" (Artikel im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften"); Adolph Wagner: „Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. Erste Hauptabtheilung, 1. und 2. Theil, Leipzig 1893 und 1894; „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (ein Standard Work im besten Sinne); „Handbuch der politischen Oekonomie" (herausgegeben von Schönberg); Kuno Frankenstein: „Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften (ein grossangelegtes, im Erscheinen begriffenes Werk). Aus der neueren deutschen Literatur heben wir folgende Werke hervor: Schäffle: „Bau und Leben des socialen Körpers etc." 1881—82; P. v. Lilienfeld: „Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft" 1873—81; G. Schmoller: „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft" 1875; H. v. Scheel: „Theorie der socialen Frage" 1871; L. Brentano: „Arbeitergilden der Gegenwart" 1872; G. Cohn: „Grundlegung der Nationaloekonomie" 1885; Carl Menger: „Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften" 1883; Emil Sax: „Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft" 1887; Böhm-Bawerk: „Kapital und Kapitalzins" 1885—89 (die hervorragendste Arbeit

wie dies mit der Organisation des dritten Standes im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts der Fall war. Wie damals der Grundbesitz, so werde gegenwärtig die Industrie die Organisationskosten zu bezahlen haben. Es sei daher Pflicht der Staatsregierungen, sich an die Spitze der grossen Bewegung der Geister zu stellen, um das Gleichgewicht, das durch eine grossartige Capitalsentwicklung und eine gewaltige Emancipation der Arbeiter verloren gegangen ist, wiederherzustellen. In der Geschichte der vergangenen Jahre sind beide Seiten dieser unsere Zeit beherrschenden Frage ganz bestimmt und klar hervorgetreten: die Arbeiterfrage als Lohn- und als sociale Frage. Das Problem, das zur Lösung gebracht werden soll, ist daher nicht nur ein ökonomisches (Einkommenfrage), sondern auch ein politisches, ein sittlich religiöses und gehört zu den schwierigsten Problemen, welche je Völker sich gestellt haben. Die sociale Frage ist der zum Bewusstsein der Massen gekommene Widerspruch der volkswirthschaftlichen Entwicklung mit den gesellschaftlichen Entwicklungsprincipien der Freiheit und Gleichheit, die als Ideale vorschweben und im politischen Leben sich verwirklichen (v. Scheel). Die Geschichte des Ausgleichs dieses Widerspruchs ist zugleich die Geschichte der

---

der österreichischen Richtung). Lehrbücher von H. Bischof: „Grundzüge eines Systems der Nationaloekonomik“ 1876; W. Neurath: „Grundzüge der Volkswirthschaftslehre“ 1885. Italienische Literatur. L. Cossa (Schüler von Roscher und Stein): „Primi Elementi di Economia Politica (8. Aufl. 1888); F. Lampertico: „Economia dei popoli e degli Stati (1874). Englische Literatur. Cliffe Leslie: „Essays Moral and Political“ 1879; Ingram: „History of Political Economy“. Französische Literatur. Ch. Gide: „Principes d'Economie politique“, 2. Aufl. 1889; F. Le Play: Les ouvriers européens (2. Ausgabe 1877—79). **Zeitschriften.** Deutsche Literatur. „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“, herausgegeben von Schäffle. „Jahrbücher für Nationaloekonomie und Statistik“ herausgegeben von J. Conrad; „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich“ herausgegeben von G. Schmoller; „Archiv für sociale Gesetzgebung u. Statistik“ herausgegeben von Heinrich Braun; Zeitschrift für Literatur u. Geschichte der Staatswissenschaften“, herausgegeben von Kuno Frankenstein. Italienische Literatur. „Giornale degli Economisti“, herausgegeben von A. Zorli in Bologna. Englische Literatur. „Journal of the statistical society“ in London; „Political science Quarterly“, herausgegeben von der staatswissenschaftlichen Facultät des Columbia-College in New-York. Französische Literatur. „Revue d'Economie Politique“, herausgegeben von Ch. Gide; „Journal des Economistes“.

socialen Frage. Von ihrer glücklichen Lösung hängt das Wohl der Völker (Problem der inneren Socialpolitik) und das Heil der Civilisation (Problem der äusseren Socialpolitik) ab.

---

Aus dem Schiffbruch der Aufklärung und der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderlichkeit hatten sich die Menschen nach dem Falle Napoleons in den Hafen der Religion und der Romantik geflüchtet. So beiläufig leitet Karl Frenzel, einer unserer vornehmsten, besten und gediegensten deutschen Publicisten, eine seiner socialpolitischen Studien ein und fährt in seinen Betrachtungen etwa folgendermassen fort: Die Stimmung dauerte ein Menschenalter. Unbefriedigt von der Romantik, abgestossen von der orthodoxen Glaubenslehre, müde, von despotischen und unfähigen Regierungen unterdrückt und gegängelt zu werden, hatten sich die Menschen mit erneuerter Liebe und Schwärmerei den Idealen von 1789 zugewandt. In den Naturwissenschaften, in der Wirthschaftslehre glaubten sie eine neue, unzerbrechliche Waffe im Kampfe für die Freiheit gegen geistliche und weltliche Tyrannei gefunden zu haben. Darin sind sie bis zu einem gewissen Grade nicht getäuscht worden. Die Wissenschaft hat durch ihre Erfindungen noch mehr als durch ihre Theorien das Leben demokratisch umgestaltet. Sie hat die dunklen Tiefen aller Nationen aufgewühlt; durch ihre Eisenbahnen und Dampfschiffe, durch ihre Fabriken und Maschinen hat sie die frühere Idylle des Lebens in den Kampf um das Dasein verwandelt. Der ungeahnte Aufschwung des Weltverkehrs und der Gewerbethätigkeit seit fünfzig Jahren hat das Proletariat als eine neue Macht heraufbeschworen. Diese Massen waren zu Anfang des Jahrhunderts halbwegs noch stumm, sie konnten weder lesen noch schreiben. Jetzt nehmen sie bis zu einem gewissen Grade an der allgemeinen Bildung theil und üben durch das allgemeine Stimmrecht einen immer stärkeren Einfluss auf die politische Entwicklung. Im Hinblick auf ihre Zustände und Anschauungen werden das Eigenthum und das Erbrecht, die Ehe und die Familie einer Prüfung unterzogen und in Frage gestellt. Der „Kanadier, der noch Europens übertünchte Höflichkeit nicht kannte“, hat sich in den braven, redlichen

Arbeiter verwandelt, der von dem schurkischen Kapitalisten ausgebeutet wird. Die Kluft, welche die Gedanken und die Gefühle des Proletariats von denen der Besitzenden trennt, ist erst in ihrer ganzen Tiefe erkannt worden, seit man sich mit ihm beschäftigt. Die Furcht beschleicht die Herzen, dass der Geist und die Hände zu schwach sein möchten, die Brücke darüber zu schlagen, und wie einst erwacht die Gespensterfurcht, welche das Christenthum der antiken Welt, der Geist der Renaissance der mittelalterlichen Weltanschauung erregte. Das Schlagwort vom „Bankrutt der Wissenschaft" ertönt und fordert (wie seinerzeit dies Friedrich Julius Stahl that) die Umkehr der Bildung, die Verachtung der Wissenschaft, die täglich durch neue überraschende und wunderbare Resultate und Erfindungen der Menschheit Vortheil, Segen und Wohlsein bringt. So weit Karl Frenzel und wir geben nun dem berühmten Historiker Lamprecht das Wort: Die kräftigen Keime unseres heutigen vierten Standes reichen kaum über das vierte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts zurück; er ist um mindestens ein Jahrhundert jünger als das moderne Bürgerthum. Er ist ein Kind der grossen naturwissenschaftlichen Bewegung des 17. und 18. Jahrhunders und der heutigen Industrie und des Welthandels, die auf den naturwissenschaftlichen Grundlagen und Errungenschaften beruhen. Aber hart, fast unvermittelt, gewaltig revolutionirend tritt er auf. Vor allen Augen sichtbar, fortschreitend fast von Tag zu Tag vollzog sich die Befruchtung der Welt mit den hohen Gewinnen einer veränderten wirthschaftlichen Weltlage und unter ihrer Einwirkung bildeten sich plutokratische Schichten hier und verfallende Stände des Kleinbürgerthums und der ländlichen Aristokratie dort — vor allem aber bildeten sich die immer grösser werdenden Heeresmassen eines fast völlig neuen, des vierten Standes. Es ist eine längst noch nicht abgeschlossene sociale Verschiebung von einer Rapidität ohne Gleichen in der Geschichte der Welt und ins Unfassbare beinahe wachsen ihre geistigen und politischen Folgen. Vor allem hat sich des gährenden vierten Standes eine Agitation bemächtigt, die aufs Äusserste gefahrdrohend und reactionär die Welt durch

Verwirklichung eines für hohe Culturen unmöglichen Ideals in die communistischen Verhältnisse urzeitlicher Jahrhunderte zurückzuwerfen droht und nur zu leicht vergessen lässt, welche grosse Summe sittlicher Kraft und wahrer Arbeitsamkeit den Söhnen dieses neuen vierten Standes innewohnt. (Vgl. Karl Frenzel's Studien, abgedruckt in der „Nat.-Ztg." und ebendort Lamprecht, Rede zum 18. Januar 1896.)

Nach Lorenz Stein ist die fortschreitende Zivilisation der Kulturvölker die Wirkung der im Verlaufe der Geschichte unablässig steigenden Bildung und Wohlhabenheit. Der fortschreitende Reichthum erzeugt immer neue Bedürfnisse, indem er zugleich die Mittel zu ihrer Befriedigung bietet. Die sich ausbreitende Bildung bemächtigt sich immer weiterer Kreise der Bevölkerung und bewirkt eine fortschreitende Erhebung der unteren Volksschichten zu höherer Leistungsfähigkeit, zu höheren Bedürfnissen und zu höheren Lebensansprüchen — die aufsteigende Klassenbewegung. Die staatliche Ordnung in ihrer Bewegung ist nichts anderes als die rechtliche Ausgestaltung dieses geschichtlichen Prozesses, welcher bei allen europäischen Culturvölkern im Wesen der nämliche ist und dieselben zu immer engerer Ideen- und Interessengemeinschaft verknüpft. (K. Menger.) Dieser geschichtliche Process wird nach Karl Marx folgenden Gang nehmen: Das Eigenthum geht in die Hände einer immer kleineren Zahl über. Hand in Hand mit dieser Zentralisation entwickelt sich die kooperative Form des Arbeitsprozesses auf stets wachsender Stufenleiter, die bewusste technische Anwendung der Wissenschaft, die planmässige Ausbeutung der Erde, die Verwandlung der Arbeitsmittel in nur gemeinsam verwendbare Arbeitsmittel, die Ökonomisirung aller Produktionsmittel durch ihren Gebrauch als Produktionsmittel kombinirter, gesellschaftlicher Arbeit, die Verschlingung aller Völker in das Netz des Weltmarktes und damit der internationale Charakter des kapitalistischen Regimes. Mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, welche alle Vortheile dieses Umwandlungsprozesses usurpiren u. monopolisiren, wächst die Masse des Elends, des Drucks, der Knechtschaft, der Entartung, der Ausbeutung, aber auch die Empörung der stets anschwellenden

und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses selbt geschulten, vereinten und organisirten Arbeiterklasse. Das Kapitalmonopol wird zur Fessel der Produktionsweise, die mit und unter ihm aufgeblüht ist. Die Zentralisation der Produktionsmittel und die Vergesellschaftung der Arbeit erreichen einen Punkt, wo sie unerträglich werden mit ihrer kapitalistischen Hülle. Sie wird gesprengt. Die Stunde des kapitalistischen Privateigenthums schlägt. Die Expropriateurs werden expropriirt. Anders gestaltet sich der wirthschaftliche Process nach Lujo Brentano. Die organisirten Arbeiter haben die Möglichkeit, entsprechend den Marktverhältnissen, auf den Lohn einzuwirken und ihre Lebensweise zu erhöhen. In England hat diese Entwicklung seit den 50er Jahren sich wirklich vollzogen und weit mehr zur Hebung der Arbeiterklasse beigetragen als die von Marx einseitig in den Vordergrund gestellte Fabrikgesetzgebung. Mit der aufsteigenden Klassenbewegung der Arbeiter aber spitzen sich die Gegensätze nicht in der von Marx gelehrten Weise immer weiter zu, sondern die wachsende Macht und Reife der Arbeiter bewirkt, dass sie von den Unternehmern als thatsächlich gleichberechtigte Kontrahenten beim Abschlusse des Arbeitsvertrages anerkannt werden. An Stelle der Klassenkämpfe, der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen treten allmählich rein geschäftliche Verhandlungen in Schiedsgerichten und Einigungsämtern. Mag die Entwicklung vorerst auch nur in wenigen Industrien bereits diese Höhe erreicht haben, so werden doch immer weitere Kreise der Arbeiterbevölkerung von ihr ergriffen. Der Selbsthilfe der Arbeiterverbände kommt also eine viel grössere Tragweite zu, als die Fortschrittler im Sinne von Schulze-Delitzsch oder Marx oder gar Lassalle angenommen haben. Die liberale Wirthschaftsordnung, weit entfernt, ihrem Untergange zuzueilen, beginnt sich im Gegentheil mit der Herstellung der faktischen Freiheit des Arbeitsvertrags erst recht zu entfalten. Dieser Entfaltung ist die Thätigkeit des „Vereins für Socialpolitik“ (1872 gegründet) gewidmet. „Wie der Chor der antiken Tragödie die leidenschaftlichen Handlungen der Führer begleitet, ruhig und leidenschaftlos zur Seite stehend“, so will er nach Schmoller

„für das Wahre und Gute, für das Billige und Gerechte eintreten und versuchen, diesen höchsten Mächten des Menschenlebens ein grösseres Gewicht zu verschaffen“. Diese Thätigkeit wurde anfangs verkannt und z. B. von Heinrich v. Treitschke des „matten Eudaimonismus“ angeklagt, der ihr gegenüber seinen aristokratisch-individualistischen Standpunkt verfocht. „Keine Kultur ohne Dienstboten“. Die Klassenherrschaft ergiebt sich notwendig aus der Natur der Gesellschaft. Nur einer Minderzahl ist es beschieden, die idealen Güter der Natur ganz zu geniessen. Die grosse Masse schafft im Schweisse ihres Angesichts und wird immer Masse bleiben. Eine Statue des Phidias aber wiegt das Elend von Millionen antiker Sklaven auf. Nietzsche's Schriften förderten diese Anschauungen und forderten Gustav Schmoller zur Abwehr auf: „Ihre Erklärung wird von der Masse ganz anders aufgefasst, als Sie beabsichtigen. Sie liest nichts aus derselben heraus, als dass die Welt, wie sie besteht, die beste der Welten sei, dass alle die Thoren seien, die etwas daran bessern wollen, dass die Rohheit und Brutalität des Arbeiterstandes ausschliesslich ihm selbst zur Last zu legen sei, dass es auf eine Reform unserer Sitten, unserer Geschäftsgewohnheiten, unseres Rechts viel weniger ankomme, als darauf, eventuell den Knüppel in die Hand zu nehmen und jeden auf den Kopf zu schlagen, der das, was da ist, nicht auch recht und vernünftig findet.“ Der „Verein für Socialpolitik“ kämpft für eine Politik, die Schritt für Schritt und nach dem Maasse der jeweilig vorhandenen Möglichkeit die Lebenslage der grossen Masse nicht nur befriedigender, sondern auch sicherer zu gestalten sucht; für eine Politik, die auf dem Boden der gegenwärtigen Eigenthums- und Erwerbsordnung der Masse die Möglichkeit eröffnet und sichert, durch eigene Kraft ein sittliches Kulturleben zu führen, an den Segnungen der modernen Bildung, des steigenden Wohlstandes und der höheren Kultur sich zu erfreuen und in einem stetig zunehmenden Grade theilzunehmen; für eine Politik, die sich bewusst ist, dass die sociale Reform nicht nur eine Reform der Arbeits- und Einkommensverhältnisse, sondern auch als ein moralisches und sittlich-religiöses Problem eine Reform des Familienlebens, der Kindererziehung, der Hauswirthschaft,

der Wohnungen, der moralischen und geistigen Bildung und Erziehung des Arbeiterstandes zu einer moralisch und geistig höher stehenden Klasse bedeutet. (Vgl. Herkner, die Arbeiterfrage, eine Einführung. Berlin 1894.)

---

Colonisation und Verbreitung der Civilisation, die mit einander im causalen Zusammenhange stehen, bilden nach Anschauung vieler Politiker gegenwärtig nur Probleme der Zukunft, denen sie kühl gegenüberstehen. Denn Völker und Staaten, die solche Arbeiten ganz vernachlässigen, scheinen ihnen, denen die schöpferische Kraft abgeht, die wir an grossen Staatsmännern bewundern, — vernünftiger zu handeln als solche, die colonisiren und civilisiren. Die Staaten, die nicht colonisiren, bleiben ja verschont von colonialen Kriegen und colonialen Zwisten, die mit colonialen Unternehmungen unausbleiblich verbunden sind und die Gegenwart mit Kriegslärm erfüllen; denn „hart im Raume stossen sich die Sachen." Aber es ist nur Schein; — denn die Colonialstaaten Europas erobern den Welthandel und fundiren auf ihm den Wohlstand und die Zukunft ihrer Völker, denen die Herrschaft der Welt zufällt. Dieses staatspolitische Problem interessirt aber auch die Socialpolitiker insofern, als einerseits die Gefahr der in Europa immer mehr und mehr steigenden Uebervölkerung zunimmt und andererseits der Volkswohlstand der Colonialstaaten stetig wächst, der zur Ueberwindung der socialen Frage führt. In Staaten jedoch, die nicht colonisiren, ist dies nicht der Fall. Die starke Auswanderung, an der sie leiden, schwächt sie, ohne die Gefahren der vorhandenen Uebervölkerung auch nur im Geringsten eindämmen zu können. Die Politiker dieser Staaten wissen es nicht oder wollen es nicht wissen, dass jede gute Socialpolitik die Culturstaaten im Zeitalter der Uebervölkerung zur Colonisation führt, wesshalb sie, sei's mit oder ohne Absicht, bewusst oder unbewusst, übersehen, dass die moderne Socialpolitik ein neues staatspolitisches System bedeutet, das, wie jede Staatspolitik, äussere und innere Aufgaben zu lösen hat und dass die Probleme der äusseren Socialpolitik zum Mindesten ebenso wichtig sind, wie die Probleme der inneren Socialpolitik, ja mitunter oft wichtiger.

## Trade - Unions.*)

Wie vorgeschritten die Emancipation der Arbeiter sei, zeigt England mit seinen „Trade-Unions“. Hier soll nur eine der Bewegungen der Trade-Unions besprochen werden, weil sie eine Seite der Lohnfrage hervorkehrt, die die allgemeine Aufmerksamkeit im hohen Maasse erregt hat, nämlich: der Streit der Arbeit mit der Arbeit. Schon im Jahre 1852, drehte sich der Streit der „Trade-Unions“ um die angeblich von den Arbeitern verlangte Ersetzung „ungelernter“ Arbeiter an den Maschinen durch „gelernte“. Brentano erwähnt die sehr allgemeine Praxis der „Gewerkvereinler“, wo immer ihre Zahl hinreichend gross ist, sich zu weigern, gemeinsam mit „Nicht-Gewerkvereinlern“ zu arbeiten. So haben die Docker von Cardiff (im August 1889) ein Manifest erlassen, an dessen Schluss es heisst: „Wir, die wir die grosse Majorität der Docker bilden, erklären, dass wir es ablehnen, mit Nicht-Unionisten zu arbeiten.“ Es ist das dieselbe Forderung, die im August und September 1890 unter schwerster Schädigung von Industrie und Verkehr in Australien wie in den Vereinigten Staaten erhoben worden ist. Dieser Streit ist noch bedenklicher und verwickelter geworden, als die Gewerkvereine „ungelernter“ Arbeiter auf dem Kampfplatze erschienen und trotz des sehr zahlreichen Mitbewerbs der noch nicht organisirten Arbeiter dieselben Forderungen stellten. In einer Resolution wurde erklärt, die

*) Vgl. Lujo Brentano, Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine (1871); Philippovich a. a. O. Viel Material in den Veröffentlichungen des „Centralverbandes deutscher Industriellen“, des „socialpolitischen Centralblattes“ etc. Erwähnt wird der Schlussbericht der englischen Commission zur Untersuchung der Arbeiterfrage (1894) und schliesslich als hierher gehörend die gedankenreichen Ausführungen Dr. Steinbach's in „Erwerb und Beruf“ (1896).

Zufuhr von „Blacklegs“ (Nicht-Unionisten) sei durch die Organisierung aller Arbeiter abzuschneiden und den Beschäftigungslosen dadurch Arbeit zu schaffen, dass eine Maximalarbeitszeit von 48 Stunden per Woche eingeführt werde. Die Annahme, dass die „Blacklegs“ Verräther an der Sache der Arbeiter sind, erledigt sich damit, dass die Gewerkvereine kaum ein Sechstel der erwachsenen Arbeiter, u. zw. eine Million und etliche Hunderttausende von Gewerkvereinlern gegen 8—9 Millionen Arbeiter in England umfasst. So wogt der Streit nicht bloss zwischen Arbeit und Kapital, sondern zwischen Arbeit und Arbeit, d. h. den Armen und den Ärmsten, weshalb es vielen wie ein organischer Fehler erscheint, mit dem die englischen Trade-Unions behaftet der Zukunft entgegengehen. Inzwischen aber funktioniren dieselben vortrefflich und erweisen sich der Macht der Arbeitgeber gewachsen, weshalb man von anderer Seite wieder behauptet, dass das Wort: „Arbeiterfrage“ schon längst nicht mehr zutreffend sei und dass man vielmehr nur noch von einer „Arbeitgeberfrage“ reden könne. Es handle sich nicht mehr um die Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern es sei der „Kampf um die Macht“, der die Gemüther erregt und der englischen Industrie schwere Wunden schlägt. Von allen Arbeiterklassen haben die „nichtgelernten“ Arbeiter das unmittelbarste Interesse daran, die unumschränkte Herrschaft der Gewerkvereine über die Arbeitgeber zur Wahrheit zu machen; weil erstens die Arbeitgeber im Falle von Strikes für sie am leichtesten Ersatz finden können und weil sie zweitens, angewiesen auf die Unterstützung der kapitalreichen Gewerkvereine der „gelernten“ Arbeiter im Kampfe gegen die kapitalreichen Arbeitgeber, den Beweis zu erbringen haben, dass sie ein unentbehrliches Glied der Gesammtorganisation aller Gewerkvereine sind. Die „Ungelernten“ waren nun in der Lage, diesen Beweis den „Gelernten“ in glänzender Weise zu erbringen. Auf der britischen Insel fällt die Schifffahrt als Verkehrsmittel ganz besonders ins Gewicht; weshalb die „ungelernten“ Dockarbeiter im Stande sind, auf jeden Productionszweig in England den grössten Druck auszuüben, wodurch sie jederzeit in der Lage

sind, den strikenden „gelernten" Arbeitern mittelbar zu Hilfe zu kommen. So weigerten sich, um ein Beispiel anzuführen, im October 1890 die Dockarbeiter in Glasgow, eine aus Bilbao in Spanien angekommene Ladung Roheisen zu löschen, da die Einfuhr von Roheisen nur dazu dienen konnte, das schottische Roheisen zu ersetzen, welches damals infolge des Strikes der schottischen Hochöfenarbeiter, und nachdem die Hochöfen alle ausgeblasen waren, nicht auf den Markt zu kommen vermochte. Nun konnte es allerdings den Dockarbeitern in Glasgow damals vollständig gleichgiltig sein, ob sie fremdes Roheisen aus- oder einheimisches Roheisen einladen, da sie doch für beides gleich bezahlt werden. Aber Roheisen ist ein Artikel, den England nicht entbehren kann und die schottischen Consumenten sollten durch den Ausschluss fremden Roheisens veranlasst werden, zu Gunsten der strikenden schottischen Eisenarbeiter auf die Hochöfenbesitzer einzuwirken, ähnlich wie eine Belagerungsarmee vor einer hartnäckig vertheidigten Festung die innerhalb der Festungswerke gelegene Stadt bombardirt, um durch die Einwohnerschaft einen Druck auf den Garnisons-Commandanten ausüben zu lassen. Derartigen Combinationen mussten die Arbeitgeber geschlossen entgegentreten, weshalb die Föderation der Dockgesellschaften beschloss, Arbeiter ohne Unterschied, ob sie „Gewerkvereinler" sind oder nicht, zu engagiren und die Vertreter der Gewerkvereine als solche nicht mehr anzuerkennen. Damit ist allerdings der Nagel auf den Kopf getroffen worden. Mit dieser Entscheidung fällt jedoch die „Machtfrage" zusammen. Als eine Consequenz derselben erscheint schliesslich eine allgemeine Arbeitssperre gegen die combinirte Arbeitseinstellung, die Arbeitgeberfrage als Correlat der Arbeiterfrage.

---

Nach unserer Anschauung wirkt der in neuester Zeit, importirte Tropfen socialdemokratischen Oeles — der sogenannte Bismarck'sche Tropfen — auf die englischen Arbeiter heilsam und veredelnd ein. Schaden wird er keinen stiften. Denn England leidet nicht an zwei Übeln, die die Staaten des Continents mehr oder weniger bedrücken. Diese Übel heissen Übervölke-

rung und Auswanderung. Die Übervölkerung regt, wie überall, so auch in England, die Auswanderung an, die aber in die englischen Colonien zieht und dieselben mit dem Mutterlande innig verknüpft. Der Nährboden fehlt sonach, auf dem Umsturz und Rückschritt gedeihen. Übervölkerung und Auswanderung, das Schiboleth für Staaten, die kleine oder nur wenige Colonien besitzen, gereichen England zum Segen. Es hat deshalb bisher keine Socialdemokratie gehabt und wird sie auch später aller menschlicher Voraussicht nach nicht haben. Otto Wittelshöfer hat in seiner schönen Arbeit „Zur socialen Geschichte Englands," publicirt in der Neuen freien Presse No. 11004) diese Umstände nicht in Betracht gezogen; sie sind grundlegend für den Umsturz und den Rückschritt, die den Continent, nicht aber England bedrohen.

## Syndicats professionels. *)

Die Syndicats professionels in Frankreich beruhen auf dem Gesetze vom 21. März 1884 und können sich, auch mehr als 20 Personen, die denselben Beruf, ein ähnliches Handwerk oder eine die Herstellung bestimmter Erzeugnisse bezweckende Beschäftigung ausüben, vereinigen und ohne Genehmigung der Regierung constituieren; doch müssen sie ihre Statuten und die Namen der Leiter ihrer Vereinigung auf der Mairie, oder in Paris auf der Seine-Präfectur deponiren. Sie haben die Rechte einer juristischen Person. Mitglieder der Syndicats professionels können aber nur Franzosen sein. Die regelrecht constituirten Berufsgenossenschaften können sich

*) Vgl. M. Block: „Weitere Entwicklung der modernen Socialpolitik" und Ch. Gide, „Neo-Socialismus" (Revue d'Economie Politique), Artikel in den grossen Tagesblättern, insbesonders „Neue Freie Presse" (17. VIII. 94 und a. a. O.), „National-Zeitung" und „Berliner Tagblatt" (Beilage: „Zeitgeist", frühere Jahrgänge).

bezüglich des Studiums und der Vertheidigung ihrer industriellen, commerziellen und landwirtschaftlichen Interessen gegenseitig ins Einvernehmen setzen.

„Man muss beide Theile (Meister und Gesellen)“, sagt Senator Trarieux, Berichterstatter über das obige Gesetz und Advocat, „gleichmässig behandeln, meine Herren, und wir haben vielleicht umsomehr die Pflicht, dieses genaue Gleichgewicht zwischen denselben zu erhalten, als der Arbeiter nicht mehr das schwache, alleinstehende, elende Wesen ist, dem wir im Jahre 1884 die helfende Hand geboten haben; er ist eine Macht geworden; die Syndicatskammern haben die Macht in seine Hände gelegt und das industrielle Capital muss künftighin mit ihm rechnen, ihn berücksichtigen. Ja, in dem Streit zwischen ihnen beiden wäre, wenn Sie, meine Herren, nicht so streng unparteiische Richter wären, zu fürchten, dass die Wagschale sich auf die Seite der neuorganisirten Kräfte senken würde, was eine umso grössere Gefahr wäre, als letztere noch keine rechte Klarheit über ihre Rechte haben.“ (Journal Officiel vom 20. Juni 1891.)

Durch das Gesetz vom 21. März 1884 wurde das alte Gesetz, das verbietet, Vereine von mehr als zwanzig Personen ohne höhere Erlaubnis zu bilden (Code pénal, Articles 291—294) nicht mehr auf die Arbeiter anwendbar, die dadurch ein ausdrückliches Privilegium erhalten haben.

„Man kann nun,“ heisst es in einem bald nach der Veröffentlichung des Gesetzes erschienenen Commentar, „nachdem das Gestz angenommen, das Aufhören der Arbeiterausstände voraussehen, die den französischen Handel vernichten, den Interessen der Arbeiter wie der Arbeitgeber nachtheilig sind und nebenbei von der auswärtigen Concurrenz hervorgerufen werden.“ Diese Voraussicht ist nicht eingetroffen. Die Strikes haben nicht anfgehört, sondern sie haben sich vermehrt. Die Arbeiter fühlen das Wachsen ihrer Macht und wollen sie gebrauchen. Infolge dessen brachte Bovier-Lapierre einen Gesetzentwurf ein, wonach der Arbeitgeber einen Arbeiter, der Mitglied eines Syndicats ist, nicht entlassen darf bei sonstiger Strafe von 3 Monaten Gefängniss und so und so viel

Geldstrafe. Dieses Gesetz, das wahrscheinlich die Bestimmung hätte, die „Dictatur des Proletariats“ von Gesetzwegen in Frankreich einzuleiten, wurde jedoch nicht angenommen. Der französische Senat verwarf es. „Wenn ein Stein ins Fallen kömmt,“ bemerkt hiezu M. Block, „lehrt eine alte, oft wiederholte Beobachtung, so sinkt er mit reissend zunehmender Schnelligkeit, leider auch mit zunehmend zerstörender Kraft. Auch in der Gesellschaft und besonders in der leidenschaftlich erregten politischen Welt sieht man Ähnliches, denn politische Leidenschaften lähmen oft den Willen und verdunkeln den Verstand und so werden Sprünge ins Dunkle gewagt. Glücklicherweise bleibt in jeder Gesellschaft noch immerhin eine Anzahl Männer ihrer Sinne mächtig und so ist nie alle Hoffnung verloren.

Die Kammer hat am 6. April 1892 neuerdings den vom Senate verworfenen Gesetzenwurf des radikalen Deputirten Bovier-Lapierre angenommen, wodurch dem Gesetze über die Arbeiter-Syndicate von 1884 eine besondere strafrechtliche Sanction ertheilt werden soll, und zwar ist der Entwurf noch wesentlich zu Gunsten der Arbeiter und zu Ungunsten der Arbeitgeber verschärft worden. Der Hauptartikel des angenommenen Gesetzes lautet wörtlich wie folgt: „Alle Meister (patrons), Unternehmer von Arbeiten und Werkmeister (contremaitres), welche überführt werden, durch Androhung der Kündigung oder der Arbeitsentziehung, durch motivirte Verweigerung der Anwerbung oder durch Entlassung von Arbeitern und Angestellten auf Grund ihrer Eigenschaft als Syndicats-Mitglieder, durch Gewaltthätigkeiten oder Zwang, durch Geschenke, durch Anerbietungen oder durch Arbeitsversprechungen jemanden verhindert zu haben, einem Syndicate beizutreten und die Bildung oder die Entwickelung der durch das Gesetz vom 21. März 1884 anerkannten Arbeiter-Syndicate gestört zu haben, wird mit Gefängniss von 6 Tagen bis 1 Monat und einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Franken bestraft.“ Dieser Paragraph wurde mit 293 gegen 213 Stimmen angenommen. Der zweite Paragraph des Artikels lautete wie folgt: „Mit denselben Strafen sollen belegt werden alle Arbeiter

oder Angestellte, welche durch dieselben Mittel, und ausgenommen den Fall der gemeinschaftlich beschlossenen Arbeitseinstellung (Strike), einen oder mehrere Arbeiter oder Arbeitgeber gezwungen haben, einem Syndicate beizutreten oder von dem Beitritte abzustehen, oder von einem Syndicate, dem sie angehören, auszutreten." Dieser Paragraph, wodurch auch den Arbeitern ein geringer Zwang aufgelegt wird, wurde aber mit 291 gegen 131 Stimmen verworfen, darauf das ganze Gesetz mit 271 gegen 223 Stimmen angenommen. Ein Theil der Majorität hat zweifellos aus Leuten bestanden, welche in der festen Überzeugung, dass der Senat doch wiederum sein Veto einlegen werde, dieses Gesetz votirt haben, um damit ihren socialistischen Wählern gegenüber prunken zu können.

Im nördlichen Frankreich hatte sich ein Bergbau-Syndicat aus zehn Schankwirten und zwei Bergleuten gebildet, das, weil seine Zusammensetzung dem Gesetze nicht entsprach, aufgelöst wurde. Darüber gab es grosses Geschrei in der Kammer unter den Gönnern der Arbeiterbestrebungen. Infolge dessen brachte der conciliante Justizminister einen Gesetzentwurf (No. 1461 vom Jahre 1891) ein, der erlaubt, auch Leute in den Vorstand der Syndicate aufzunehmen, welche nur 5 Jahre lang dem Handwerk angehört und es seit nicht mehr als 10 Jahren aufgegeben haben. Die Commission verlangte jedoch, dass es genüge, bloss 2 Jahre im Handwerke gestanden zu haben, wenn man seitdem auch zehn Jahre lang andere Geschäfte getrieben hat. Der französische Senat hat auch diesen, den Begriff der Berufsgemeinsamkeit erweiternden Gesetzentwurf mit der nicht unrichtigen Bemerkung abgelehnt, dass es nöthig ist, den Begriff zu beschränken und gegen die Aufwiegler vorzugehen, die in rein politischer Absicht Unfrieden säen und zahllose Existenzen gewissenlos ruiniren. Die Syndicats professionels haben nur aus wirklich ausübenden Arbeitern zu bestehen.

Am 6. Juli 1893 wurde die Arbeitsbörse von der Polizei geschlossen. Dieses energische Vorgehen hat eine so grosse Aufregung unter den Arbeitern hervorgerufen, dass in den Kasernen und Strassen von Paris Militär bereit gehalten werden

musste, um jeden Versuch eines gewaltsamen Widerstandes sofort ersticken zu können. Die leidenschaftlichen Gefühle, welche sich der französischen Arbeiter bemächtigt haben, sind leicht zu verstehen, wenn das Wesen der Institution, die jetzt von Herrn Dupuy unterdrückt wurde, erkannt wird. Vor elf Jahren ist Herr Floquet zum Präfecten des Seine-Departements ernannt worden. Mit dieser Stelle sind alle Functionen verknüpft, welche in österreichischen und deutschen Städten vom Bürgermeister ausgeübt werden. Neben der grössten politischen Freiheit findet man in Frankreich eine stark ausgeprägte administrative Gewalt, und der Pariser Gemeinderath hat nicht das Recht, sich ein Oberhaupt zu wählen, das mit der Verwaltung betraut wäre. Der Präfect des Seine-Departements ist der Maire von Paris. In Folge Drängens Floquet's beauftragte die Regierung eine Kommission, die Frage zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine Arbeitsbörse geschaffen werden könnte. Die Einrichtung sollte den Zweck haben, den Arbeitern geheizte und beleuchtete Säle zur Verfügung zu stellen, in welchen sich die Arbeitsbedürftigen versammeln könnten, um das Angebot und die Nachfrage zu concentriren. Es sollte gleichzeitig eine offizielle Preisliste ausgegeben werden, in welcher die Höhe des Lohnes in den wichtigsten französischen Städten zu verzeichnen wäre. Ferner sollte in jeder Woche ein Bericht erscheinen mit der Angabe der Orte, wo sich ein reger Begehr nach den verschiedenen Zweigen handwerksmässiger oder industrieller Arbeit gezeigt hat. Die Kommission billigte die Institution der Arbeitsbörse, dieselbe wurde aber erst im Jahre 1886 begründet. Der socialistische Pariser Gemeinderath bewilligte nämlich die Mittel, um zunächst im kleinen Massstabe einen Versuch zu machen. Bald darauf votirte die Pariser Commune einen Betrag von zwei Millionen Francs, um ein Grundstück in der Rue de Magenta zu kaufen, auf welchem das Gebäude der Arbeitsbörse errichtet werden sollte. Diese Summe reichte jedoch nicht aus, und die Pariser Commune hat bereits mehr als vier Millionen den Bedürfnissen der Arbeitsbörse gewidmet und überdies eine jährliche Subvention von etwa hundertsiebzigtausend Francs für Beleuchtung, Heizung und darunter sogar fünfzigtausend

Francs als nicht zu verrechnenden allgemeinen Dispositionsfonds votirt. Ueberdies bezieht die Arbeitsbörse eine namhafte Unterstützung aus dem Staatsbudget. Das Verhältniss der Arbeitsbörse zur Regierung und zu den Kammern war daher anfangs durchaus nicht feindselig, im Gegentheil, es zeigte sich eine gewisse Sympathie für diese sociale Schöpfung, und nach dem Pariser Muster entstanden mit Hilfe der Commune und der Departements ähnliche Arbeitsbörsen in Lyon, Saint-Etienne, Marseille, Toulouse, Bordeaux, Nantes und in vielen anderen Städten, welche Mittelpunkte der französischen Industrie sind.

Der ursprüngliche Gedanke der Arbeitsbörse bestand also darin, den Markt der menschlichen Kraft zu regeln, die Lohnschwankungen rascher bekanntzumachen, die Nachfrage möglichst einheitlich zusammenzufassen nnd die privaten Vermittlungsstellen, über deren Missbräuche sich viele Klagen erhoben hatten, zu verdrängen. Die vernünftige Idee wurde jedoch bei der Ausführung verzerrt und gefälscht. Die Arbeitsbörse beschäftigte sich am allerwenigsten mit der Arbeitsvermittlung, sondern sie benützte die reichen Subventionen der Regierung und der Commune zur socialistischen Propaganda in ganz Frankreich, und sie strebte offen das Ziel an, das Centrum der socialistischen Organisation zu werden. Zunächst erklärte die Verwaltung der Arbeitsbörse, das sie nur solchen Arbeitern Stellen zuweisen werde, welche Mitglieder von Gewerkvereinen sind. Die Arbeiter wurden auf diese Art gezwungen, sich den socialistischen Verbänden anzuschliessen, und der Markt wurde in ein Werbebureau verwandelt, durch welches die socialistische Armee verstärkt, an die einheitliche Führung gewöhnt und disciplinirt werden sollte. In der That bildeten sich an der Arbeitsbörse nicht weniger als zweihundertsiebzig Gewerkvereine oder Syndicate mit dreihunderttausend eingeschriebenen Mitgliedern. Die Arbeiter, welche sich dem Zwange nicht fügen wollten, waren von der Börse und somit von den Wohlthaten ausgeschlossen, welche die Regierung allen Arbeitern zugedacht hatte, als sie eine Subvention auf Kosten der Steuerträger gewährte. An der Spitze der Arbeitsbörse steht ein Ausschuss, welcher ausser der Verwaltung auch die gemeinsamen Angelegen-

heiten sämmtlicher Syndicate besorgen, allmälig seine Wirksamkeit auf ganz Frankreich erstrecken und sich zu der Gewalt eines förmlichen Arbeiter-Ministeriums aufschwingen wollte. Gleich nach der Eröffnung begann die Arbeitsbörse eine rücksichtslose Agitation, und der Verwaltungsausschuss verhehlte keineswegs die Absicht, die socialistische Revolution vorzubereiten und anzustreben. Von der Arbeitsbörse ist im Jahre 1887 der Ruf nach einem Generalstrike ausgegangen; dort wurden die Arbeitseinstellungen der Kutscher und der Eisenbahn-Bediensteten angezettelt; ja noch mehr, in den blutigen Ausständen von Decazeville, Fourmies und Carmeaux waren die Spuren der Thätigkeit zu erkennen, welche die Agenten der Arbeitsbörse entwickelten. Der Vollzugsausschuss hatte sogar die Naivetät, über die Beträge öffentlich Rechnung zu legen, mit welchen er die Kosten dieser Agitationsreisen bestritten hatte. Nun ist es gewiss das Recht der Arbeiter, sich zu organisiren und zu agitiren, aber in Frankreich erhoben sich zahlreiche Beschwerden darüber, dass die Arbeitsbörse das Geld, welches ihr aus dem öffentlichen Einkommen zugewiesen worden sei, dazu verwende, um die sociale Zwietracht zu schüren und einen Krieg gegen die Unternehmer zu führen, welche den Aufwand der Arbeitsbörse zum Theile aus den eigenen Taschen bezahlten. Die Arbeitsbörse verdankte ihren Ursprung den humanen Motiven des französischen Bürgerthums, welches die Lage der dürftigen Klassen verbessern und sie im Bemühen, auf eine höhere Lebensstufe zu gelangen, unterstützen wollte. Die Arbeitsbörse sollte versöhnlich wirken, eine rein wirthschaftliche Thätigkeit entfalten und den gemeinsamen Interessen des Kapitals und des Lohnes dienen. Die Arbeitsbörse ist jedoch eine Stätte geworden, wo der wildeste Hass gegen die jetzige Gesellschaft genährt und verbreitet wurde.

Die Stimmung gegen die Arbeitsbörse hatte sich sehr verbittert, aber man liess sie gewähren, weil Frankreich ein freies Land ist und weil sie überdies den mächtigen Schutz des Pariser Gemeinderathes besass, welcher sich den Republikanern durch den vereinten Kampf gegen Boulanger genähert hatte. Die Arbeitsbörse war jedoch unvorsichtig genug, den gesetzlichen

Boden zu verlassen und so ihren Untergang selbst zu verschulden. Die französischen Kammern haben im Jahre 1884 ein Gesetz beschlossen, welches vorschreibt, dass die Syndicate verpflichtet seien, ihre Statuten und die Namen der Mitglieder, welche in den Verwaltungsausschuss gewählt wurden, den Behörden zu unterbreiten. Die Syndicate haben auch das Recht, sich in Gesammtverbänden zu vereinigen, aber sie sind in diesem Falle verpflichtet, die Syndicate, welche diesen Verbänden angehören, dem Präfecten des Departements anzugeben. Der Abgeordnete Yves Guyot, der früher Minister war und gewiss keine Feindseligkeit gegen die Arbeiter hegt, hielt vor einigen Monaten in der Kammer eine Rede, in welcher er mittheilte, dass etwa hundertsiebzig Syndicate den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprochen, die gebotene Anzeige nicht erstattet und somit keinen rechtlichen Bestand hätten. Die Nachforschungen ergaben bald, dass die meisten irregulären und im gesetzlichen Sinne geheimen Syndicate sich im Verbande der Arbeitsbörse befanden. Die Regierung hatte diesen Zustand einige Zeit hindurch geduldet. Als sie jedoch in der Kammer gedrängt wurde, dem Gesetze zu entsprechen und die für solche Fälle zu verhängenden Strafen anzuwenden, forderte sie die Verwaltung der Arbeitsbörse auf, innerhalb einer bestimmten Frist, welche am 6. Juli 1893 abgelaufen war, sich den rechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen und die wahrhaft leichten und einfachen Formalitäten zu erfüllen. Das Ministerium stiess jedoch auf den heftigsten Widerspruch, und der Vollzugsausschuss der Arbeitsbörse, der sich auch bei dieser Gelegenheit bemühte, die Aufregung möglichst zu steigern, und entschlossen war, eine an sich nützliche Institution den agitatorischen Zielen zu opfern, weigerte sich entschieden, dem Wunsche der Regierung, welche die Angelegenheit friedlich ordnen wollte, zu genügen. Der Vollzugsausschuss erliess Proclamationen, er hatte Lust, sich in Permanenz zu erklären, und betheuerte, er werde nur der Gewalt weichen. Die Regierung fand jedoch einen Ausweg, auf welchen der Vollzugsausschuss nicht gefasst war. Das Ministerium stellte sich auf den Standpunkt, dass die Auflösung und Bestrafung der unregelmässigen Syndicate

durch ein Urtheil des Gerichts erfolgen müsse, dass es dagegen in ihrer Macht liege und von dem Willen des Seine-Präfecten, der zugleich Maire von Paris ist, abhänge, ob ein öffentliches, der Commune gehöriges Gebäude künftig den widerspenstigen Socialisten zur Benützung überlassen werden solle. Die Arbeitsbörse befindet sich in einem Hause der Commune, und der Maire von Paris hat die Thüren geschlossen. Die Arbeitsbörse ist nicht verboten worden, aber sie muss ein Haus bauen oder miethen, wenn sie ferner bestehen bleiben soll. Seitdem hat das Cabinet Bourgeois (April 1896) die Arbeitsbörse wieder geöffnet. Nun dürfte ein Exkurs in die geistige Werkstätte des französischen Socialismus, den Ch. Gide „Neo-Socialismus“ nennt, erwünscht sein. Man lebte bisher in der Vorstellung, dass der Socialismus die Ersetzung des individuellen Eigenthums durch das gesellschaftliche anstrebe; Abschaffung der „privatkapitalistischen Productionsweise“, „Vergesellschaftung des productiven Kapitals“ sind Schlagworte, die jeder Socialist im Munde führt. Nur in zwei Formen kann den Arbeitern das Eigenthum an den Productionsmitteln zukommen: in der Form des individuellen Eigenthums und in jener des kollectivistischen, dessen Elemente angeblich in der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft selbst enthalten sind. Die socialistische Doctrin geht dabei von dem Standpunkte aus, dass die wirthschaftliche Entwickelung unserer Zeit den Uebergang von der individuellen zur kollectiven Production von Tag zu Tag deutlicher zeige: der landwirthschaftliche Grossbetrieb nach amerikanischem Muster verdränge die hergebrachte bäuerliche Wirthschaft, die Fabrik den Kleinmeister, das Kaufhaus den kleinen Detaillisten, grosse Finanzgesellschaften den Privatbankier.

Seit dem Programm, welches Marx, Guesde und Lafargue im Jahre 1880 verfassten, behaupteten alle Manifeste socialistischer Congresse mit ermüdender Eintönigkeit die Nothwendigkeit, Boden, Fabriken und Bergwerke in das Gemeineigenthum überzuführen. Nun grub zwar Jules Guesde gegenüber dem Vorwurfe einer politischen Schwenkung die Aeusserungen zweier ohne viel Lärm verlaufener Congresse aus (Roannet 1882 und Roubaix 1884), die erklären, „es seien nur die grossen Eigenthümer

zu enteignen“ und „dem kleinen Producenten seine Productionsmittel zu lassen“, doch können diese vereinzelten Entscheidungen nicht als die theoretische Formulirung des Socialismus gelten. Vielmehr gab es bis vor Kurzem auch in Frankreich noch keinen Socialisten, dem der kleine Grundbesitz nicht als „die reactionärste Einrichtung, als ein schadenbringendes Hinderniss des Fortschrittes erschienen wäre, keinen, der nicht mit Freuden die fortschreitende Expropriation des kleinen Besitzes begrüsst hätte, weil dies den Tag näher bringe, an dem sich nur mehr eine ungeheuere Menge von Lohnarbeitern auf der einen, eine kleine Zahl riesengrosser Kapitalisten auf der andern Seite zu einem Kampfe gegenüberstehen würden, dessen Ausgang dann nicht zweifelhaft sein könne. Verächtliches Mitleid mit diesen kleinen Leuten klingt in den Worten Guesde's, wenn er meint, die Opposition der Bauern gegen den Socialismus werde verschwinden, sobald man ihnen im Austausche für ihr nominelles Eigenthum an einem Fetzen Landes das Miteigenthum an dem ganzen, socialisirten oder nationalisirten Boden, das Anrecht auf den vollen Ertrag ihrer Mühen bieten könne. Das Non volumus des Landmannes berührt ihn nicht, man wisse ja, dass der Masse des Landvolkes, der Pagani von ehedem, noch jeder Fortschritt habe aufgezwungen werden müssen. So die socialistische Theorie von gestern.

Hören wir den Wortführer der neuen Schule selbst, den Deputirten Jaurès: „Wenn wir Socialisten sind,“ ruft er aus, „so sind wir es desshalb, weil der Socialismus, weit entfernt, das individuelle Eigenthum, soweit es berechtigt ist, anzutasten, heute das einzige Mittel ist, um das berechtigte Privateigenthum zu verallgemeinern. . . Wir werden den kleinbäuerlichen Besitz vertheidigen, weil er die socialistische Idee durch die Vereinigung von Eigenthum und Arbeit verwirklicht. Die Nation wird zu den Grundbesitzern, die ihr Land selbst bebauen, sagen: „Behaltet euer Gut, bebaut es, verbessert es, vererbt es euren Kindern. Euer Eigenthum ist heilig.“ Der Kleinbesitz ist hier nicht mehr das Opferthier, das man mit Blumen bekränzt, man will ihm vielmehr neues Leben einflössen. „Die Nation,“ heisst es, „wird den Bauern

sagen: Ich werde euch helfen, euren Besitz zu bewahren, indem ich euch Maschinen beistelle, euch von den Grundlasten befreie“ — ja vielleicht wird die „Nation“ den Kleinbauern auch die Steuern erleichtern und ihnen die Rente durch einen guten Getreidepreis sichern. . . . Lange Zeit, seit dem Congresse zu Marseille 1878, der den Eintritt der socialistischen Partei in den politischen Kampf bezeichnet, hatte man kein anderes Ziel verfolgt, als die grossen Arbeitermassen der Städte und durch sie die Municipalitäten zu gewinnen. Aber die Erfahrungen des Wahlkampfes führten zu der Erkenntniss, dass die socialistische Partei, selbst wenn es gelänge, die gesammte Arbeiterschaft der Städte um ihre Fahne zu schaaren, doch nicht zur politischen Macht durchdringen könne, wenn sie sich nicht der Majorität der ländlichen Klassen versichert, welche die Masse der Wähler bilden. Dies war die vom zweiten Congresse zu Marseille 1892 ausgegebene Losung, und von diesem Zeitpunkte ab begannen die Agitationsreisen der Führer auf das flache Land, begann die provisorische Zurückstellung der Nationalisation des Bodens, seit damals wurden die Landleute nicht mehr als „Erhalter der Vergangenheit“ und als Pagani behandelt. Derselbe Jules Guesde, der im Jahre 1880 an sie die Aufforderung gerichtet hatte, „das Eigenthum an ihrem Fetzen Land gegen das Recht des kollectiven Miteigenthums an dem ganzen socialisirten Boden einzutauschen“, konnte jetzt in einer mit grossem Lärm zu Fluerance in Scene gesetzten Versammlung sagen, „dass die Lösung der socialen Frage in der Zerstücklung des Grund und Bodens bestehen würde. Freilich die Socialisten selbst leugneten trotzdem jeden Wechsel in ihrer Taktik oder Doctrin; fest wie ein Fels seien sie auf dem Marxistischen Programm geblieben, und nach wie vor fasse sich dieses in den Worten zusammen: „Uebertragung des Eigenthums an Productionsmitteln auf die Producenten“. Diese Formulirung ist offenbar zweideutig, denn sie sagt nicht — und das allein ist der Punkt, auf den es ankommt — ob diese Uebertragung an das Individuum, an Verbände, Gemeinden oder an die Gesellschaft erfolgen soll. Der Socialismus besteht somit in der Anwendung von zweierlei Art Eigenthum: das

individuelle Eigenthum soll erhalten werden für die kleinen Güter, d. i. für die Armen; es wird unterdrückt für die grossen Güter, d. i. für die Reichen, und hierdurch eine Art Kollectiv-Eigenthum ersetzt. Allerdings ist dieses social-politische Programm nicht neu, denn zu allen Zeiten und bei allen Bauernaufständen hat man den Bauern vorgesagt: „Friede den Hütten, Krieg den Palästen!" Dieser Appell an die niedersten Instincte der menschlichen Natur hatte immer viel Erfolg. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aber hat dieses Programm weder die Kraft noch das Interesse, das die alte socialistische Doctrin besass. Konnte man von dieser behaupten, dass sie den „Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung", den „gesammten Bedingungen der modernen Civilisation" sich anzupassen strebe, so wird es schwer sein, dies auch für den Neo-Socialismus auszusprechen. Den demagogischen Instincten uud den Bedürfnissen des Wahlkampfes ist dieser allerdings besser angepasst; aber etwas Anderes darf man nicht dahinter suchen.

Wo wird denn die Grenze sein zwischen den beiden Kategorien von Grundbesitzern, den Böcken und den Schafen? Ein Congress schlägt eine Ausdehnuug von 6 Hektaren, ein anderer einen Katastral-Reinertrag von 6000 Francs als Kriterium vor; der Congress von Auxerre nimmt als Grenze die Ausdehnung eines Grundstückes, das ein Mann allein oder blos mit Beihilfe seiner Familie bebauen kann, eine Ausdehnung, die natürlich je nach der Art der Cultur wechselt. Das Neueste in dieser Hinsicht bildet ein von Jaurès jüngst in der Kammer eingebrachter Gesetzentwurf über die Verstaatlichung der Bergwerke, wonach dieselben ohne Entschädigung der Actionäre in das Eigenthum des Staates übergehen sollen, ausgenommen bei jenen Actionären, „deren Einkommen 3000 Francs nicht übersteigt"; diese sollen für ihre Actien vollen Ersatz erhalten. Hier wäre also die gesuchte Grenze! Man kann hienach, sagt Professor Gide nicht ohne Bosheit, den Neo-Socialismus als ein sociales System definiren, das auf Personen mit einer Rente von mehr als 3000 Francs anwendbar ist. Wer von seinen Actien — oder von seinem Grundstücke — höchstens 3000 Francs Einkommen bezieht und ausserdem nichts besitzt, wird voll

entschädigt oder bleibt im ruhigen Besitz; wer aber ein bischen mehr bezieht, wenn er gleich ausserdem ebenfalls nichts hat, erhält gar nichts; er war lange genug reich! Nehmen wir nun an, beide Arten von Eigenthum bestünden neben einander. Vorerst die kollective. Die grossen Güter gehören der Gesellschaft, welche ihre Ausbeutung den associirten Arbeitern überträgt; diese beziehen den ungeschmälerten Ertrag ihrer Arbeit und haben keinen Herrn. Proletariern und Tagelöhnern mag nun allerdings diese Art von „Eigenthum“ vortheilhafter sein als die gegenwärtige, vorausgesetzt, dass ihnen ihr künftiger Herr, die Gesellschaft, weniger vorweg nimmt als ihr gegenwärtiger; aber es heisst wohl mit Worten spielen, wenn man behauptet, sie seien nunmehr zur Würde von Eigenthümern erhoben; statt Lohnarbeiter eines Individuums werden sie einfach Lohnarbeiter der „Nation“ sein, allenfalls gewinnbetheiligte Staatsarbeiter. Auf der andern Seite die Bauern. Werden diese thatsächlich das Eigenthum an ihren Grundstücken behalten? Jaurès sagt uns das ganz klar. Die Nation allein ist Eigenthümerin; sie lässt jedoch den Bürgern, was man „Untereigenthum“ nennen möchte. Das ist doch offen! Es wäre nur zu wünschen, dass der Urheber dieser glücklichen Formulirung sie auch den Bauern wiederholte. Prüfen wir einmal, welche Rechte die neue Würde eines Untereigenthümers verleiht. Vor Allem gibt sie dem Bauer das Recht, seinen Grund zu bebauen — nach seinem Gefallen? Nein, der Staat behält sich die Befugniss vor, ihm Art der Kultur und Wirthschaftsweise im öffentlichen Interesse vorzuschreiben. Jedenfalls aber gewährt sie doch das Recht auf den ungeschmälerten Bezug des Arbeitsproduktes, frei von allen „Vorabgaben“, wie Pacht- und Kapitalzins, Unternehmerprofit, etc. Wäre aber damit den Untereigenthümern auch das ungeschmälerte Produkt ihrer Arbeit in jedem Falle gesichert? Das würde ja, entgegen jeder Gerechtigkeit, nach Massgabe der verschiedenen Fruchtbarkeit der Güter und der Ungleichheit der natürlichen Verhältnisse, wieder eine Verschiedenheit unter ihnen bestehen lassen. Aehnlich, wie Jaurès das für den Bergbau ausgeführt, würde wohl auch hier an Stelle des Anspruches auf das volle Arbeitsprodukt,

der eine Entlohnung nach der Menge der erzeugten Produkte darstellt, ein Recht auf Entlohnung nach der Menge der aufgewendeten Arbeit und Mühe treten. Der Besitzer könnte endlich sein Feld auf seine Kinder vererben oder es verschenken; zweifelhaft bleibt, ob er es verkaufen darf; auf keinen Fall aber könnte er es wohl verpachten, denn das hiesse ja den Rentner-Parasitismus und die Trennung von Arbeit und Einkommen wieder auferwecken. Das ist nunmehr Alles, was das Eigenthums- oder Untereigenthumsrecht des neuen Regimes umfassen wird. Gleichwol versichert uns Jaurès, dass es vollständiger, energischer und wirksamer sein werde als das gegenwärtige. „Die Arbeiter würden zweimal Eigenthümer sein, vorerst, weil sie den ungeschmälerten Ertrag ihrer Arbeit erhalten, sodann weil sie selbst ihre Unternehmung leiten.“ Dass diese Lage für einfache Lohnarbeiter besser sein mag als die jetzige, ist nicht zu bestreiten, aber dass sie es auch für die sein soll, die jetzt schon Eigenthümer sind, das erscheint paradox.

Das Programm wirft ein interessantes Licht auf das Wesen der socialistischen Bestrebungen, welche darauf hinauslaufen, die Gesetzgebungsmaschine zu erobern. Denn betrachtet man den Zug zur fortschreitenden Koncentrirung des Grundbesitzes als eine erwiesene Thatsache, so kann man ihr gegenüber einen doppelten Standpunkt einnehmen: Man kann diese Bewegung beklagen und sich anstrengen, sie durch verschiedene Mittel aufzuhalten; dies ist das System, das sich am einfachsten in der Formel ausdrückt „Das Land den Bauern“; man kann sich auch auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen, diese Bewegung als einen Fortschritt freudigst begrüssen und sie auf allerlei Wegen zu beschleunigen suchen, etwa in der Anschauung, dass die Bildung grosser Latifundien die Socialisirung des Bodens vorbereite. Zwischen diesen beiden Anschauungen darf man wählen. Was man aber nicht darf, das ist, bald die eine, bald die andere proklamiren; auf der einen Seite für die Ueberlegenheit des Grossbetriebes schwärmen und auf der andern seine Sorge der Erhaltung des Kleinbauern zuwenden; als ersten Programmartikel die Socialisirung des Bodens hinstellen

und zugleich erklären, dass die Lösung der socialen Frage in seiner Zerstückelung liege; zum Arbeiter gewendet sagen: „Alles Eigenthum gehört der „Nation“, und zum Bauer: „Die ganze Welt wird im Einzeleigenthum stehen.“ Im Grunde ist die wahre Meinung der Socialisten, wie Gide meint, keineswegs zweifelhaft. Sie sind überzeugt, dass der kleine Grundbesitz keine lange Dauer mehr haben wird, und sie denken, dass sie kaum grosse Gefahr laufen, wenn sie sich dafür einsetzen, ihn leben zu lassen, oder ihm sogar nach Bedürfniss einige Stärkungsmittel verabreichen, um desto sicherer seine Erbschaft anzutreten, je günstiger sie sich ihm erweisen. Vielleicht denken sie sogar, dass die Bauern, wenn sie erst einmal die Segnungen des Kollectiv-Eigenthums sehen, eine solche Bewunderung für dasselbe empfinden werden, dass sie freiwillig ihren „Fetzen Erde“ der Gemeinschaft darbringen werden. Man kann gegen diese Hoffnung nichts einwenden; aber es wäre gut, sie einmal offen aussprechen zu hören. Die Socialisten müssten dann zu ihren ländlichen Zuhörern etwa sagen: „Meine Freunde, in jedem Falle seid ihr todt; in jedem Falle seid ihr bestimmt, verspeist zu werden; ihr habt nur die Wahl, von den grossen Eigenthümern gefressen zu werden oder von uns Socialisten. Ihr thut besser daran, euch von uns verzehren zu lassen; wir werden euch so lange als möglich Zeit lassen und euch das Ende so süss und reizend machen, als es nur angeht.“ So müssten die Socialisten sprechen, denn so denken sie. Es geht also dermalen mit dem Socialismus wie mit den antiken Religionen: Eine Gemeinlehre für das Volk und eine geheime für die Eingeweihten. Wenn aber die Führer nach irgend einer ländlichen Versammlung, in der sie den Bauern die Wiederherstellung, Befestigung ihres Eigenthums verheissen, unter einander ihre Meinung über diese Bauern, diese armen Pagani, austauschen, so sehen sie wohl einander an wie die alten Auguren und lächeln.

Etwas von diesem augurischen Geiste steckt auch in den Aktionen der socialen Gesetzgebung Frankreichs. Es ist desshalb von Interesse zu untersuchen, wie sich das Gesetz vom 14. Juli 1791, also aus der grossen französischen Revolution, zu diesem Gesetze vom 21. März 1884 verhält. Es ist letzterem

nicht günstig, sondern verhält sich ihm gegenüber ganz ablehnend. Es wird verboten, Präsidenten, Secretäre oder „Syndics“ zu ernennen, oder über etwaige Zusammenkünfte Protokoll zu führen. „Wenn gegen die Principien der Freiheit und der Verfassung die demselben Beruf, Handwerk oder Geschäft angehörenden Bürger Beschlüsse fassen oder Verträge abschliessen, die dahin zielen, die Hilfe ihrer Industrie zu verweigern, oder sie nur gegen einen bestimmten Preis zu gewähren, so sollen diese Beschlüsse, mögen sie eidlich untereinander erhärtet worden sein oder nicht, als unconstitutionell, die Freiheit gefährdend und im Widerspruch zu der Erklärung von den Menschenrechten angesehen und null und nichtig sein. Die Verwaltungs- und Stadtbehörden sind verpflichtet, sie als solche zu erklären.“ Seit 1791 sind nun allerdings wesentliche Veränderungen auf dem ganzen Gebiete der Genossenschaftsgesetzgebung eingetreten; aber, wird nun gesagt, wenn man geneigt ist, die Revolution en bloc als den Hebel eines immensen Fortschrittes und als die Quelle der modernen Humanität anzusehen; wenn man auch heute noch die höchste Freiheit des Individuums für die köstlichste Frucht hält, die uns vom Baum der Revolution in den Schoss gefallen ist, dann wird man anerkennen müssen, dass wir seitdem recht hübsch mit unserem, das Individuum in ein nichts auflösenden Kollectivismus rückwärts gegangen sind. Es mögen sich daher die Socialisten nur versagen, die Revolution und die Freiheit für sich in Anspruch zu nehmen; der Socialismus sei die brutalste Vergewaltigung des Individuums, die rücksichtsloseste Unterdrückung jeder Persöhnlichkeit.

Wenn man die Blüthen der französischen socialen Gesetzgebung auf diesem Gebiete näher betrachtet, so kann man allerdings derartigen pessimistischen Stimmungen nicht jede Berechtigung absprechen. Nicht das Gesetz, aber seine missbräuchliche Anwendung durch die Arbeiter ist eine mächtige Kampfeswaffe geworden. Die Arbeiter aller Kategorien organisiren sich zu Syndikaten, in der Absicht, den Kampf gegen die Arbeitgeber aufzunehmen und setzen sich in gegenseitiges Einvernehmen zu dem Zwecke, um sich socialistisch zu organisiren. An der Spitze dieser Syndikate stehen in der Regel

Leute, die schon lange überhaupt keinen Beruf mehr ausüben, sondern ausschliesslich von der Agitation und Klassenverhetzung leben. Diese „Führer“ treiben zum Strike, um in der Regel ihre Beschäftigungslosigkeit und Arbeitsscheu zu verdecken, die sonst auffallen würden. So ist es erklärlich, wenn von vielen Seiten behauptet wird, dass sich der französische Arbeiter darüber keine Rechenschaft mehr giebt, ob seine Forderungen gerechtfertigt, mit den Interessen der betreffenden Industrie vereinbar und ob die Arbeitgeber im Stande sind, diesen Anforderungen zu entsprechen. Der friedliche Geist des Gesetzes wird vollständig verkannt, wenn sich z. B. zu Kampfeszwecken ein Syndikat der „Eisenbahnarbeiter“ bildet. Das Gesetz gestattet die Gruppirung der denselben Beruf ausübenden Personen. Aber was haben, so wird gefragt, die Berufsinteressen der Sattler und Wagenbauer mit denen der Maschinisten und Heizer zu thun? Jedoch die Eisenbahnhandwerker wollen das Betriebspersonal der Eisenbahnen als Schraube benützen, um von den Gesellschaften durch eine mit Hilfe dieser Arbeiter in Scene gesetzte Betriebsstörung die Erfüllung ihrer Wünsche durchzusetzen. Es ist gewiss, dass sie das Gesetz in seinem versöhnlichen Geiste missbrauchen, ob aber in seinem Wortlaute, das ist die Frage. Das Gesetz spricht von Personen, die demselben, einem verwandten (des métiers similaires) oder einem zusammenhängenden Gewerbe (ou des professions connexes concourant à l'etablissement des produits determinés) angehören. Diejenigen, die nun behaupten, dass das Gesetz seinem Wortlaute nach ebenfalls missbraucht werde, legen den Nachdruck auf die Worte: „dasselbe Gewerbe“ (la même profession); während das Gesetz taxativ die Personen, die zusammen ein Syndikat bilden können, aufzählt. Es können demnach die Eisenbahnarbeiter ein Syndikat bilden, wenn auch die Sattler, die Schmiede nichts anderes mit den Schaffnern und Bremsern gemein haben, als dass sie bei ein und derselben Bahn als Arbeiter beschäftigt sind. Doch ob diese Vieldeutigkeit dem Gesetze zum Vortheile gereicht, das ist eine andere Frage und würde zum Theil Savigny's Ausspruch rechtfertigen, der unserer Zeit die Fähigkeit abspricht, gute Gesetze

zu machen, wenn diesem Gesetze die Gelegenheitsgesetzmacherei nicht so deutlich an der Stirne geschrieben stände, die kaum dem Momente, der sie ins Leben gerufen, genügt. „Es ist nichts leichter", sagt Unger, „als in Parlamenten Gesetze zu machen, welche unfertig, halbgelungen oder gar nicht gelungen sind" — Binding nennt sie „Sündenbockgesetze"; — aber sehr schwer ist es, ein solches Gesetz anzuwenden, denn der Richter muss sich dann „den Kopf des Gesetzgebers zerbrechen", oder auch nicht.

---

Diese gesetzgeberische Mache erinnert lebhaft an die falsche Methode der historischen Schule, an der H. Dietzel die Sonderbarkeit rügt, dass die Vertreter der Wissenschaft nur Material geben wollen, und ihre Leser und Hörer auffordern, sich daraus die „Entscheidungen" selbst zu gewinnen. Der Richter wird durch die ihm in der Regel von solchen Gesetzen ertheilte weite Vollmacht in die schiefe Stellung eines Quasigesetzgebers gebracht, der in der Wirklichkeit dann die Gesetze verzehnfacht, verhundertfacht, vertausendfacht. Eine solche verwerfliche Decentralisirung der gesetzgebenden Gewalt — der gegenwärtig übliche Ausweg einer impotenten Gesetzgebung, — führt zur Verminderung der Autorität der Rechtspflege, zur schleichenden Decomposition, zur langsamen Zersetzung aller bestehenden bürgerlichen Organisationen und in letzter Linie zum sicheren Untergange des heutigen Staates. Auf das lebhafteste warnt Aristoteles vor jeder leichtfertigen Änderungssucht der Gesetzgebung, da Gesetze ja durch Gewöhnung wirken sollen und erklärt es für das kleinere von zwei Übeln, wenn ein weniger haltbares Gesetz doch gehalten wird, als wenn Unstätigkeit in dieser Beziehung einreisst. Perditissima republica plurimae leges — ein taciteischer Ausspruch, fast gilt er für unsere an neuen Gesetzen so fruchtbare Zeit. „Je leichter, rascher und häufiger in einem Staat das Recht producirt, desto geringer" sagt Jhering, „seine moralische Kraft". Man kann nicht eindringlich genug unserer Pseudo-Gesetzgebung ihre „Eintagsfliegen-Fruchtbarkeit" vorhalten, will man nicht, dass eine neue Ordnung der Dinge darüber hinweg

zur neuen Tagesordnung schreiten soll. Bei der Wichtigkeit und der Gewalt, die unsere modernen Civil-, Straf- und Prozessgesetze in die Hand des Richters legen, wollen wir auf die Schrift des Amtsrichters Dr. Paul Schellhas: „Ideale und Idealismus im Recht. Gedanken und Forderungen zur Hebung der Rechtspflege und des Richterstandes“ (Leipzig 1896) verweisen und bemerken, dass die von Schellhas geforderten Eigenschaften der idealen Gesinnung, praktischen Anschauungsweise und des vorurtheilslosen Urtheils selten in einer Person vereinigt vorkommen. Dies aber beharrlich und mit Absicht, oder ohne Absicht und nur in doctrinärer Verblendung, zu übersehen, gehört zu den technischen Vorzügen einer modernen Gesetzgebungskunst.

## Arbeiter-Ausschüsse.

Die leitenden, kapitalbesitzenden Kräfte haben nach Schmoller heute nur die Wahl zwischen der kommenden socialen Revolution, welche unsere ganze wirthschaftliche Kultur begraben kann und zwischen einem Mitreden der Arbeiter in Form der englischen Gewerkvereine oder in Form der bescheidenen deutschen Arbeiterausschüsse. Ein drittes ist unmöglich. „Auch die Entstehung von grossen Gewerkvereinen wird den Herren wohl nicht erspart bleiben; aber diese werden um so versöhnlicher auftreten, wenn vor und mit ihnen Arbeiterausschüsse in den einzelnen Werken gebildet werden.“ Dieselben sollen Vertrauens- und Amtsorgane des Werkes sein, daneben zugleich Interessen-Vertretungen der Arbeiter. Es wird angenommen, dass durch ihre Sachkenntniss und ihr Pflichtbewusstsein der Egoismus der Arbeiter gemildert wird, dass dann die Interessen-Gegensätze nicht mehr so roh,

einseitig und blind aufeinanderplatzen, wenn man sich regelmässig ausspricht, gemeinsame Pflichten erfüllt und sich gegenseitig kennt. So meint man, dass der Interessen-Vertretung schliesslich ein socialer Segen entspringt, welcher eine bessere sociale Zukunft und einen weiteren Fortschritt anbahnt.

Von anderer Seite jedoch werden diese Betrachtungen als „verwunderliche Verirrungen" von unberufenen Kurpfuschern und von den Herren vom Katheder bezeichnet, weil die Arbeiterausschüsse nach dem Ausspruche des bekannten deutschen Grossindustriellen und Reichstags-Abgeordneten Friedrich Freiherrn von Stumm das persönliche Verhältniss zwischen Unternehmer und Arbeiter zerstören würden. Nach Stumm seien die Arbeiterausschüsse nicht im Stande, über die Lohnkategorien und die zahlreichen Abstufungen der Lohnhöhe der verschiedenen Arbeiter mit Sachkenntniss und Gerechtigkeit zu berathen und zur Strafjustiz untauglich, weil sie gegen Kameraden nicht vorgehen würden. Sie seien höchstens für einzelne Wohlfahrtseinrichtungen passend. Die Grossunternehmungen müssen militärisch, nicht parlamentarisch geordnet sein! Arbeiterausschüsse zur Schlichtung von Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten setzen überdies einen nicht vorhandenen Interessen-Gegensatz voraus, der die Socialdemokratie fördern, die Disciplin lockern und die gesellschaftliche und staatliche Ordnung erschüttern würde.

Auf diese Einrede wird nun replicirt, dass es allerdings viel bequemer ist, mit einem Faktor nicht zu rechnen. Die Despotie ist immer einfacher und leichter herzustellen als eine gemischte Verfassung. Sie ist aber stets nur der Anfangszustand für grössere sociale Gebilde gewesen. Das Alte ist unhaltbar, auf die Dauer ganz unmöglich, mit unseren übrigen politischen Zuständen ganz unverträglich. Auch ist der persönliche Rapport zwischen Unternehmern und Arbeitern in jedem grossen Unternehmen eine Phrase — ähnlich den Worten Friedrich Wilhelms IV., der die Verfassung mit dem Ausspruche ablehnte, es solle sich zwischen ihn und sein Volk kein Blatt Papier und kein Volksvertreter drängen. Wie unmöglich übrigens das Empfangen und Anhören der Wünsche

von 1000 und mehr Arbeitern seitens des Unternehmers ist, geht daraus hervor, dass in vielen grossen Fabriken ein besonderer Beamter dafür angestellt ist, die Wohlfahrtseinrichtungen des Unternehmens zu bearbeiten, sowie Klagen und Wünsche der einzelnen Arbeiter entgegen zu nehmen. Weder militärisch noch parlamentarisch, aber wie eine Gemeinde soll die grosse Arbeiterunternehmung organisirt sein. Von dritter Seite wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass diese Ausschüsse auch missbraucht werden können. Es sind Fälle vorgekommen, in denen der Ausschuss dazu diente, um das Odium einer übermässig strengen Desciplin vom Unternehmer ab- und dem Ausschusse zuzuwälzen. Selbst arbeiterfreundlichen Anordnungen der Fabrikinspektion ist von Unternehmern mit dem Hinweis auf die ablehnende Haltung des Ausschusses Widerstand geleistet worden.

Die Parteien erscheinen somit als Streittheile und sind wohl aus diesem Grunde mehr oder weniger befangen. Die Arbeiter-Ausschüsse bestehen jedoch bereits in vielen Werken, so z. B. in der grossen Fürstlich Isenburg'schen Steingutfabrik zu Schlierbach (Kassel). In dieser Fabrik haben sich die Ausschüsse gut bewährt. Disciplinarvergehen werden durch sie weit strenger bestraft, als es durch den Fabriksdirector geschehen wäre. Im Eisenwerke Marienhütte bei Kotzenau besteht ein Arbeiter-Ausschuss seit 1872. Nach Ansicht des dortigen Direktors sind diese Korporationen das beste Mittel, um Socialisten in gemeinsamer Mitarbeit zu konservativen Anschauungen zu bekehren. Das Ältesten-Kollegium wird zu einem censorischen Sittenamte, welches den Jüngeren Heirathskonsense ertheilt und sie von leichtsinnigen Ehen abhält, Trunksucht, wilde Ehen, Raufsucht, Liederlichkeit und Verschwendung mit Mahnung und Strafen belegt, die Rückfälligen von den Betrieben ausschliesst, die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge in Bezug auf Wirthshausbesuch etc. controlirt und die Eltern zu Spareinlagen und zum Sparzwang gegenüber ihren Nachkommen veranlasst. Dadurch wird nach dem Berichte des dortigen Direktors ein Gefühl der Solidarität, ein genossenschaftliches Standesbewusstsein geschaffen, welches die Ehre

der Fabrik identificirt mit der Ehrenhaftigkeit ihrer Arbeiter. Auch stärkt nichts mehr den Sinn der Arbeiter für das praktisch Mögliche und Nothwendige, als die unmittelbare Theilnahme am Regiment. Es wäre nun verfehlt, diese einzelnen Fälle zu generalisiren und daraus irgend welche Schlüsse zu Gunsten oder zu Ungunsten dieser Institution zu ziehen. Nichtsdestoweniger muss jedoch der Wunsch des Arbeiterstandes heute als ein berechtigter anerkannt werden, dass es ihm möglich gemacht werde, auf die Bedingungen des Arbeitsvertrages einen gewichtigen und entscheidenden Einfluss zu nehmen, ohne dass er genöthigt ist, zum Mittel der Arbeitseinstellung zu greifen. Der zwischen den „Gebildeten" — um Lujo Brentano's Wort zu gebrauchen — und den Unternehmern entbrannte und leidenschaftlich geführte Streit dreht sich in dieser Frage nur darum, in welcher Form der Arbeiter diesen Einfluss geltend machen solle, die beide Theile, Unternehmer und Arbeiter, zufriedenstellt. In Deutschland und auch in Österreich errichteten bereits viele Arbeitgeber aus eigenem Antriebe Arbeiter-Ausschüsse, um den Anprall der Klassen abzuschwächen, und sind sociale Gesetze im Werden, diese Bestrebungen zu stabilisiren; während in Frankreich die Gesetzgebung eine obligatorische Arbeitervertretung im Bergbau geschaffen hat und in England von selbst Einigungsämter von grossem territorialen Umfange entstanden sind („Londoner Sühneamt" zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit). Einigungsämter bestehen ferner in den Vereinigten Staaten und in neuester Zeit auch in Belgien.

## Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.*)

„Mensch sein, heisst hilfreich sein!“ Diese Worte wollen wir an die Spitze dieser Studie schreiben und bemerken, dass die Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen theils staatlicher, theils privater Natur sind:

I. Die staatlichen Reformmassregeln kommen in den verschiedenen Staaten in der socialen Gesetzgebung zum Ausdruck.

Österreich. Gesetz vom 17. Juni 1883 (R. G. B. Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbe-Inspektoren; Gesetz vom 21. Juni 1884 (R. G. B. Nr. 115), betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau; Gesetz vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung; Gesetz vom 28. Juli 1889 (R. G. B. Nr. 127), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen; Gesetz vom 16. Jänner 1895, betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, ausgedehnt durch Gesetz vom 28. April 1895 auf den Hausirhandel. Die Ausführungsverordnungen (Ausnahmebestimmungen) erschienen am 24. April 1895.

Ungarn. Die Gewerbegesetze vom Jahre 1872 und 1884 (XVII. G. A.), betreffend den Schutz der Arbeiter in Fabriken.

Deutschland. Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869; Gesetz vom 17. Juli 1878, enthaltend die Abänderung des Titel VII der Gewerbeordnung; Gesetz vom 13. Juli 1883, betreffend die Arbeiter-Krankenversicherung; Gesetze vom 6. Juni 1884,

*) Vgl. die Protokolle der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz, Leipzig 1890; „Post und Albrecht, Musterstätten,“ 2 Bde., Berlin 1889—1892.

28. Mai 1885 und 5. Mai 1886, betreffend die Unfallversicherung der Fabrikarbeiter, der Arbeiter in den Verkehrsgewerben und der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter; Gesetz vom 22 Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, die gesammte Arbeiterschaft umfassend, Gesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung; kais. Verordnung und Bekanntmachung vom 4. u. 5. Febr. 1895 über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

Grossbritannien. Gesetz vom Jahre 1833 über die behördliche Kontrole durch Fabrikinspektoren; das Fabrik- und Werkstättengesetz (Factory- und Workshop-Act) vom Jahre 1878 (41 Vict. cap. 16) und das Zusatzgesetz vom Jahre 1883 (46 und 47 Vict. cap. 53); Das Gesetz über Erzbergwerke vom 10. August 1872 und das Gesetz über Arbeit in Kohlen- und gewissen Eisenbergwerken, sowie in Schieferthonwerken vom 16. September 1887; das Gesetz vom 7. August 1840 (3 und 4 Vict. cap. 85) und 30. Juni 1864 (27 und 28 Vict. cap. 37), das Kaminfegergewerbe betreffend; das Gesetz vom 20. August 1867 (30 und 31 Vict. cap. 130), den Gewerbebetrieb des Gangmeisters (Agricultural Gangs) betreffend; das Gesetz vom 25. Juni 1886 (49 und 50 Vict. cap. 55), betreffend die Beschränkung der Arbeitszeit von Kindern und jungen Personen in Verkaufsläden (Shop Hours Regulation-Act); das Gesetz vom Jahre 1875 (38 und 39 Vict. cap. 17), betreffend die Herstellung von Schiesspulver und anderen Zündstoffen.

Schweiz. Das Bundesgesetz vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken; Instruktion vom 18. Juni 1883, betreffend die Stellung von Fabrikinspektoren.

Frankreich. Dekret vom 9. September 1848; Gesetz vom 19. Mai 1874; Dekrete vom 14. und 22. Mai 1875 und 5. März 1877, betreffend die Ordnung des Arbeiterschutzes; Dekret vom 27. März 1875, betreffend die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze (Inspektoren und Commissionen); Gesetz vom 2. Novbr. 1892 über Frauen- und Kinderarbeit; 12. Jänner 1895, Sicherung des Arbeitslohnes gegen Exekutionen.

Belgien. Königl. Verordnung vom 28. Juni 1884, betreffend den Schutz der Kinderarbeit (Reglement der Berg-

werkspolizei); Gesetz vom 16. August 1887, betreffend die Lohnzahlung; Gesetz vom 16. August 1887, betreffend die Bestellung von Aufsichtsräthen für Industrie und Arbeit; Gesetz vom 18. August 1887, betreffend die Beschränkung der Cedirbarkeit und Beschlagnahme von Löhnen und Besoldungen; Gesetz vom 28. Mai 1888, betreffend den Schutz der Kinder in verschiedenen Wandergewerben (Akrobaten etc.); Gesetz vom 13. Dezember 1889, betreffend den Arbeiterschutz im engeren Sinne, Arbeiterschutzgesetz vom 13. Dezember 1889 und zwei Verordnungen vom 18. November 1894 betreffend die hygienischen Verhältnisse der Werkstätten und die Verhütung von Arbeitsunfällen sowie betreffend die Neuregelung des Fabrikinspektorats und des Aufsichtswesens in den gefährlichen, gesundheitschädlichen und unbequemen Betrieben.

Niederland. Gesetz vom 5. Mai 1889, betreffend Massregeln zur Verhinderung übermässiger und gefährlicher Arbeit von jungen Leuten und Frauen.

Luxemburg. Gesetz vom 6. Dezember 1876; Verordnungen (königl. grossherz. Beschlüsse) vom 23. August 1877 und 30. Mai 1883, betreffend die Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen.

Italien. Gesetz vom 11. Februar 1886 und königliche Ausführungs-Verordnung vom 17. September 1886, betreffend die Kinderarbeit.

Dänemark. Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die Arbeit der Kinder und jungen Leute in Fabriken und fabrikmässig betriebenen Werkstätten; Gesetz vom 14. Februar 1874, betreffend das Fabrikationsverbot von Zündhölzchen, in deren Kopf sich weisser Phosphor befindet; Gesetz vom 12. April 1889 betreffend Verhütung von Unfällen bei Maschinen.

Schweden. Gesetz vom 18. Februar 1870, betreffend besondere Vorschriften für einzelne Industriezweige; Gesetz vom 18. November 1881, betreffend jugendliche Arbeiter; Gesetz von 10. Mai 1889, betreffend den Schutz gegen Gefahr im Betriebe.

Norwegen. Berggesetz vom 14. Juli 1842; Verordnungen vom 16. Mai 1860 und 14. März 1874, betreffend

die Einrichtung von Gesundheits-Kommissionen; Gesetz vom 17. Juli 1885, betreffend die Regelung der Arbeitzeit in Bäckereien.

Spanien. Gesetz vom 24. Juli 1873, betreffend Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken.

Portugal. Gesetz vom 22. Mai 1888, betreffend die Einführung der Tabaksregie. Es enthält folgende Bestimmungen: 1. Sicherung einer regelmässigen achtstündigen Arbeit täglich für alle Arbeiter, sowie der vor dieser Zeit bestandenen Lohntarife; 2. Einrichtung des Unterstützungswesens für Krankheitsfälle, bei Arbeitsunfähigkeit, Gründung von Kinderbewahrstuben und Schulen in den Fabriken u. s. w. mittelst der von den Arbeitern bezahlten Beiträge und durch Staatszuschüsse; 3. Gründung eines Altersversorgungsfonds für invalide Arbeiter, welcher ihnen ein Minimum von wöchentlich 1500 Reis (Fcs. 8.30) mittelst einer jährlichen Dotation von 20 Contos de Reis oder ungfähr 110.000 Francs zusichert; 4. Betheiligung der Arbeiter am Gewinn des Betriebes. Dieses Gesetz ist eines der fortgeschrittensten auf dem Gebiete der socialen Gesetzgebung.

II. Wir geben nun eine Liste von Firmen und Behörden unter Aufzählung der bei ihnen bestehenden Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen:

### A. Deutsches Reich.

Adler, Georg, Kartonnagenfabrik in Buchholz: a) Gewinnbetheiligung (1867), b) Sparprämien (1869), c) Lebensversicherungs-Betheilungen (1871), d) Unterstützungskassa (1891).

Augsburger Kammgarnspinnerei: a) Wannenbad (1872); b) Arbeiterkolonie (1873), c) Wasch- und Badeanstalt (1880), d) Speisehaus (1880).

Bergwerks-Gesellschaft Gneisenau in Altenderne bei Dortmund: Waschkaue.

Bochumer Verein für Bergbau und Gussstahl-Fabrikation: a) Waschkaue, b) Arbeiterkolonien (1866), c) Schlaf- und Speisehaus.

C. Bolle, Meierei in Berlin: a) Spareinlagen, b) Ferienkolonien für Arbeiterkinder, c) Wittwen-und Waisenunterstützung,

d) Wohlfahrts-Ausschuss, e) Kleinkinderschule, f) Lesebibliothek, (400 Bände), g) Eigene Zeitung, h) Familienabende und Ausflüge (1881).

F. Brandts, mechanische Weberei in München-Gladbach: a) Arbeitervorstand, b) Gruben-Abortanlage, c) Wasch- und Ankleideräume, d) Wannenbad, e) Speiseanstalt, f) Prämien für die Enthaltung von Schnapsgenuss, g) Sparkassa, h) Sparverein, i) Arbeiterkassa, k) Familienkrankenkassa, l) Erholungshaus (St. Josephshaus), m) Gesang- und Instrumentalverein.

Brauerei „Waldschlösschen“ in Dessau, a) Arbeiterrath (1889), b) Kantine (1885), c) Ackerverpachtung (1888), d) Unterstützungskassa (1887), e) Eigene Zeitung, f) Familienhaus (1887).

Braun & Bloem in Düsseldorf: Gewinnbetheiligung (1871).

Coenen & Wolters, Weberei in Odenkirchen, Tonnen-Abortanlage (1889).

Deutsch-amerikanische Maschinenfabrik Ernst Kirchner & Comp. in Leipzig-Sellershausen: Sparprämien (1890).

Dörr & Reinhart, Lederfabrik in Worms: a) Arbeiter-Ausschuss (1889), b) Konsumanstalt (1879), c) Verpachtung von Gartengeländen (1890), d) Feuerwehr- mit Verbandstation, e) Kassen (Betriebs-, Unterstützungs-, Spar-, Darlehen-, Altersversorgungskassen), f) J. B. Doerr'sche Stiftung, g) Geselliger Verein (mit Gesang-Abtheilung, Bibliothek und Lesezimmer), h) Arbeiterwohnungen, i) Fortbildungsschule für Arbeiterinnen, k) Badeanstalt.

Königl. Eisenbahn-Hauptwerkstatt Leinhausen bei Hannover: a) Arbeiterkolonie (1877), b) Spar- und Haushaltsverein (1879), c) Wannen- und Dampfbäder (1877), d) Kaffeeausschank (1887), e) freiwillige Feuerwehr mit eigenem Musikkorps (1887), f) Gesangverein (1878), g) Turnverein (1893).

Eisenwerk Kaiserslautern: a) Unterstützungsfonds (1873), b) Schlafsaal (1887), c) Speisesaal (1887), d) Ehrengabenfonds (1890), e) Darlehensgewährung zur Erwerbung von Heimstätten (1890), f) Arbeitervertretung (1890).

Emser Blei- und Silberwerke: a) Schlaf- und Speisehäuser (1874 und 1875), Konsumverein (1875), Knappschaftspital (1888).

Engel-Dollfuss in Mühlhausen: das sog. „Dispensaire“ (1883).

Engelhardt & Biermann, Cigarrenfabrik in Bremen: Stiftung für Ersparnisse der Arbeiter (1891).

Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M.: a) Badeeinrichtungen; b) Menage; c) Konsum-Anstalt; d) Betriebskrankenkasse; e) Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung für Arbeiter-Invaliden und Waisen; f) Arbeiterheim; g) Pensionskasse der Aufseher und der Beamten.

Georg-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein bei Osnabrück: a) Arbeiterwohnungen (1856), b) Gesellschaftshaus (1872), c) Gesang- und Instrumentalverein (1870).

Grusonwerk, richtig Fried. Krupp Grusonwerk in Magdeburg-Buckau: a) Kantine (1887), b) Konsumanstalt (1890), c) Speiseanstalt (1891), d) Badeanstalt (1891), e) Arbeiterstiftung (1887), f) Arbeiterprämienfonds (1891).

Hamburg-Berliner Jalousiefabrik Heinrich Freese in Berlin: a) Arbeitervertretung (1884), b) Gewinnbetheiligung (1890), c) Biervertrieb (1884), d) Sparkassa, e) Unterstützungskassa (1887), f) Sparabzüge (1887), g) Festkomité (1880), h) Bibliothek (1801), i) Achtstundentag (1891). (Geschäftsbericht der Arbeiter-Vertretung 1884—94.)

Harburger Gummikamm-Compagnie: a) Gesammtmobiliar-Versicherung der Arbeiter, b) Arbeiterwohnhäuser, c) Kaffeeküche, d) Mieth-Sparkassa, e) Friedrich Traun-Stiftung (1881), f) Privat-Unterstützungskassa.

Haueisen & Sohn, Sensenfabrik bei Neuenburg, Bruderbüchse (1890).

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i. Br.: a) Sparkassa (1873), b) Krankenkassa (1887).

Gebr. Heyl & Comp., Farbenfabrik in Charlottenburg: a) Kantine (1883), b) Brausebäder (1884), c) Jugendheim (1883).

Heyl, Cornelius, Lederfabrik in Worms: a) Konsumverein (1864), b) Suppenanstalt und Kaffeeküche, c) Arbeiterwohnungen, d) Arbeiterschulen (Koch- und Nähschule, Kindergarten, Knabenchor), e) Kassen [Vorschusskassen (1864), Pensionsfonds (1858), Witwenkassa (1872), Unterstützungsfonds, Lebensversicherung, Stipendienstiftung, Sparkassa und Pfennigsparkassa (1868)], f) Feuerwehr (1868), g) Instrumentalverein (1868), h) Lese-

zimmer mit Vertheilung von Zeitungen und Vorträgen für Arbeiter, i) Wannen- und Brausebäder (1888).

„Howaldtswerke,“ Maschinenfabrik in Dietrichsdorf bei Kiel, Arbeiter-Kolonie (1884).

Huppe & Bender, Taschenbügelfabrik in Offenbach a/M., Spar-Gesellschaft.

Ilsedor Hütte Bergbau- und Hütten-Gesellschaft bei Peine, Sparkassa.

Jute-Spinnerei & Weberei in Meissen, Brausebad.

Krupp-Fried., Gusstahlfabrik in Essen: a) Arbeiter- und Beamtenwohnungen (Erste Arbeiter-Kolonie 1863), b) Hauserwerbsdarlehen (1889), c) Menage (1856), d) Konsum-Anstalt (1868), e) Krankenhaus (1870), f) Epidemien-Lazarethe (1871), g) Bade-Einrichtungen (1874), h) Krankenkasse (1853), i) Arbeiter-Pension-, Wittwen- und Waisenkasse (1858), k) Beamten-Pension Wittwen- und Waisenkasse (1890), l) Unfallversicherung der Beamten (1890), m) Lebensversicherungs-Verein (1877), n) Privatschule (1877), o) Industrieschulen (1875), p) Haushaltungsschule (1889), q) Stipendien-Stiftung (1890), r) Beamten-Kasino (1890), s) Feuerwehr (1866) t) Menage auf Hermannshütte bei Neuwied (1891), u) Gesangverein „Gemeinwohl“ (1892), v) Turn & Fechtsaal (1892), w) Logirhaus, x) Altenhof (Freiwohnung von alten Arbeitern in Einzelhäusern).

Kiebler & Niethammer, Papierfabrik in Kriebstein bei Waldheim, Arbeiter-Wohnhäuser.

J. A. Lindgens Erben, Baumwollspinnerei & Zwirnerei in Hochneukirch, Wasch- & Ankleideräume.

Loeser & Wolf, Cigarren- & Tabakfabriken in Elbing und Braunsberg: a) Fabrik-Sparkasse, b) Sterbekasse (1887).

Mansfeld’sche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft: a) Schlafhäuser, b) Familienhäuser, c) Selbstansiedelungen, d) Mansfelder Knappschaftsverein, e) Roggenbonifikation, f) Badeanstalt, g) Dörrien’sche Darlehenskasse (1849), h) Unterstützungsfonds, i) Sparkasse, k) Freibierfeste, l) Musikkorps.

Marienhütte bei Kotzenau, Aktien-Gesellschaft: a) Ältesten-Kollegium, b) Fortbildungs- und Kleinkinderschule, c) Feuerwehr, d) Vereinshaus mit Bibliothek, Vorträgen, e) Gesang- und

Instrumental-Verein, f) Suppenanstalt, g) Spar- und Krankenkasse, h) Krankenhaus. Sämmtliche 1874—1880 gegründet.

Mechernicher Bergwerks-Aktien-Verein: a) Schlaf- und Speiseanstalt (1882), b) Krankenhaus (1883), c) Invaliden- und Waisenhaus (1885), d) Konsum-Verein (1873), e) Prämien-Sparkasse (1854), f) Brotbonifikation (1879), g) Arbeiterhäuser (1853—1885), h) Biervertrieb (1870), i) Freie Eisenbahnfahrt jede Woche nach 31 Stationen (1873), k) Musikverein (1870), l) Warmhalter und Transport des Mittagessens (1891), m) Unterstützungskassa für Invaliden, Wittwen und Waisen (seit Anfang des Jahrhunderts), n) Ankauf von Kartoffeln und Kohlen für die Arbeiter (1879).

Metzenthin & Sohn, Tuchfabrik in Brandenburg a. H., Invaliden- und Altersversorgung.

Norddeutsche Jute-Spinnerei & Weberei in Hamburg-Schiffbeck: a) Kindergarten, b) Näh- und Kochunterricht, c) Fortbildungsschule, d) Turnverein, e) Arbeiterwohnungen mit freier Mobiliarversicherung. f) Konsumverein, g) Badeanstalt, h) Bibliothek, i) Krankenzimmer mit ständigem Heilgehilfen, k) Hilfskasse, m) Feuerwehr mit Musikkorps, n) Fabriks-Krankenkasse mit freier Behandlung aller Familien-Angehörigen (1884—1892).

Königl. Oberbergamt zu Klausthal, Ankauf von Brotkorn für die Arbeiter (1640 erste Beschlussfassung, Korn für den Bedarf der bergmännischen Bevölkerung anzukaufen).

D. Peters & Co., mechanische Weberei Elberfeld & Neviges: a) Krankenkassa nebst ergänzender Hilfskassa (1862), b) Sparkassa (1863, von 1875 obligatorisch), c) Invalidenkassa (1869), d) Wohlfahrts-(Hauserwerbs-Prämien-)kasse (1872), e) Ältestenrath (1885), f) Eigenthumserwerb von Wohnhäusern (1880), g) Stiftung „Wohlfahrt“ (1883).

Polytechnische Gesellschaft in Frankfurt a. M.: a) Sparkassa (1822), b) Ersparungsanstalt (Wochenkassa 1826), c) Pfennigsparanstalt (1882), d) Verein zum Wohl der dienenden Klasse mit Stellenvermittlung, Mädchenheim und Altersversorgung alter weiblicher Dienstboten, e) Wöhlerstiftung (Stipendien für Techniker), f) Cöntgen-Stiftung (Stipendien für Maler), g) Steno-

graphisches Institut, h) Technischer Verein, i) Mitteldeutscher Kunstgewerbeverein mit Kunstgewerbeschule, k) Subventionirungen karitativer Unternehmungen.

Kgl. Porzellan-Manufaktur in Charlottenburg bei Berlin: a) Arbeiter-Ausschuss (1890), b) Krankenkassa (1884), c) Sterbekassa (1793), d) Altersversorgungskassa (1789), e) Badeanstalt mit Brause- und Wannenbädern (1887), f) Speiseanstalt, g) Kaffee-Kochapparat für Dampfbetrieb, h) Entstäubungsvorrichtungen im Walzwerk (1873), i) Tonnen-Abortanlage und Water-Klosets (1889), k) Arbeiter-Wohnungen mit kleinen Gärten (1871), l) Gemeinnützige Kassa aus dem Bierverkauf (1889).

Reichard, Clem. Aug., Cigarren-Fabrik in Kaiserslautern: Gruben-Abortanlage (seit ca. 30 Jahren).

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung: a) Spar- und Vorschussverein (1872)), b) Vermittlung von Lebensversicherungen für die Unterbeamten (1867) c) Postarmenkassa (1711, resp. 1713), d) Steuerkassenverein (1826), e) Kaiser Wilhelm-Stiftung (1872), f) Postkrankenkassen (1885).

Resag, Cichorien-Fabriken in Berlin und Köpenik: Sparkassen-Einrichtung.

Risler & Co., Knopffabrik in Freiburg im Br.: a) Spar- und Hilfskassa, b) Arbeiter-Wohnhäuser (letzte Zählung 600 Seelen), c) Anstalt für ledige Arbeiterinnen, d) Kleinkinder- und Nähschule, e) Lese- und Spielzimmer, f) Bäder, g) Consumverein, h) Speiseanstalt.

Saarbrücker Knappschaftsverein zu St. Johann a. d. Saar: a) Kranken- und Pensionskassa, b) Knappschaftslazarethe zu Sulzbach (1862), Völklingen (1868) und Neunkirchen (1886). c) Waisen- und Invalidenhaus in Ottweiler (1871).

Schäffer und Budenberg, Maschinen- und Dampfkessel-Armaturenfabrik in Buckau-Magdeburg: a) Arbeiterküche (1887), b) Unterstützungskasse (1890), c) Konsumanstalt (1891), d) „Budenberg“-Stiftung (1885), e) Brause- und Wannenbad (1887).

Schäffer & Co., Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur in Pfastatt-Mühlhausen: a) Gewinnbetheiligung (1875), b) Invalidenkassa (1875), c) Arbeiter-Lebensversicherung, d)

Wöchnerinnenkassa, e) Arbeiter-Wohnungen, f) Kasino, g) Badeanstalt.

J. Scheerer, Strohstoff- und Pappenfabrik in Göritzhain bei Cossen i. S.: Dienst- und Sparprämie.

Schröder'sche Papierfabrik in Golzern in Sachsen: a) Arbeiter-Colonie (1886), b) Konsumverein (1867), c) Sparkassa (1889), d) Speiseanstalt (1884), e) Prämien (1884), f) Pensionskassa (1867), g) Feuerwehr (1882), h) Krankenkasse.

Selbecker Bergwerkverein: a) das sog. „Bergmannsheim" (1888/89), b) das sog. „Bergmannsdorf" (Arbeiter-Familienwohnungen, Beamten-Familienwohnungen, Wasserleitung, gegründet 1889/90).

Siemens & Halske in Berlin, Pensions-, Wittwen- und Waisenkassa (1888).

W. Spindler, Färberei und Waschanstalt in Spindlersfeld bei Berlin: a) Fluss- und Wannenbäder, b) Speiseanstalt, c) Sparkassen (1872), Invaliden- und Unfallfonds (1883), Erholungshaus, f) Veranstaltung volksthümlicher Vorträge.

Königl. preussische Staats-Eisenbahn-Verwaltung: a) Arbeiter-Ausschüsse (1892), b) Tonnen-Abortanlage auf dem Werkstätten-Bahnhof Grunewald.

Kgl. preussische Staats-, Berg-, Hütten- und Salzwerke: Ansiedlung von Arbeitern durch Gewährung von Bauvorschüssen und Bauprämien.

Kgl. Steinkohlengruben bei Saarbrücken: a) Vertrauensmänner (1890), b) Schlafhäuser (1873 und 1887).

B. G. Teubner, Buchdruckerei in Leipzig und Dresden: a) Unterstützungs- und Darlehenskassa (1869), b) Ferienkassa (1891).

Gut Tellow (Mecklenburg-Schwerin) des H. v. Thünen: Gewinnbetheiligung (1847).

Kaiserl. Torpedo-Werkstatt in Friedrichsort: Arbeiter-Kolonie (1891/92).

P. C. Turck's Wwe. Knopffabrik in Lüdenscheid: Sparkonsum- und Bauverein.

Villeroy & Boch in Mettlach, Merzig, Mallerfangen, Dresden, Schramberg, Septfontaines, Wadgassen: a) Arbeiter-Pensions-

Wittwen- und Waisenkassa (1887), b) Fabriks-Krankenhäuser (1880) c) Speiseanstalten (1880) d) Mädchenheim, e) weiblicher Handarbeitsunterricht, f) Turn- und Musikvereine, g) Wannen- und Brausebäder, h) Feuerwehren, i) Konsumvereine (1882), k) Erwerb von Wohnhäusern durch die Arbeiter (1888), l) Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter, m) Prämien für langjährige Dienstzeit, n) Heirathsprämien, o) Ältesten-Ausschuss (1889).

Chs. de Vos & Co., Zuckerraffinerie in Itzehoe: a) Hauserwerbsdarlehen, b) Frauen-Krankenkassa (1884), c) Pensionskassa.

Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach: a) Ältesten-Ausschuss (1884), b) Spar- und Leihkassa (1877), c) Musikverein.

Websky, Hartmann & Wiesen, Weberei in Wüstewaltersdorf: a) Kleinkinderschule (1867), b) Kranken- und Altenhaus (1873), c) von den Arbeitern verwaltetes Erholungshaus mit Speiseanstalt und gemeinschaftlichem Waarenlager (1890), d) Arbeiter-Hilfskassa (seit 1890 aus der früheren Invaliden- und Sterbekassa entstanden), e) Arbeiter-Wohnhäuser (1869).

Wegmann & Co., Waggonfabrik in Kassel: Wirthschaftsgebäude.

Kaiserl. Werft in Wilhelmshaven: Werft-Krankenhaus.

G. G. Wilke, Hutfabrik in Guben: Freiwillige Sparkassa.

Wollwäscherei und Kämmerei in Döhren bei Hannover: Arbeiter-Kolonien (1872/73 und 1888/92).

Johann Wülsing & Sohn, Kammgarnspinnerei in Lennep: Freiwillige Sparkassa (1890).

Württembergische Metallwaarenfabrik in Geisslingen: a) Wohlfahrtsverein (Arbeiter-Ausschuss 1887), b) Krankenkassa für Mitglieder (1884) und Familien-Angehörige (1890), c) Badeanstalten mit Brause- und Vollbädern (1889), d) Reservisten-Fürsorge (1890), e) Fabrik-Sparkassa (1883), Jugend-Sparkassa mit Sparzulagen für Lehrlinge und Pflichteinlagen (1893), f) Unterstützungskassa (für Invaliden, Wittwen und Waisen in Krankheits- und Nothfällen) und Pensionskassa für Angestellte und Arbeiter (1884).

Zwirnerei- und Nähfadenfabrik in Göggingen: Flussbäder.

Das Heinrich-Hospital in Arlen.

## B. Österreich-Ungarn.

Bürgerliches Brauhaus in Pilsen: a) Abortanlage mit Tonnenwagen, b) Freiwillige Feuerwehr, c) Arbeiterküche.

Damboeck, Ludwig, Bobbinet- und Spitzenfabrik in Wien: a) Arbeiter-Ausschuss (1884), b) Altersversorgung (1880), c) Pensionsfonds (1892), d) Vorschussfonds (1884), e) Krankenunterstützung, f) Unterstützung im Betriebe Verletzter, g) Unterstützung Reconvalescenter, h) Unterstützung zur Waffenübung eingerückter Familienväter, i) Lebensmittelabgabe, k) Gesangverein, l) Bibliothek, m) Kalte und warme Bäder, n) Putzprämien, o) Weihnachtsbescheerungen und Jubiläumsfeier zu Weihnachten, p) Festabend, q) Urlaub.

Faber, Arthur, Bobbinet- und Spitzenfabrik in Lettwitz: Lebensmittel-Versorgung (1891).

Hauptfabrik Hainburg der k. k. Generaldirection der Tabakregie Wien: Abortanlage mit selbstthätiger Spülung.

Glasfabrik Krasna von S. Reich & Co. in Wien: Sanitäts-Abtheilung der freiwilligen Feuerwehr.

Grohmann & Co., k. k. priv. Leinen- und Baumwollzwirnfabrik Würbenthal: a) Fabriksküche, b) Konsumverein, c) Fabriksbad, d) Pensionirung alter Arbeiter.

F. M. Hämmerle in Dornbirn: Arbeiter-Wohnhäuser.

Brüder Lieser & Co. in Pöchlarn: a) Arbeiter-Kolonie (1886), b) Krankenkassa (1885), c) Unfallversicherung (1885), d) Konsum- und Sparverein (1889), e) Badeanstalt (1889), f) Musikkapelle (1889).

Öst. Verein für chem. und metallurg. Production in Aussig a. d. Elbe: Asylhaus.

Österr. Waffenfabriks-Gesellschaft in Steyr: Sparverein.

Regenhart & Raymann in Freiwaldau: a) Arbeiterkrankenkassa, b) Altersunterstützungskassen, c) Pensionsfonds, d) Arbeiterküchen, e) Speisehäuser, f) Wohnhäuser für Arbeiter, g) Unterstützungskassen, h) Lehrlings-Werkstätte zur Heranbildung junger Leute, i) Konsum-Magazin.

F. Ringhoffer in Smichow bei Prag: a) Arbeiter-Ausschuss (1887), b) Samariterdienst (1887), c) Vorschusskassa, d) Aus-

hilfskassa, e) Pensionsfonds, f) Arbeiterkolonie, g) Speisesaal, h) Wasch- und Ankleideräume, i) Unfallverhütungsvorkehrungen.

Schaumann & Co.: a) Krankenkassa (1870), Franz Schaumann'sche Arbeit- und Invaliden-Stiftung, c) Franz Schaumann'-sche Gewerbeschul-Stiftung.

Springer & Co, Porzellanfabrik in Elbogen: Arbeiter-Vertretung.

Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft in Mähren: a) Kinder-, Knaben-, Mädchen-, Handarbeits-, gewerbliche Fortbildungsschule und Turnanstalt, b) Werkspital mit Dampf- und Wannenbädern, c) Arbeiterwohnungen mit Schlafstellen, Pachtäckern, Suppenanstalten, Werkskantinen und Markthalle, d) Bruderlade, e) Sparkassa, f) Spar- und Vorschussverein, g) Kapelle, h) Bibliothek, i) Fahrpreis-Ermässigung.

Wannieck, Friedrich, Invaliden-Kolonie für die Eisen- und Metallarbeiter in Brünn.

## C. In anderen Staaten.

Baille-Lemaire, Opernglasfabrik in Paris: a) Altersversorgung (1878), b) Gewinnbetheiligung (1885).

Billon & Isaac, société anonyme de l'ancienne maison in Genf: Gewinnbetheiligung (1871).

G. Adolphe Catteau „atelier de corderies" in Paris: Gewinnbetheiligung (1884).

Alfred Dolge in Dolgeville: a) Altersunterstützung, b) Lebensversicherung, c) öffentliche Parkanlage, Klubhaus (1879) und Akademie (1890).

Dorgé-Heuzé, Lohgerberei zu Coulommiers: Betheiligung am Gewinn- und Geschäftskapital (1881).

Godin in Guise: a) Produktiv-Association (1880), b) das „Familistère".

Leclaire & Co. in Paris: a) Produktiv-Association (1869), b) Genossenschaft für gegenseitige Hilfeleistung (1863).

Magasins du Bon Marché in Paris: a) Produktiv-Association, b) Unterstützungskassa.

Niederländische Presshefe- und Spiritusfabrik in Delft: a) Der sog. Kern (eine berathende Körperschaft 1875), b) Ar-

beitsvertrag und Gewinnbetheiligung (1879, neugeregelt 1890), c) Hygiene-Kommission, d) Gesammt-Feuer-Versicherung, e) der „Agneta-Park“, Arbeiter-Ansiedelung, f) Spar-Prämien (1879), g) Familienkrankenkassa (1880), h) Lebens-Versicherung, i) Gesellschaftshaus und Garten.

Papeterie coopérative d'Angoulème, Betheiligung am Gewinn- und am Geschäftskapital.

Schweizerische Centralbahn, Speiseanstalt auf dem Bahnhof Basel (1884).

Société anonyme de Tissus de laine des Vosges au Thillotet à Trougemont: Gewinnbetheiligung.

III. Die Beschlüsse der „Internationalen Arbeiterschutzkonferenz“ in Berlin (1890)*) waren folgende:

Regelung der Arbeit in Bergwerken. Es ist wünschenswerth: 1. a) dass die untere Altersgrenze, innerhalb welcher die Kinder zu den unterirdischen Arbeiten in Bergwerken zugelassen werden können, allmählich auf volle 14 Jahre erhöht werde, je nachdem die Möglichkeit der Erhöhung durch die Erfahrung erwiesen sein wird. Für die südlichen Länder würde diese Altersgrenze die von 12 Jahren sein. b) Dass die Arbeit unter Tage Personen weiblichen Geschlechtes verboten werde. 2. Dass in Fällen, in welchem die Bergbaukunst nicht hinreichen würde, um alle Gefahren für die Gesundheit zu beseitigen, welche durch die natürlichen und zufälligen Bedingungen des Betriebes gewisser Bergwerke oder Betriebspunkte entstehen, die Dauer der Arbeit eingeschränkt werde. Es wird jedem Lande überlassen dieses Resultat auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung oder durch Uebereinkommen zwischen den Bergwerksunternehmern und den Arbeitern, oder auf eine andere, den Grundsätzen und Gewohnheiten einer jeden Nation entsprechende Weise herbeizuführen. 3. a) Dass die Sicherheit des Arbeiters und die Salubrität der Arbeit durch alle Mittel, über welche die Wissen-

---

*) An der Konferenz nahmen folgende Staaten theil: Deutschland, Oestreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden und Norwegen, Schweiz.

schaft verfügt, gesichert und unter Oberaufsicht des Staates gestellt werden; b) dass die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Ingenieure ausschliesslich Männer von Erfahrung und von einer gehörig beurkundeten technischen Befähigung seien; c) dass die Beziehungen zwischen den Bergarbeitern und den Betriebs-Ingenieuren so unmittelbar wie möglich seien, um den Charakter des Vertrauens und gegenseitiger Achtung zu haben; d) dass die Institution der Vorsorge und der Hilfe, welche im Einklang mit den Gewohnheiten eines jeden Landes organisirt und dazu bestimmt sind, den Bergarbeiter und seine Familie gegen die Folgen von Krankheiten, Unfällen, vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit, Alter und Tod zu sichern, Institutionen, welche geeignet sind, die Lage des Bergarbeiters zu verbessern und ihn an seinen Beruf anhänglich zu machen, mehr und mehr ausgebaut werden sollen; e) dass zu dem Zweck, eine ununterbrochene Kohlenförderung zu sichern, man sich bemühen sollte, Ausständen vorzubeugen. Die Erfahrung scheint zu bestätigen, dass das beste Verhütungsmittel darin besteht, dass Arbeitgeber und Bergarbeiter sich freiwillig verpflichten, in allen Fällen, wo ihre Streitigkeiten nicht durch direkte Einigung beigelegt werden können, die Vermittelung eines Schiedsgerichtes anzurufen.

2) Regelung der Sonntagsarbeit. 1. Es ist wünschenswerth, vorbehaltlich der in jedem einzelnen Staate nothwendigen Ausnahmen und Fristen: a) dass den geschützten Personen wöchentlich ein Ruhetag gesichert werde; b) dass allen Industriearbeitern ein Ruhetag gesichert werde; c) dass dieser Ruhetag für die geschützten Personen auf den Sonntag festgesetzt werde; d) dass dieser Ruhetag für alle Industriearbeiter auf den Sonntag festgesetzt werde. 2. Ausnahmen sind zulässig: a) Hinsichtlich der Betriebe, welche aus technischen Rücksichten eine ununterbrochene Produktion erheischen, oder welche das Publikum mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, deren Fabrikation eine tägliche sein muss, versorgen; b) hinsichtlich der Betriebe, welche ihrer Natur nach nur in bestimmten Jahreszeiten arbeiten können, oder von der unregelmässigen Thätigkeit elementarer Betriebskräfte abhängig sind. Es ist wünschenswert, dass selbst

in den Anlagen dieser Kategorien jeder Arbeiter auf 2 Sonntage einen frei habe; 3. Zu dem Zwecke, die Ausnahmen nach gleichartigen Gesichtspunkten festzusetzen, ist es wünschenswerth, dass ihre Bestimmung auf Grund einer Verständigung zwischen den verschiedenen Staaten erfolge.

3) Regelung der Kinderarbeit. Es ist wünschenswerth: 1. dass Kinder beiderlei Geschlechts, welche ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben, von der Arbeit in gewerblichen Betrieben ausgeschlossen seien; 2. dass diese Altersgrenze auf 12 Jahre festgesetzt werde mit Ausnahme der südlichen Länder, wo sie auf 10 Jahre herabgesetzt werden soll; 3. dass diese Altersgrenzen für alle gewerblichen Anlagen die nämlichen seien und in dieser Beziehung keine Unterscheidung gemacht werde; 4. dass die Kinder den Vorschriften über den Elementarunterricht vorher genügt haben; 5. dass die Kinder, welche das 14. Jahr noch nicht vollendet haben, weder Nachts noch Sonntags arbeiten dürfen; 6. dass ihre effektive Arbeit die Dauer von 6 Stunden nicht überschreite und durch eine Pause von mindestens einer halben Stunde unterbrochen werde; 7. dass diese Kinder von ungesunden oder gefährlichen Beschäftigungen ausgeschlossen bleiben oder nur unter gewissen schützenden Bedingungen dabei zugelassen werden.

4) Regelung der Arbeit jugendlicher Arbeiter. Es ist wünschenswerth: 1. dass die jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts von 14—16 Jahren weder Nachts noch Sonntags arbeiten; 2. dass ihre effektive Arbeit 10 Stunden täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen in der Gesammtdauer von mindestens anderthalb Stunden unterbrochen werde; 4. dass für besonders ungesunde oder gefährliche Arbeiten Beschränkungen vorgesehen werden; 5. dass den jungen Männern von 16—18 Jahren Schutz gewährt werde, in Betreff: a) eines Maximalarbeitstages; b) der Sonntagsarbeit; c) der Nachtarbeit; d) ihrer Verwendung bei besonders ungesunden oder gefährlichen Arbeiten.

5) Regelung der Frauenarbeit. Es ist wünschenswerth: 1. dass Mädchen und Frauen von 16—21 Jahren Nachts nicht arbeiten; 2. dass ihre effektive Arbeit 11 Stunden

täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen in einer Gesammtdauer von mindestens anderthalb Stunden unterbrochen werde; 3. dass für gewisse Industrien Ausnahmen zugelassen werden; 4. dass für besonders ungesunde oder gefährliche Beschäftigungen Beschränkungen vorgesehen werden; 5. dass Wöchnerinnen erst 4 Wochen nach ihrer Entbindung zur Arbeit zugelassen werden.

6) Ausführung der Konferenz-Beschlüsse. 1. Für den Fall, dass die Regierungen den Arbeiten der Konferenz Folge leisten sollten, würden sich folgende Bestimmungen empfehlen: a) die Ausführung der in jedem Staate getroffenen Massregeln wird überwacht durch eine genügende Anzahl von besonders qualificirten Beamten, welche von der Landesregierung ernannt werden und sowohl von den Arbeitgebern als den Arbeitern unabhängig sind; b) die Jahresberichte dieser Beamten, welche von den Regierungen der verschiedenen Länder veröffentlicht werden, sind von jeder derselben der anderen Regierung mitzutheilen; c) jeder dieser Staaten wird von Zeit zu Zeit und in einer möglichst ähnlichen Form statistische Erhebungen hinsichtlich der in den Beschlüssen der Konferenz vorgesehenen Fragen aufstellen lassen; d) die betheiligten Staaten werden diese statistischen Erhebungen, sowie den Tag der auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung erlassenen Vorschriften, welche sich auf die in den Konferenz-Beschlüssen behandelten Fragen beziehen, untereinander austauschen. 2. Es ist wünschenswerth, dass die Berathungen der betheiligten Staaten erneuert werden, um sich gegenseitig die Beobachtungen mitzutheilen, welche sich bei Ausführung der Konferenz-Beschlüsse ergeben haben und um zu prüfen, ob es angemessen sei, jene Beschlüsse abzuändern oder sie zu ergänzen.

In der Schweiz besteht die Absicht, eine neue Konferenz der Mächte einzuberufen. Der Same, der von Kaiser Wilhelm II. ausgestreut worden ist, keimt in fruchtbarem Erdreich und wird gute Früchte zum Wohle der handarbeitenden Menschheit tragen.

---

Die Organisation von Kapital und Arbeit ist das Problem, das die Grossunternehmungen, wenn auch nicht allein, so doch in Verbindung mit dem Staate, zu lösen haben. In dem anerkannten Handbuch von Schönberg heisst es: „Die Unternehmung ist die Vereinigung von produktiven Kräften zum Zwecke der Produktion auf eigene Rechnung und Gefahr.“ Hier ist nun auch der socialpolitische Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen. Wir sehen im Unternehmen nicht allein eine wirksame Form der Produktion, sondern gleichzeitig eine Vereinigung von Arbeitskräften, von Arbeiter-Individuen, eine Vereinigung, die ein Zusammenleben der verschiedenen Elemente von Kapital und Arbeit fordert, wofür entsprechende Formen zu suchen und anzuwenden sind. Der Unternehmer ist nicht nur Güterproduzent, er ist auch Organisator und Dirigent von Arbeitern, oft von Arbeitermassen, deren wirthschaftliche und sociale Lage wesentlich von der Organisation der Arbeit abhängt und beeinflusst wird. Wir erblicken daher in dem Unternehmen eine social-wirthschaftliche Organisationsform, welche die Aufgabe hat, die gesammten Interessen der daran Betheiligten zu befriedigen und die Produktionsaufgaben der Arbeiter mit deren wirthschaftlichen und allgemein menschlichen kulturellen Interessen in Einklang zu bringen. Die Leitung dieser Angelegenheiten ist eine socialpolitische Aufgabe, deren Lösung dem Staate, der Korporation, den Privaten als Unternehmern etc. obliegt. Denn es ist für das Wohl des Staates und der Gesellschaft durchaus nicht gleichgiltig, um welche Mittelpunkte sich die Arbeiter-Organisationen schaaren und bewegen; wem gegenüber die Mitglieder weitgehende Pflichten übernehmen und welchen Inhalts diese sind. Auf diesen Gestaltungen, sagt Dr. Emil Steinbach, beruht die Fortbildung des gesellschaftlichen Organismus und damit die Zukunft der Staaten.

## Reform des Arbeitslohnes.*)

Der wirthschaftliche Fortschritt ist die Grundlage der Reform des Arbeitslohns. Zum Beweise dieser These geht Dr. Schulze-Gävernitz näher auf die Entwickelung der Spinnerei in England ein. Es war in den dreissiger Jahren, als auf dem Gebiete der ältesten Grossindustrie, der Spinnerei, zum ersten male die internationale Konkurrenz eintrat. Wollte England, das an dem Kampfe in erster Linie betheiligt war, aus demselben als Sieger hervorgehen, so musste es die Produktionskosten erniedrigen. Eine Herabdrückung der Arbeitslöhne war unmöglich, denn diese befanden sich schon auf dem Lebensminimum. Das einzige Mittel zum wirthschaftlichen Siege bestand also in der Verbesserung der Technik und damit in der Vermehrung der Production unter gleichzeitiger Verminderung der Arbeiterzahl im Verhältniss zum Erzeugniss und dadurch bedingter Steigerung der Arbeitsleistung. Damit war einerseits eine Herabsetzung des Stücklohnes, anderseits eine Erhöhung des Wochenverdienstes der Arbeiter selbstverständlich, denn einem elenden Fabrikproletariat konnte man die immer komplicirter und immer theurer werdenden Maschinen nicht mehr anvertrauen. Die Erhöhung der Geschwindigkeit der Spindeln, die Steigerung der Zahl der zu beaufsichtigenden Spindeln, die Minderung der Zahl der Arbeiter setzte einen Arbeiter von hoher Lebenshaltung voraus. Das wirthschaftliche Bedürfniss und der technische Fortschritt führte nothgedrungen zur Hebung des grossindustriellen Arbeiters.

Aber damit war der Zirkel nicht geschlossen. Der Entwichelung der Technik entsprach die Veränderung des Arbeiters

*) Vgl. Dr. Schulze-Gävernitz: „Der Grossbetrieb ein wirthschaftlicher u. socialer Fortschritt“ (1892); „Münchener Volkswirthschaftliche Studien“, herausgegeben von Lujo Brentano u. Walther Lotz.

in physischer und psychischer Hinsicht. Während der mittelalterliche Arbeiter in seine Lebenshaltung hineingeboren wurde, erwacht in dem Arbeiter der Grossindustrie mit der gesteigerten Lebenshaltung der moderne Mensch. Wie der Unternehmungsgeist des Arbeitgebers die ganze Welt ergreift, „unersättlich“ vom Standpunkt einer früheren Gesellschaftsordnung aus, so fallen auch beim Arbeiter die Schranken des wirthschaftlichen Strebens. Seine Bedürfnisse, bisher gewohnheitsmässig beschränkt, erfassen die gesammten Errungenschaften der Kultur. Was er mehr verdient, als sein baares Dasein erfordert, benutzt er zur Erhöhung der Lebenshaltung. Um seine gesteigerten Ansprüche zu befriedigen, steigert er dauernd seine Arbeitsleistung. Damit unterliegt auch er als letzter dem „Gesetz des grösstmöglichen Gewinns“, welches zuerst den Kaufmann, dann den gewerblichen Unternehmer ergriffen und die moderne Gesellschaft hervorgebracht hatte. Herr Dr. Schulze schliesst die Ausführungen mit dem für jeden Kenner der Arbeiterverhältnisse unbestrittenen Satze: „Der beste Arbeiter der Welt ist heute der mit den höchsten Bedürfnissen, wie etwa der Baumwollenarbeiter zu Lowell und Fall River, der alle seine Berufsgenossen an Arbeitsleistung, aber auch an Bedürfnissen übertrifft.“

Und an einer anderen Stelle bemerkt Dr. Schulze bezüglich des Arbeiters von Lancashire: „Ein neuer Typus von Menschen trat damals in Lancashire, als sich die industrielle Entwickelung dort vollzog, ins Dasein: der zur Maschine geborene und erzogene moderne Arbeiter. Er ist das späteste Ergebniss der modernen Betriebsweise und setzt ihren Bestand seit Generationen voraus. Aber auch dann wird er unter günstigen Verhältnissen allein entwickelt, bisher nur auf dem Boden der fortgeschrittensten Grossindustrie, vor allem Englands und Amerikas, und doch wird von seinem Besitz in steigendem Maasse die wirthschaftliche Machtstellung einer Nation abhängig. Als der Mann der Zukunft findet er in der Vergangenheit nicht seinesgleichen. Nicht die körperliche Kraft ist es, welche ihn auszeichnet; denn die erforderten Bewegungskräfte leistet die Maschine. Aber er gleicht auch nicht dem Arbeitsvirtuosen der sogenannten Manufaktur, welcher

auf Grund weitgehender Arbeitstheilung wenige Handgriffe zur Vollkommenheit verrichtete. Vollkommener noch leistet diese Handgriffe nun die Werkzeugmaschine, welche mehr und mehr das Gebiet der schon früher sogenannten „mechanischen“ Arbeit ergreift. Den Menschen damit aus dem Zwange der immer weiter fortschreitenden Arbeitstheilung befreiend, fordert die vollkommene Maschine lediglich Beaufsichtigung. Bei ihren wachsenden Dimensionen und Geschwindigkeiten, bei ihrer zunehmenden Produktionskraft und Komplicirtheit wird dagegen von dem Arbeiter eine stets gesteigerte Geistesanspannung, ein Eingehen auf die in ihr verkörperten Gedanken der Technik verlangt. Der ihr dienende Mensch sollte ein Sohn des Zeitalters der Naturwissenschaft sein. Damit zielt die moderne Produktionsweise auch auf Zusammendrängung der gleichen oder erhöhten Arbeitsleistung auf immer kürzere Zeit; es ist billiger, die Arbeitskraft in neun als in elf Stunden zu erschöpfen. Der moderne Arbeiter, wie ihn die amerikanische und die englische Grossindustrie gezeitigt hat, ist der äusserste Gegensatz zu jenem Handwerker, der auf Grund thatsächlicher oder rechtlicher Monopolstellung seine Kunden warten lässt.“

Dr. Schulze erwähnt aus den Werken von Baines und Ure, die in der Mitte der 30er Jahre erschienen, wie damals schon Maschinen mit 400—600 Spindeln das Gewöhnliche waren, während beide Autoren bereits Maschinen von 1000—1100 Spindeln beschrieben, und das vor 50 Jahren, nachdem die Arbeiter die ersten Spinnereimaschinen, welche mehr als 20 Spindeln enthielten, zerbrochen hatten. Die Folge dieser technischen Entwickelung war eine ausserordentliche Steigerung der Produktion, eine dauernde Herabsetzung der Stücklöhne und eine Steigerung des Wochenverdienstes der Arbeiter. Während die indische Spinnerin an der Theurung der Arbeit zugrunde ging, und der englische Spinner 40 bis 50mal so viel verdiente, wie die indische Spinnerin, eroberte die englische Industrie die Welt und entwickelte sich gerade dort am trefflichsten, wo die Stücklöhne am billigsten, der Wochenverdienst und die Lebenshaltung dagegen am höchsten

waren. Schon Ure bemerkt, dass oft bei gleicher Spindelzahl der mehr Lohn zahlende Unternehmer geschäftlich besser stehe als der, dessen Lohnberechnung, aber auch Produktionsmenge geringer sei, und Herr Dr. Schulze bringt für die allenthalben belegbare Thatsache, dass mit grossindustrieller Entwickelung ein stetes Herabgehen der Stücklöhne von steter Steigerung des Einkommens des Arbeiters begleitet sei, folgenden hochinteressanten Erklärungsversuch: Diese Entwickelung sei nichts als eine Phase des uralten Processes, welcher vormals die Arbeit von der Unfreiheit zur Freiheit emporgehoben hatte.

Der unfreie Arbeiter, welcher aus äusserem Zwange die Arbeit leistet, ist an das Lebensminimum gefesselt. Sein Herr wendet nichts mehr auf, als zur Erhaltung und Fortpflanzung des Arbeiters nothwendig ist. Aber der Sklave kann nur die rohesten Werkzeuge regieren. Schreitet der landwirtschaftliche Betrieb fort, wird das Gewerbe höher gefördert, so verlangt es ein wachsendes Interesse des Arbeiters an der Arbeitsleistung. Aus dem mechanisch arbeitenden Sklaven wird ein denkender Arbeiter, der nur auf dem Boden der Freiheit möglich ist. Als besonders deutliches Beispiel dieser Entwickelung führt Herr Dr. Schulze die Landwirtschaft an. Das Streben nach intensiverer Bearbeitung führt zur Befreiung der Taglöhner. Die freie Arbeit ist nur scheinbar theurer, sie gleicht ihren Preis durch die Mehrleistung nicht nur aus, sondern verbilligt die Gesammtkosten. So ist es das Bestreben, die Produktionskosten zu verbilligen, welches eine Reform des Arbeitslohnes und mit ihr die Emancipation der Arbeiter mit sich bringt. Das Resultat seiner Untersuchungen fasst Schulze-Gävernitz in folgenden Sätzen zusammen: 1. Innerhalb eines bestimmten Produktes nehmen die auf Kapital und Arbeit kommenden Beträge mit der grossindustriellen Entwickelung absolut ab: Verbilligung des Produktes zu Gunsten des Konsumenten. 2. Der auf das Kapital innerhalb eines bestimmten Produktes kommende Betrag nimmt nicht nur absolut ab, sondern auch relativ im Verhältniss zur Arbeit. 3. Der auf die Arbeit kommende Betrag innerhalb eines bestimmten Produktes nimmt zwar absolut ab, dagegen relativ zu. 4. Die Zunahme der

nationalen Gesammtproduktion ermöglicht zwar für Arbeit und Kapital an sich absolut grössere Beträge, dagegen nimmt der Antheil des Kapitals relativ ab, der der Arbeit relativ zu.

In der Praxis hat man eine Reform des Arbeitslohnes auf zweierlei Arten zu erreichen gesucht: seitens der Arbeiter durch Schaffung von Produktiv-Genossenschaften, seitens der Unternehmer durch Betheiligung der Arbeiter an dem Gewinne des Geschäftes.

Das Wesen der Produktiv-Genossenschaften besteht darin, dass die Mitglieder derselben auch zugleich die Producenten sind, dass Nichtmitglieder nur aushilfsweise Beschäftigung finden und dass die Arbeit Antheil am Gewinn hat. Die Genossenschafter sind indessen diesem Princip selten treu geblieben, haben vielmehr in der Praxis das Bestreben gezeigt, sich kapitalistisch abzuschliessen, und sind zu Vereinigungen einiger Personen geworden, welche zum Betriebe eines Handelsgeschäfts die Form der Genossenschaft gewählt haben. Dies ist menschlich nur zu leicht erklärlich. Die Begründer haben die Gefahren getragen und das Geschäft in die richtigen Bahnen gelenkt; nun wollen sie auch allein den Vortheil geniessen. Wo man aber auch die Erwerbsgenossenschaft in ihrer Reinheit zu erhalten suchte, veranlassten oft falsche Gleichheitsvorstellungen die Mitglieder, den Wirkungskreis des Geschäftsleiters möglichst einzuschränken, während seine Geschicklichkeit und Tüchtigkeit besonders hätte in Anspruch genommen werden müssen, um Kapital und Arbeit zu gemeinsamer fruchtbarer Thätigkeit zu vereinigen. Die Erwerbsgenossenschaften haben deshalb keine grossen Erfolge aufzuweisen.

Als Boden der Produktiv-Genossenschaften wird gewöhnlich Frankreich betrachtet, doch haben dieselben auch hier nach einer kurzen Zeit der Blüthe nur ein kümmerliches Dasein fristen können. Anfang 1882 betrug die Zahl der Produktiv-Genossenschaften in Paris etwa 30, Ende 1884 bestanden daselbst 74 mit 4930 Mitgliedern und 7.552.462 Frcs. Geschäftsantheilen, auf welche 5.400.359 Frcs. eingezahlt waren; die Geschäfte derselben beliefen sich auf 89 Millionen Frcs. Von diesen Genossenschaften waren jedoch 1887 nur noch 25 nach-

weisbar vorhanden und auch von diesen führten mehrere nur eine Scheinexistenz. Besser gediehen nur die Kutscher-Genossenschaften, zu welchen sich Kutscher vereinigt hatten, die früher im Dienste grosser Unternehmer gestanden hatten, und nunmehr im Besitz von Wagen und Pferden, das Fuhrwesen auf eigene Rechnung betrieben. Im Januar 1888 bestanden 30 Kutscher-Genossenschaften mit einem Vermögen von 2 Millionen Frcs., 2000 Wagen und 3000 Pferden.

„La mine aux mineurs!“ „Das Bergwerk für die Bergleute!“ Dies war ein Schlagwort, welches man vor drei oder vier Jahren sehr oftzu hören und zu lesen bekam. Es handelte sich um eine Kohlengrube, welche bei Monthieux in der Gegend von Saint-Etienne liegt und damals von der Gesellschaft, der sie gehörte, aufgegeben wurde, da sie ausgebeutet zu sein schien und die Betriebskosten nicht mehr lohnte. Die Arbeiter derselben wurden entlassen, da man keine anderweitige Verwendung für sie hatte. Da wandten sich die Bergleute auf Anrathen des ehemaligen boulangistischen Abgeordneten Francis Laur an die Gesellschaft und baten, diese möge ihnen das aufgegebene Bergwerk überlassen. Die Gesellschaft, in der Meinung, es sei dort nichts mehr zu holen, willigte ein. Nun machten sich die Arbeiter ans Werk. Ohne Maschinen, nur mit den primitivsten Werkzeugen ausgerüstet, arbeiteten sie unter fast übermenschlichen Anstrengungen und Entbehrungen, bis es ihnen gelang, neue Kohlenadern zu finden und reiches Brennmaterial ans Tageslicht zu fördern. Allmählich sparten sie von dem Erlöse der Produkte ihrer Arbeit soviel zusammen, dass Maschinen gekauft, der Betrieb erweitert, die Anstrengungen verringert werden konnten. Als die Kompagnie von dem Prosperiren der „Mine der Minenarbeiter“ hörte, verlangte sie die verschenkte Grube unter irgend einem Vorwande zurück und strengte, als die „freien Grubenleute“ sich weigerten, der Gesellschaft zu willfahren, einen Prozess gegen die nunmehrigen Besitzer an, den sie in erster Instanz gewann, in der Berufungsinstanz aber endgiltig verlor.

Gross war damals der Triumph der Arbeiter. Ihre Blätter wurden nicht müde, die Anstrengungen der braven Gruben-

arbeiter zu loben, die Gesellschaft zu verhöhnen und ob ihrer Winkelzüge und ihrer Habgier zu verunglimpfen. Die neuen Grubenbesitzer vertrugen sich unter einander, vertheilten am Ende jedes Jahres den Reingewinn gleichmässig unter sich, und das Unternehmen prosperirte zusehens; kurzum, es war ein „Triumph des Kollektivismus“ gegen das „ausbeuterische Privatkapital“. Aber wo sind diese glücklichen Zeiten der Eintracht geblieben!

Die Grubenleute dehnten das Feld ihrer Thätigkeit immer mehr aus, und kürzlich waren sie nicht mehr im Stande, die ganze Arbeit allein zu verrichten, sie mussten sich nach Hilfstruppen umsehen. Gesagt, gethan. Neue Arbeiter kamen, arbeitslose, entlassene Grubenleute von anderwärts u. s. w. Man stellte sie ein und sie arbeiteten wacker mit. Als es nun aber zum Zahlen kam, da wollte die Sache nicht recht klappen. Die „Neuen“ betrachteten sich als Miteigenthümer des Unternehmens, als vollberechtigte Mitbesitzer, sie wollten zu gleichen Theilen wie die „Alten“ am Reingewinne partizipiren. Diese Auffassung gefiel aber den „Alten“ keineswegs; sie wussten, dass sie den Reichtum, der zu ihren Füssen lag, unter unerhörten Anstrengungen und Opfern dem Erdreiche abgerungen, dass sie allein so zu sagen aus Nichts Etwas gemacht hatten. Warum sollten die Neulinge, die unterdessen wohl auch gearbeitet haben mochten, aber anderswo, die zu dem Aufschwunge der Unternehmung von Monthieux jedenfalls nichts beigetragen hatten, warum sollten sie in dem warmen Neste Aufnahme finden und die Früchte mitgeniessen, die sie nicht gesät hatten? Das ging nicht an. Arbeiten sollten die „Neuen“ für einen festen Lohn, für einen relativ guten Lohn, einen höheren, als die Gesellschaften gewöhnlich zahlen, aber Eigenthümer, Kapitalisten, durften sie nicht werden. Und als die „Arbeiter“ darob zeterten und Gewalt schrien, requirirten die „Arbeiter-Kapitalisten“ die Polizei und liessen die Aufsässigen aus ihrem „siége social“, aus ihrem Berathungssaale hinauswerfen.

So stehen die Sachen jetzt, und es bleibt nur die Frage, ob es den Herren, die sich in kurzen vier Jahren zu Kapitalisten entwickelt haben, gelingen wird, andere Lohnsklaven für die

Ausbeutung ihres Kollektivbetriebes zu finden. Die Geschichte der Grube von Monthieux enthält aber eine grosse Lehre. Die Arbeiter, welche die Mine rechtmässig durch Schenkung erwarben, welche ihr Eigenthum unter Anrufung der bürgerlichen Gesetze gegen eine wenig loyale Gesellschaft siegreich behaupteten, diese selben Arbeiter haben allen ihren Arbeitsbrüdern einen grossen, einen doppelten Dienst geleistet. Sie haben den durch den Kollektivismus verführten Genossen gezeigt, dass es einerseits durch energische Arbeit, festen Willen, harte Entbehrungen möglich ist, zu Wohlstand zu gelangen, dass ein rationeller kooperativer Betrieb durchführbar und lohnend ist, dass aber andererseits das sozialistische, kommunistische, kollektivistische Princip eine Utopie ist und unfehlbar an dem jedem normal entwickelten Menschen angeborenen Eigenthumssinne scheitern muss.

Einen noch geringeren Erfolg haben die Erwerbsgenossenschaften in England gehabt. Dort bestanden 1883 nur 18 mit 2800 Mitgliedern, einem Mitgliederguthaben von 2 Millionen Frcs. und einem Reingewinn von 238.525 Frcs.: 1887 war die Anzahl auf 13 zusammengeschrumpft, die Mitgliederzahl auf 1112, das Guthaben auf 500.000 und der Reingewinn auf 75.000 Frcs. In Deutschland wurden 1890 150 Produktiv-Genossenschaften gezählt. Abgesehen jedoch von einigen Brotbäckereien, welche die Ziele von Konsumvereinen verfolgen, und Branntweinbrennereien, welche nur in dem gleichen Sinne, wie Molkerei-Genossenschaften hierher gehören, befindet sich unter jenen Genossenschaften auch eine ganze Anzahl, die reine Handelsgesellschaften sind, wie dies z. B. bei Brauerei-Genossenschaften der Fall ist, welche von Kapitalisten betrieben werden und sogar oft eine thatsächlich geschlossene Mitgliederzahl insofern haben, als der Beitritt von der Zustimmung aller Mitglieder abhängig gemacht ist.

Wollen Produktiv-Genossenschaften bei consequenter Durchführung das Lohnsystem abschaffen, so will die Gewinnbetheiligung es zu Gunsten aller in Frage kommenden Faktoren abändern. Diese Art, den Arbeitern neben dem festen Lohn einen Antheil am Geschäftsgewinn zu gewähren, ermöglicht, ja erfordert die

Beibehaltung des tüchtigen Unternehmungsleiters, beseitigt nicht die grossen Vorzüge gesicherter Löhne und macht deren etwaige Unzulänglichkeit durch eine Betheiligung der Arbeiter an dem durch die Arbeit hervorgebrachten Erzeugniss, bezw. an dem daraus gezogenen Gewinn wett.

Die Gewinnbetheiligung war früher in der Landwirthschaft allgemein verbreitet. Noch heute steht sie in Italien in voller Blüthe in der Form der Halbpacht, nach welcher der Grundeigenthümer den Boden, die Gebäude, sowie einen Theil oder das Ganze des Bedarfs an Vieh, Geräthen und Sämereien zur Verfügung stellt, wogegen der Pächter ihm einen bestimmten Theil — in der Regel die Hälfte — der erzielten Erzeugnisse abliefern muss. Einem ähnlichen System unterliegen auch in Frankreich noch mehr als 13 Procent des urbaren Bodens, und in den Vereinigten Staaten werden im Süden und im Westen die Landgüter seltener gegen einen baaren Pachtschilling, als in der Weise verpachtet, dass der Pächter entweder eine bestimmte Menge Getreide, Baumwolle u. s. w. für den Akre oder einen bestimmten Theil des Ertrages abzuliefern hat. Auch in der Seefischerei ist die Gewinnbetheiligung sowohl in Europa als in Amerika üblich.

Den ersten Versuch, die Gewinnbetheiligung in einen industriellen Grossbetrieb einzuführen, machte Leclaire in Paris. Die Lebensgeschichte dieses Mannes ist ebenso bekannt, wie sein erfolgreiches Streben, seinen Mitarbeitern gerecht zu werden. Leclaire kam als dreizehnjähriger Junge völlig mittellos nach Paris und wurde Zimmermalerlehrling gegen einen Lohn von 10 Centimes nebst freier Schlafstätte, Frühstück und einer Abendmahlzeit. Bereits nach drei Jahren wurde er Aufseher und im Alter von 26 Jahren machte er sich selbständig. Etwa 15 Jahre später konnte er an den aus 48 Personen bestehenden Kern seiner Arbeiter den ersten Jahresgewinn mit 12.266 Frs. auszuzahlen und dieses System mehr und mehr entwickeln. Für das Jahr 1871 entfielen auf die Arbeiter des Unternehmens als Gewinnantheil 64.500 Frs. und Leclaire hinterliess, als er im folgenden Jahre 71 Jahr alt starb, ein Vermögen von 1,200.000 Frs. Das Geschäft besteht noch

heute unter der Firma Redouly & Co. fort und hat ein Gesellschaftsvermögen von 800.000 Frs., wovon die Hälfte den Arbeitern gehört. Der Reservefonds beträgt 200.000 Frs. „Als ich die Gewinnbetheiligung einführte,“ schrieb Leclaire kurz vor seinem Tode, „hatte jedermann etwas einzuwenden und zu bekritteln; man erklärte die Sache für unmöglich und meinte, dass ich nicht mehr mein eigener Herr sein werde, dass ich dem Ruin entgegengehe u. s. w. Nun, alle diese Leute haben sich geirrt!“

Das Beispiel Leclaire's hat vielfach Nachahmung gefunden und gegenwärtig sind 262 Firmen nachweisbar, welche ihre Arbeiter an dem Gewinne betheiligen. Von diesen Firmen kommen 84 auf Frankreich, 73 auf England, 49 auf die Vereinigten Staaten und 18 auf Deutschland. Die Firmen gehören zu den verschiedensten Geschäftszweigen und machen befriedigende, zum Theil sehr gute Geschäfte. Es lässt sich nicht behaupten, dass nur gewisse Betriebe zur Einführung der Gewinnbetheiligung sich eignen. Andererseits sind freilich auch 38 Fälle bekannt, in denen die eingeführte Gewinnbetheiligung wieder aufgegeben worden ist. In keinem Falle jedoch hat sich die Einrichtung als undurchführbar aus inneren Gründen erwiesen. Es waren vielmehr regelmässig äussere Ursachen, welche zum Verlassen des eingeschlagenen Weges führten, wie ein Wechsel in der Geschäftsleitung, Reibungen mit Gewerkvereinen, Widerwille der Arbeiter u. s. w.

Seitens der Geschäftsunternehmer geschieht in Deutschland sehr viel, um die Wohlfahrt ihrer Arbeiter zu fördern. Sie legen Pensions-, Kranken- und Sterbekassen an, sie erleichtern das Bauen eigener Wohnhäuser, errichten Schulen und Büchersammlungen, tragen zur Unterdrückung der Trunksucht bei, unterstützen die Sparsamkeit u. s. w. Diese Fürsorge hat aber immerhin die schwache Seite, dass sie sich als Ausfluss der Wohlthätigkeit darstellt, während die Gewinnbetheiligung dem Arbeiter einen ihm von Rechtswegen zukommenden Vortheil gewährt und doch den Unternehmer nicht schädigt. Denn die Erfahrung hat gelehrt, dass im Vergleich zu dem reinen Lohnsystem die Gewinnbetheiligung gewöhnlich eine erhebliche Steigerung des Gewinnes zur Folge hat, mit-

hin einer gesunden Geschäftspolitik gleichkommt. Schon das Aufhören der Unruhen und Streitigkeiten mit den Arbeitern kann jenes günstige Ergebniss leicht nach sich ziehen. Allein das hier besprochene System fördert das Gedeihen des Unternehmers häufig auch noch auf unmittelbare Art durch Vermehrung der Menge und Verbesserung der Güte der Erzeugnisse, durch Schonung der Werkzeuge und Maschinen, durch Sparsamkeit mit den Rohstoffen u. s. w., endlich auch durch Verminderung der Beaufsichtigungskosten. So schafft die erhöhte Emsigkeit und Achtsamkeit der Arbeiter einen erhöhten Gewinn und aus diesem kommt der auf sie fallende Gewinnantheil.

Von anderer Seite wird jedoch behauptet, dass, wie heute die Dinge liegen, die grosse Masse der Arbeiter für eine allgemeine Einführung der Gewinnbetheiligung nicht reif sei. Wo Erfolge erzielt sind, handelt es sich in der Regel um höherstehende Arbeiter von entsprechender Bildungsstufe, um Tantièmesysteme in kaufmännischen Geschäften oder um solche Unternehmungen, bei denen, wie beim Seefischfang, auch der einfache Arbeiter leicht zu übersehen vermag, dass sein Verhalten auf die Steigerung des Geschäftsertrages und damit seines Antheils von direktem Einfluss ist. Dies aber ist bei der Komplicirtheit unserer industriellen Geschäftsorganismen nur selten möglich. Nach dieser gegentheiligen Ansicht ist danach die Frage, ob Einführung des Gewinnbetheiligungssystems angezeigt ist oder nicht, von Fall zu Fall zu entscheiden. Meist aber wird sich bei Prüfung der Verhältnisse herausstellen, dass Zeitlohn mit Prämie oder Stücklohn weit mehr als die Gewinnbetheiligung geeignet sind, nach Qualität und Quantität aussergewöhnliche Arbeitsleistungen und zugleich die regelmässige und dauernde Verfügung über gute und willige Arbeitskräfte zu sichern; denn im allgemeinen pflegt der Arbeiter eben nur mit dem zu rechnen, was er baar erhält.

Wo durch die Einführung der Gewinnbetheiligung ein Mehrertrag im Unternehmen erzielt wird, der ohne Gewinnbetheiligung nicht erreicht worden wäre, da ist sie berechtigt. Wo aber dieses

Ziel durch eine Gewinnbetheiligung nicht erreicht wird, kann die Einführung des Systems als ökonomisch gerechtfertigt nicht anerkannt werden. Vielmehr wird man in einem solchen Falle die Betheiligung der von einem etwaigen Verlust unberührt bleibenden Arbeiter am Gewinn als freiwilliges Zugeständniss des Arbeitgebers an seine Arbeiter auffassen müssen. Darüber aber könne kein Streit sein, dass die Gewinnbetheiligung keinesfalls durch äusseren Zwang eingeführt werden dürfte.

Der Sozialstatistiker Mr. D. F. Schloss, Mitglied des Arbeitsdepartements des britischen Handelsamtes, hat einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit des Gewinnbetheiligungssystems in England veröffentlicht (August 1894). Sein Urtheil über die Wirkungen der Gewinnbetheiligung fasst Mr. Schloss in folgenden Sätzen zusammen: Eine Prüfung der Einzelheiten in 51 Fällen, in denen das Gewinnbetheiligungssystem eingeführt, aber später wieder aufgegeben wurde, beweist, dass es nicht überall mit Erfolg angewandt worden ist. Der eifrigste Vertheidiger des Systems kann deshalb nicht behaupten, dass es ein Allheilmittel gegen die aus dem Arbeitsverhältniss sich ergebenden Streitigkeiten ist. Es kann ferner auch nicht die Ansicht aufrecht erhalten werden, dass in allen Fällen, wo die Gewinnbetheiligung in Wirksamkeit ist, eine Steigerung der Leistungen der Arbeiter sowie eine Bessergestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Unternehmern die Folge war. In England ist das System gegenwärtig in 101 Unternehmungen in Anwendung mit einem Minimaldurchschnitt von 27000 Arbeitern, deren Zahl in flotten Zeiten auf einen Maximaldurchschnitt von 29000 steigen kann. Das System wird in den verschiedensten Industriezweigen und in Unternehmungen von dem verschiedensten Umfange angewandt.

## Arbeiter-Versicherung.*)

Wie auch die geistige Urheberschaft des Gedankens der Arbeiterversicherung sich vertheile, bemerkt Schäffle, unvergleichlich grösser als das Verdienst der Anregung des Gedankens ist dasjenige seiner geschichtlichen Durchsetzung. Dieses Verdienst gebührt vor allem dem Kaiser Wilhelm I. und dem Fürsten Bismarck. Dasselbe wird dadurch nicht geschmälert, dass die Arbeiterversicherung als „socialpolitisches" Mittel für den Zweck der Bekämpfung der Socialdemokratie dienen sollte. Der rothe Schrecken musste wirken und wenn nicht das ganze Gewicht des Ansehens und Wollens des Kaisers Wilhelm I. und des ersten Kanzlers des deutschen Reiches für die Sache eingesetzt, wenn nicht von ihnen und den deutschen Regierungen zäh bei der Sache verharrt worden wäre, so würde der grosse Fortschritt zur Arbeiterversichernng sobald noch nicht zum Durchbruche gekommen sein. Der Gedanke der Arbeiterversicherung wurde zuerst verhöhnt und verketzert. Erst als der erste Tag ihrer Schöpfung schon zur Neige ging, bemerkt Schäffle, flogen die Eulen der Minerva zahlreicher aus, nicht ohne Unheil und Unmöglichkeit zu prophezeien. Durch Einführung, Schutz und Beaufsichtigung der Alters- und Invaliditäts-Versicherung verbleibt der Staat ganz innerhalb der Grenzen seiner Aufgaben, die ihm gegenüber der Volkswirthschaft und der Gesellschaft als dem centralen Willens- und Machtorgan der Nation obliegen. Er leistet keinem neuen Kommunismus Vorschub, sondern bringt zur Beseitigung eines alten Kommunismus die gegenseitige Selbst- und Nächstenfürsorge, wie sie in der freien Lebensversicherung sich manifestirt, zum allgemeinen Durchbruch.

*) An dieser Stelle wird auf meine „Uebersichten der Staats- u. Volkswirthschaften" Jahrgang IV, V u. VI (Buch 4—6, 1892—94) und auf die daselbst citirten Quellen verwiesen. Das gilt für die meisten Studien des ersten und zweiten Buches.

Dabei wird socialer Frieden mit der Zeit dem Staate in den Schoss fallen.

In feierlichen Worten verkündete die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 in der ersten Session der V. Legislaturperiode des deutschen Reichstages das Programm der neuen Politik, die Heilung der socialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungeu, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen. Die diesbezüglichen Stellen lauten:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der socialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so grösserer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewusstsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiss und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen."

„In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmässige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche

durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Mass staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zutheil werden können."

„Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluss an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form corporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

Mit dieser kaiserlichen Botschaft kam die Wendung und das Deutsche Reich ist Führer auf diesem Gebiete geblieben. Durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 ist die Krankenversicherung zustande gekommen. Es führte unter Beseitigung der Karenzzeit (Wartezeit, in der ein neu eingetretenes Mitglied noch keinen Anspruch auf Unterstützung hat) den Kassenzwang für die Arbeiter der in ihm benannten Zweige ein, während durch Ortsstatut der Versicherungszwang auf noch andere Arbeiterklassen, insbesondere solche der Land- und Forstwirthschaft ausgedehnt werden kann. Es giebt 7 Arten von Krankenkassen. Der Krankenversicherung folgte das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 für Arbeiter der Industrie, dann die Ausdehnung auf den öffentlichen Regiedienst, die Erwerbszweige des inneren Verkehrs, auf die land- und forstwirthschaftliche Arbeit, auf Bau- und Seeunfälle. Diesen Gesetzen folgte endlich als vorläufiger Abschluss das Alters- und Invaliditätsgesetz vom 22. Juni 1889. Die Versicherungsanstalten (Zwangskassen) sind territoriale, die Kosten werden von den Arbeitgebern, von den Arbeitern und vom Reich getragen. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher das 70. Jahr vollendet hat, ohne

dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf. Wartezeit bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre. Das Gesetz gilt für den ganzen Stand der Lohnarbeiter. Von den ursprünglich etlichen 600000 Arbeitern, wofür die Unfallversicherung zuerst geplant war, ist man 1889 bereits auf mehr als 6 Millionen Versicherte in der Unfall- und auf 11—12 Millionen Versicherte in der Alters- und Invaliditätsversicherung gelangt. Die Schöpfung ist der Verbesserung fähig und bedürftig. Doch ist kein Fehler gemacht worden, welcher sich nicht leicht und ohne erhebliche Opfer beseitigen liesse. Der Drang nach Ersparnissen und die vielleicht allgemeine Unzufriedenheit mit dem mühseligen und verwickelten Apparat werden die erforderlichen Umbildungen herbeiführen. Die Gesetzgebungen der europäischen Staaten werden früher oder später dem deutschen Beispiele folgen.

---

Als Socialpolitiker ist Kaiser Wilhelm I. seiner Zeit entschieden überlegen gewesen; seine socialpolitischen Werke sind Werke genialer Staatskunst, die seine Zeitgenossen — einige wenige Ausnahmen abgerechnet — nicht begriffen haben. Dass diese grossen Reformen im constitutionell regierten deutschen Reiche Gesetze wurden, ist das grosse, unsterbliche Verdienst Bismarck's, der dies durch seine geniale Vertretung im Reichstage ermöglicht hat. Die Einigung Deutschlands ist ein grosses nationales Werk; die socialen Reformgesetze sind das zweite grosse Werk Kaiser Wilhelm's I., ebenso gross und in gewissem Sinne ein grösseres, internationales. Der Krieg hat das erstere, der Friede das letztere geschaffen, bestimmt, die sociale Frage, die Schicksalsfrage der europäisch-civilisirten Menschheit, zu lösen. Und es hat den Anschein, dass dieses auserlesene Friedenswerk ein Werk der Offenbarung und Erinnerung, ein Werk der Wiedergeburt der Menschheit bedeuten soll, weil es ein Werk der Menschlichkeit, der Liebe und des Erbarmens ist. Die Socialdemokratie allein hat die monumentale Grösse dieses Friedenswerkes und die Gefahr, die ihr dadurch droht, sofort begriffen: ihr Angriff war deshalb ein heftiger. Die bürgerlichen Parteien aber haben lediglich nur das Verdienst,

dass sie verhindert haben, dass die Opposition der Socialdemokratie gegen Gesetze, die auch sie nicht wollten, siegreich sei. Ein grösseres Verdienst können dieselben für sich — einige wenige Ausnahmen abgerechnet — nicht in Anspruch nehmen. Dies ist ein lehrreiches und zugleich einzigseltenes Beispiel der Kurzsichtigkeit der besitzenden Klassen einerseits, sowie andererseits der Hochherzigkeit und der Grösse königlicher Gesinnung, wie sie in Gesetzeswerken der Neuzeit wohl selten oder noch nie verkörpert worden ist. Der Mann der That war gekommen, gross im Kriege wie im Frieden, der die Wege wies, die eine Socialpolitik im Interesse des socialen Friedens zu gehen hat und der durch Erwerbung von Kolonien die Vorbereitungen traf, den Gefahren zu begegnen, die aus der Uebervölkerung entspringen und die Staaten Europas bedrohen. Die Socialpolitik hat hierdurch ihren Inhalt sowohl nach Innen als nach Aussen erhalten: er ist ein unverlierbarer Gewinn, das kostbare Erbe einer grossen Zeit.

---

Kaiser Wilhelm II. ist als Kolonialpolitiker der Mann der That nach Aussen, als Socialpolitiker der Mann des Friedens nach Innen, der in beiden Richtungen die Politik Kaiser Wilhelms I., dieses grössten, weisesten und erfolgreichsten Socialpolitikers auf dem Throne, fortsetzt. Kolonialpolitik und Socialpolitik sind die Probleme der Zukunft, die Kaiser Wilhelm II. kraftvoll und energisch fördert. Die Staaten Europas entfalten daher eine koloniale Thätigkeit, zu der das deutsche Reich den Impuls gegeben hat. Die Völker wollen leben und leben heisst kämpfen; indem sie nun Kolonialpolitik treiben, leben und kämpfen sie, ohne sich gegenseitig zu bekriegen. Aber die Gefahren sind gross, welche die europäischen Staaten bedrohen; sie kommen von Innen heraus und heissen Uebervölkerung und Auswanderung. Diese Uebel sind so gewaltig, dass sie die Existenz der europäischen Staaten bedrohen, wenn diesen Gefahren nicht wirksam entgegengetreten wird. Die Politik Kaiser Wilhelm's II. hat nun alle Aussicht, dies mit Erfolg durchzuführen. Die europäische Kolonialpolitik bildet das Ventil, geeignet, die Uebervölkerung einzudämmen und die

Auswanderung zu ordnen. Die sociale Frage ist eine Wirkung der Uebervölkerung in Europa; gelingt es, diese Quelle der Gefahren zu verstopfen, so werden die Gewässer des Umsturzes und Rückschrittes bald versiegen. Die Aufgabe nun, welche die sociale Frage an die Politiker stellt, ist eine doppelte, eine innere der socialen Reformen und eine äussere der kolonialen Erwerbungen. Mit der Lösung dieser Aufgabe sehen wir die westeuropäischen Staaten beschäftigt. Es ist dies ein Erfolg der Friedenspolitik Kaiser Wilhelm's II., der ihr zum Verdienste und der Menschheit, ihrer Kultur und Civilisation, zum Heile gereicht.

---

Es ist ein weit verbreiteter Irrthum, zu glauben, dass mit der Einführung innerer socialpolitischer Reformen alle Mittel erschöpft sind, die zur Anwendung kommen können, um die sociale Frage in befriedigender Weise zu lösen. Der Socialpolitiker steht daher nicht ganz auf der Höhe seiner Zeit und Aufgabe, der die Socialdemokratie nur mit den Mitteln des Staatssocialismus, des Kathedersocialismus, des religiösen Socialismus, oder eines anderen ethischen Socialismus bekämpfen will. Weder die Quellen der Armuth werden damit verstopft, noch die Quellen des Reichthums damit geöffnet, um die zwei Kardinalübel Europas zu bekämpfen: Uebervölkerung und Auswanderung. In Folge der einseitigen „uferlosen“ Politik, die diese verschiedenen Socialismen empfehlen, findet der Socialpolitiker keine Grenzen, innerhalb welcher ein vernünftiges Vorgehen gestattet ist oder nicht und er ist desshalb stets in Gefahr, des Guten an Reformen zu viel, oder — aus Furcht davor — zu wenig zu thun und sowohl in dem einen als in dem anderen Falle das socialistische Uebel, anstatt es zu heilen, zu vergrössern. Um die Zeit, die aus den Fugen, als Staatsmann mit Erfolg einzurenken, muss er, um das Mass und das Ziel einer richtigen, umfassenden und guten Socialpolitik „sub aeternitatis specie“ zu gewinnen, wie Bismarck seinerzeit in Deutschland, diese Mittel mit staats- und handelspolitischen Mitteln verbinden und solche Mittel sind: Kolonisation, Ordnung der Auswanderung und Hebung des Exports. Die industrielle Produktion ist unbegränzt; auf diesem Gebiete ist zum grössten Theile alles

geschehen. Aber ein anderes Gebiet ist noch wenig kultivirt, das Gebiet der socialoekonomischen Konsumtion. Da ist so ziemlich noch alles zu thun, soll der Grossbetrieb den Kleinbetrieb nicht noch mehr bedrängen und schwere sociale Gefahren bei unserem Zustande der Uebervölkerung heraufbeschwören. In Staaten, wo wenig zur Hebung des Exports und noch weniger für koloniale Zwecke gethan wird, blühen Rückschritts- und Umsturzbewegungen, welche die Gefahren des Socialismus vergrössern und die besitzenden bürgerlichen Klassen, die an Uebervölkerung leiden, dekomponiren, zersetzen und auflösen. In Staaten jedoch, wo Verständniss hierfür obwaltet, verringern sich die Gefahren, in dem Masse, als eine vernünftige Handels- und Kolonialpolitik neue Absatzgebiete schafft. Denn das Absatzgebiet ist der Feind des Socialismus, seine Erschliessung eine eminente socialpolitische That; das Absatzgebiet schafft Arbeitsgelegenheit, steuert der Uebervölkerung und giebt Luft und Raum, damit sich das bürgerliche Gewerbe entwickeln kann, ohne dass Gross- und Kleingewerbe sich bis zur Vernichtung bekämpfen. Politik treiben, heisst handeln, agere, nicht unfruchtbarer „Humanitätsfanatismus“ und Quietismus; wir rufen desshalb den Staatsmännern zu: Lasst uns kolonialpolitische Thaten sehen, wenn ihr die socialpolitischen Zeichen der Zeit richtig versteht!

---

Schröder („Das Recht der Wirthschaft.“ Socialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen, 1896), den Scherzer den „genialen und kühnen Schöpfer des Rechtssocialismus“ nennt, belässt der bürgerlichen Gesellschaft unter voller Geltung des Individualismus und Privateigenthums die Freiheit wirthschaftlicher Bewegung von einem „Existenz-Minimum“ an bis hinauf zu einem „Existenz-Maximum“ im privatwirthschaftlichen Einkommen. Eine Konsequenz, gezogen aus dem System der progressiven Besteuerung des Einkommens, die, wie diese, bis zur Grenze der Socialdemokratie reicht, aber ohne sie zu überschreiten; eine steuerartige Vermögenskonfiskation von einem gewissen Punkte an, dem Existenzmaximum, ohne dass diese Konfiskation eine socialistische ist; eine — wie wir einräumen wollen — sehr kontroverse Meinung. Eine allzugrosse Anhäufung des Vermögens bei Einzelnen will

schon Aristoteles durch erbrechtliche Beschränkungen (die Bibel durch das Jobeljahr) verhindert wissen und er räth den besitzenden Klassen, sich mit den grössten Staatsleistungen zu belasten. Aber in der Befürchtung, dass diese Grenzen nur allzuleicht überschritten werden könnten, liegt der tiefere Grund dafür, dass die französische Bourgeoisie die Einführung der progressiven Einkommensteuer beharrlich perborrescirt. Miquel's siegreiche Beredsamkeit hat in Preussen diese Gedanken überwunden; Oestreich folgt nach, weil es in dieser Steuer eine künftige Quelle reicher Einnahmen zu finden hofft. Eine schöpferisch thätige Politik nun darf nicht achtlos an dieser Steuer vorübergehen, die berufen zu sein scheint, die Kulturvölker der Welt an Haupt und Gliedern zu reformiren.

Cui bono? fragen wir nun. Der „Rechtssocialismus" antwortet uns, dass sein Ziel die Vermehrung der besitzenden Volksklassen ist und die allmälige Aufnahme des Proletariats in dieselben bezweckt. Deshalb soll die gleichmässige Vertheilung des Volkseinkommens zu jener Vollkommenheit gebracht werden, welche unter dem Walten der individuellen Freiheit und der vollen Geltung des Privateigenthums überhaupt möglich ist; deshalb ist ein Kampf gegen die Hypertrophie der Städte zu führen, um die Gleichmässigkeit der räumlichen Vertheilung der Bevölkerung zu erzielen. Er schlägt deshalb folgende Einrichtungen vor: Die Errichtung von Heimstätten, um das Existenz-Minimum auf eine gesicherte Grundlage zu stellen; die Aufhebung der Familienfideikommisse, um die Quelle des Existenz-Maximums zu verstopfen und schliesslich ein Netz von obligatorischen Verkehrsadern, um die gleichmässige räumliche Vertheilung der Bevölkerung herbeizuführen.

Aber ist das nicht das Fass der Danaiden, das die verschiedenen socialen Theoretiker, von denen hier, im Unterschiede von den socialistischen, die Rede ist, vergebens füllen, da die Uebervölkerung, an der die Staaten Europas kranken, aller Heilmittel spottet, die diese Socialismen vorschlagen? Worin mag das liegen, dass alle Mittel, noch so wunderbar, so kühn, so genial erdacht und ersonnen und die wir keineswegs geringschätzen, die sociale Frage nicht zu lösen vermögen? Wir haben die

Antwort bereits mehrfach gegeben und wiederholen hier nur, dass die Einseitigkeit der Mittel deren Erfolglosigkeit verschuldet. Die Krankheit der Zeit, die wir die sociale Frage nennen, hat ihre Wurzel in der Uebervölkerung, und zwar nicht in der Uebervölkerung der Erde, sondern nur einzelner Theile derselben. Mit dieser Thatsache muss jede Socialpolitik rechnen; aber die Socialpolitik ist eine Politik der That, d. h. eine Politik, wie jede andere Staatspolitik, die äussere und innere Aufgaben zu lösen hat. Wollte man in einem Staate blos innere Staatspolitik treiben und die äussere vernachlässigen, so würde der Staat, der eine solch verderbliche einseitige Politik triebe, bald zu Grunde gehen, auch wenn seine innere Politik sonst die vollkommenste und die beste auf Erden wäre. Diese Einseitigkeit, abgesehen von allen anderen Mängeln, ist die Achillesferse aller socialen Systeme und auch des neuesten, des „Rechtssocialismus“. In Folge dieser Einseitigkeit wollen die Systematiker das Loss der Armen auf Kosten der Reichen verbessern, indem sie jenen geben, was sie diesen, ohne Ersatz leisten zu können, nehmen (Existenz-Minimum und Existenz-Maximum); während doch nur das Eine richtig sein kann, das Loss der Armen derart zu verbessern, dass hierdurch nicht nur die Besitzlosen, sondern auch die Besitzenden gewinnen; da doch beide zusammen die Gesammtheit, den Staat, das Volk bilden und da — abgesehen davon, dass die auch von diesen Theoretikern perhorrescirten Vermögenskonfiscationen, unter welcher Verschleierung immer, keine brauchbaren, tauglichen Mittel einer modernen Staatskunst sein können — jede vernünftige Staatsraison doch dafür spricht, die Verarmung des Volkes zu vermeiden und die Wohlfahrt desselben mit allen staatlichen, gesellschaftlichen und moralischen Mitteln zu heben. Das aber kann jedoch nur eine Socialpolitik leisten, die neue Wege geht, die, erfüllt von den höchsten Ideen und Zielen der Menschheit, männlich und thatkräftig auftritt und trotz Übervölkerung und Auswanderung nach Innen durch sociale Reformen und nach Aussen durch Kolonisationen bestrebt ist, das sittliche und materielle, das geistige und kulturelle Niveau zu heben.

---

# Zweites Buch.

„Seine Zeit verstehen, an den Fortschritt glauben, das heisst die öffentliche Ordnung und den socialen Frieden sichern.“
Casimir Perier.

## Die Socialdemokratie.*)

Zweck und Ziel der Socialdemokratie geht am besten und klarsten aus dem Manifest Karl Marx's an die „Proletarier aller Länder“ (1849) hervor. Die markantesten Sätze des Manifestes lauten:

„Wenn das Proletariat sich im Kampfe gegen die Bourgeoisie nothwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktionsverhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktionsverhältnissen die Existenzbedingungen des Klassengegensatzes, die Klassen überhaupt und damit seine eigene Herrschaft als Klasse auf. An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Association, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist. . . . . . Mit einem Wort, die Kommunisten unterstützen überall jede revolutionäre Bewegung gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände. In allen

*) Auf dem Parteitage in Halle (Oktober 1890) wurde beschlossen: das Wort: „gesetzlich“ in das Programm wieder aufzunehmen, die Theorie des „ehernen Lohngesetzes“ (die Verzweiflungstheorie) aufzugeben und die Forderung auf Errichtung socialistischer Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe fallen zu lassen. Vgl. H. v. Scheel: „Socialismus u. Communismus“ (Handbuch d. polit. Oekonomie I. Bd.); Massow, „Revolution oder Reform“, Berlin 1894; Karl Marx, Kapital, I.—III. Bd.

diesen Bewegungen heben sie die Eigenthumsfrage, welche mehr oder minder entwickelte Form sie auch angenommen haben möge, als die Grundbewegung hervor. Die Kommunisten arbeiten überall an der Verbindung und Verständigung der demokratischen Parteien aller Länder. Die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, dass ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen. — Proletarier aller Länder, vereinigt Euch."

**Das Londoner Programm der „internationalen Association der Arbeiter" (September 1864) hat folgenden Wortlaut:**

„In Erwägung:

dass die Emancipation der arbeitenden Klassen durch die arbeitenden Klassen selbst erobert werden muss, dass der Kampf für die Emancipation der arbeitenden Klassen nicht einen Kampf für Klassenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherschaft bedeutet;

dass die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit vom Monopolisten der Werkzeuge der Arbeit, der Quellen des Lebens, die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des socialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit bildet;

dass deshalb die ökonomische Emancipation der arbeitenden Klassen das grosse Ziel ist, welchem jede politische Bewegung als blosses Hilfsmittel sich unterordnen sollte;

dass alle auf dieses grosse Ziel gerichteten Anstrengungen bisher an dem Mangel der Solidarität zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jeden Landes und an dem Nichtvorhandensein eines brüderlichen Bandes der Einheit zwischen den arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder gescheitert sind;

dass die Emancipation der Arbeit weder ein lokales, noch ein nationales, sondern ein sociales Problem ist, welches alle Länder umfasst, in denen moderne Gesellschaft existiert, und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Mitwirkung der vorgeschrittensten Länder abhängt;

dass das gegenwärtige Wiederaufleben der arbeitenden Klassen in den gewerbthätigsten Ländern Europas, während es neue Hoffnungen rege macht, eine feierliche Warnung vor einem Rückfalle in alte Irrthümer enthält und ein unmittelbares Bündniss der noch getrennten Bewegungen erfordert.

Aus diesen Gründen erklärt der erste internationale Arbeiterkongress, dass die internationale Arbeiterassociation und alle ihr angehörigen

Gesellschaften und Individuen Wahrheit, Recht und Sitte als die Grundlage ihres Betragens unter einander und gegen alle ihre Mitmenschen ohne Rücksicht auf Farbe, Bekenntniss oder Nationalität anerkennen. Der Kongress betrachtet es als Pflicht des Mannes, die Rechte eines Mannes und Bürgers nicht bloss für sich selbst, sondern für jedermann, der seine Pflicht thut, zu fordern. Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte.

Das Gotha'er Programm der deutschen Socialdemokratie lautet (1875):

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heisst allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsproduct, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemässen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hiedurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwaltung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muss das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reactionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen (nach dem Beschlusse des Kongresses deutscher Socialdemokraten zu Wyden in der Schweiz von 1880 wurde dieses Wort aus dem Programm gestrichen) Mitteln den freien Staat und die socialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller socialen und politischen Ungleichheit.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewusst und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der socialen Frage anzubahnen, die Errichtung von socialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, dass aus ihnen die socialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht.

Die **socialistische Arbeiterpartei Deutschlands** fordert als Grundlagen des Staates:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muss ein Sonntag oder Feiertag sein. 2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk. 3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. 4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, nahmentlich der Press-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäusserung, das freie Denken und Forschen beschränken. 5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege. 6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen. 2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern. 3. Unbeschränktes Koalitionsrecht. 4. Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit. 5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit. 6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrole der Arbeiterwohnungen. Überwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz. 7. Regelung der Gefängnissarbeit. 8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen."

**Die Organisation der socialdemokratischen Partei, welche auf dem Partei-Kongresse in Halle (Oktober 1890) beschlossen wurde, ist folgende:**

„§ 1. Zur Partei gehörig wird jede Person betrachtet, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und die Partei nach Kräften unterstützt. § 2. Zur Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstosses gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder wer sich ehrloser Handlungen schuldig gemacht hat. Über die Zugehörigkeit zur Partei entscheiden die Parteigenossen der einzelnen Orte oder Reichstagswahlkreise. Gegen diese Entscheidungen steht den Betroffenen die Berufung an die Parteileitung zu.

Vertrauensmänner. § 3. Die Parteigenossen in den einzelnen Reichstagswahlkreisen wählen in öffentlichen Versammlungen zur Wahrnehmung der Partei-Interessen einen oder mehrere Vertrauensmänner. Die Art der Wahl dieser Vertrauensmänner ist Sache der in den einzelnen Kreisen wohnenden Genossen. § 4. Die Wahl der Vertrauens-

männer erfolgt alljährlich, und zwar im Anschlusse an den voraufgegangenen Parteitag. Die Vertrauensmänner haben ihre Wahl mit Angabe ihrer genauen Adresse sofort der Parteileitung mitzutheilen. § 5. Tritt ein Vertrauensmann zurück oder tritt sonstwie eine Vakanz ein, so haben die Parteigenossen umgehend eine Neuwahl vorzunehmen und davon, entsprechend § 4. Absatz 2, der Parteileitung Mittheilung zu machen. § 6. In einzelnen Staaten, in welchen aus gesetzlichen Gründen die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften unausführbar sind, haben die Parteigenossen den örtlichen Verhältnissen entsprechende Einrichtungen zu treffen.

Parteitag. § 7. Alljährlich findet ein Parteitag statt, der von der Parteileitung einzuberufen ist. Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an welchem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, so muss die Parteileitung mit der Reichstagsvertretung hierüber sich verständigen. § 8. Die Einberufung des Parteitages muss spätestens vier Wochen vor dem Termine der Abhaltung desselben durch das officielle Partei-Organ mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Die Einladung zur Beschickung des Parteitages ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen. Anträge der Parteigenossen für die Tagesordnung des Parteitages sind bei der Parteileitung einzureichen, die dieselben spätestens zehn Tage vor der Eröffnung des Parteitages durch das officielle Parteiorgan bekanntzugeben hat. § 9. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Zur Theilnahme an demselben sind berechtigt: 1. Die Delegirten der Partei aus den einzelnen Wahlkreisen, mit der Einschränkung, dass in der Regel kein Wahlkreis durch mehr als drei Personen vertreten sein darf. Insoweit nicht unter den gewählten Vertretern des Wahlkreises Frauen sich befinden, können weibliche Vertreter in besonderen Frauenversammlungen gewählt werden; 2. die Mitglieder der Reichstags-Fraktion; 3. die Mitglieder der Parteileitung. Die Mitglieder der Reichstags-Fraktion und der Parteileitung haben in allen die parlamentarische und die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur berathende Stimme. Der Parteitag prüft die Legimation seiner Theilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt seine Geschäftsordnung. § 10. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören: 1. Entgegennahme des Berichtes über die Geschäftsthätigkeit der Parteileitung und über die parlamentarische Thätigkeit der Abgeordneten. 2. Bie Bestimmung des Ortes, an welchem die Parteileitung ihren Sitz zu nehmen hat. 3. Die Wahl der Parteileitung. 4. Die Beschlussfassung über die Partei-Organisation und alle das Parteileben berührenden Fragen. 5. Die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge. § 11. Ein ausserordentlicher Parteitag kann einberufen werden: 1. Durch die Parteileitung; 2. auf Antrag der Reichstags-Fraktion; 3. auf Antrag von mindestens fünfzehn Wahlkreisen. Falls die Parteileitung sich weigert, einem Antrage auf Einberufung eines ausserordentlichen

Parteitages stattzugeben, so ist derselbe durch die Reichstags-Fraktion einzuberufen. Als Versammlungsort eines ordentlichen Parteitages ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen. §. 12. Die Einberufung des ausserordentlichen Parteitages muss spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das officielle Parteiorgan in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge der Parteigenossen sind spätestens sieben Tage vor der Abhaltung des Parteitages im officiellen Parteiorgan zu veröffentlichen. Im Uebrigen gelten für die ausserordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage (§§ 8 bis 10).

Parteileitung. § 13. Die Parteileitung besteht aus 12 Personen, und zwar aus zwei Vorsitzenden, zwei Schriftführern, einem Kassirer und sieben Kontroleuren. Die Wahl der Parteileitung erfolgt durch den Parteitag mittelst Stimmzettel. Nach erfolgter Wahl hat die Parteileitung ihre Konstituirung vorzunehmen und dieselbe im officiellen Parteiorgan bekannt zu machen. Die Parteileitung verfügt nach eigenem Ermessen über die vorhandenen Gelder. § 14. Die Mitglieder der Parteileitung können für ihre Thätigkeit eine Besoldung beziehen. Die Höhe derselben wird durch den Parteitag festgesetzt. § 15. Die Parteileitung besorgt die Parteigeschäfte, kontrolirt die principielle Haltung der Partei-Organe, beruft die Parteitage und erstattet auf denselben über ihre Thätigkeit Bericht. § 16. Scheidet einer der Vorsitzenden, Schriftführer oder der Kassirer aus, so ist die Vakanz durch eine von den Kontroleuren vorzunehmende Neuwahl zu ergänzen.

Partei-Organ. § 17. Zum officiellen Partei-Organ wird das „Berliner Volksblatt“ bestimmt. Dasselbe erhält vom 1. Januar 1891 ab den Titel „Vorwärts“, Berliner Volksblatt, Central-Organ der socialdemokratischen Partei Deutschlands. Alle offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Theiles zu veröffentlichen.

Abänderung der Organisation. § 18. Aenderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden, doch muss die absolute Mehrheit der anwesenden Vertreter sich dafür erklären. Anträge auf Abänderung der Organisation können nur berathen werden, wenn sie innerhalb der Fristen, welche die §§ 7 und 11 vorschreiben, zur öffentlichen Kenntniss der Parteigenossen gelangten. Eine Abweichung von der letzteren Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.“

**Das vom Parteitag in Erfurt (21. Oktober 1891) beschlossene, das Gotha'er abändernde Parteiprogramm lautet:**

„Die ökonomische Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnothwendigkeit zum Untergange des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigenthum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln

bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indess die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismässig kleinen Zahl von Kapitalisten und Grossgrundbesitzern werden.

Hand in Hand mit dieser Monopolisirung der Produktionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Grossbetriebe, geht die Entwickelung des Werkzeugs zur Maschine, geht ein riesenhaftes Wachsthum der Produktivität der menschlichen Arbeit. Aber alle Vortheile dieser Umwandlung werden von den Kapitalisten und Grossgrundbesitzern monopolisirt. Für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten — Kleinbürger, Bauern — bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung.

Immer grösser wird die Zahl der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat, der die moderne Gesellschaft in zwei feindliche Heerlager trennt und das gemeinsame Merkmal aller Industrieländer ist.

Der Abgrund zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird noch erweitert durch die im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise begründeten Krisen, die immer umfangreicher und verheerender werden, die allgemeine Unsicherheit zum Normalzustand der Gesellschaft erheben und den Beweis liefern, dass die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, dass das Privateigenthum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwicklung.

Das Privateigenthum an Produktionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Producenten das Eigenthum an seinem Produkt zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropriieren und die Nichtarbeiter — Kapitalisten, Grossgrundbesitzer — in den Besitz des Produkts der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigenthums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigenthum, und die Umwandlung der Warenproduktion in socialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion, kann es bewirken, dass der Grossbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger, harmonischer Vervollkommung werde.

Diese gesellschaftliche Umwandlung bedeutet die Befreiung nicht bloss der Arbeiterklasse, sondern der gesammten Menschheit, die unter den heutigen Zuständen leidet. Aber diese Befreiung kann nur das Werk

der Arbeiterklasse sein, weil alle anderen Klassen, trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigenthums an Produktionsmitteln stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die kapitalistische Ausbeutung ist nothwendigerweise ein politischer Kampf. Die Arbeiterklasse kann ihre ökonomischen Kämpfe nicht führen und ihre ökonomische Organisation nicht entwickeln ohne politische Rechte. Sie kann den Übergang der Produktionsmittel in den Besitz der Gesammtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Diesen Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewussten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturnothwendiges Ziel zu weisen — das ist die Aufgabe der socialdemokratischen Partei.

Die Interessen der Arbeiterklasse sind in allen Ländern mit kapitalistischer Produktionsweise die gleichen. Mit der Ausdehung des Weltverkehrs und der Produktion für den Weltmarkt wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in den anderen Ländern. Die Befreiung der Arbeiterklasse ist also ein Werk an dem die Arbeiter aller Kulturländer gleichmässig betheiligt sind. In dieser Erkenntnis fühlt und erklärt die socialdemokratische Partei Deutschlands sich eins mit den klassenbewussten Arbeitern aller übrigen Länder.

Die socialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten Aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend, bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht bloss die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert die socialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Allgemeines gleiches direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportional-Wahlsystem, und bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueintheilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung. Zweijährige Gesetzgebungsperioden. Vornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage. Entschädigung für die gewählten Vertreter. Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte ausser im Falle der Entmündigung.

2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch

das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung.

3. Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege.

4. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäusserung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.

5. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Beziehung dem Manne unterordnen.

6. Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Miteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.

7. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.

8. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistands. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter. Berufung in Strafsachen. Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurtheilter. Abschaffung der Todesstrafe.

9. Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschliesslich der Geburtshilfe und der Heilmittel. Unentgeltlichkeit der Todtenbestattung.

10. Stufenweis steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und nach dem der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle uud sonstigen wirthschaftspolitischen Massnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern.

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die socialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutz-Gesetzgebung auf folgender Grundlage:

a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normal-Arbeitstags.
b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter vierzehn Jahren.
c) Verbot der Nachtarbeit, ausser für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.

d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.

e) Verbot des Trucksystems.

2. Überwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichs-Arbeitsamt, Bezirks-Arbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene.

3. Rechtliche Gleichstellung der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesinde-Ordnungen.

4. Sicherstellung des Koalitionsrechts.

5. Übernahme der gesammten Arbeiterversicherung durch das Reich mit massgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung."

Auf dem Breslauer Parteitage (Oktober 1895) sollte dieses Programm durch das sogenannte Agrarprogramm ergänzt werden. Die Abweisung desselben bestätigt Georg Adler's Urtheil, dass die Socialdemokratie nicht im Stande ist, die Unzufriedenheit des Mittelstandes in packende Formeln zu fassen, noch das Landvolk zu begeistern. Diese Stände erblicken ihr Heil in Antisemitismus, Zünftlerthum und Bauernbund. Es hat den Anschein, als ob sie immun gegen den modernen Socialismus wären.

---

„In Erwägung, dass die Industrie aus Arbeitgebern und „Arbeitnehmern besteht und, unbeschadet einzelner Meinungs-„unterschiede und Gegensätze, beide Theile, auch die Arbeit-„nehmer, an dem sicheren, dauernden und von Störungen freien „Gange, an der Weiterentwicklung und Befestigung, somit am „Gedeihen der Industrie im höchsten Grade betheiligt sind: „spricht sich der Industrielle Klub, als nicht politischer Verein „aus wirthschaftlichen Gründen dafür aus, dass den industriellen „Arbeitern der entsprechende verfassungsmässige Einfluss zur „Vertretung und Geltendmachung ihrer Interessen gewährt werde." Der „Industrielle Klub" in Wien besteht aus österreichischen Grossindustriellen unter der Leitung des geistvollen Nationalökonomen Dr. Alexander Peez, nach dessen Anschauung die grossen socialen Kämpfe künftig an der Urne werden ausgefochten werden. Wir knüpfen unsererseits an die Erklärung des Klubs folgende Bemerkungen:

Dem Weltbürgerthume der Aufklärungszeit folgt nun ein neues Bürgerthum mit neuen Zwecken und neuen Zielen. Ob dem neuen Bürgerthume ein Eigenschaftswort beizulegen ist oder nicht, und wenn ja, welches? ist von wenig Interesse; wir aber wollen es zum Unterschiede vom Weltbürgerthume das sociale Bürgerthum und zum Unterschiede von der Socialdemokratie die bürgerliche Demokratie nennen. Die Industrie hat den Arbeiterstand ins Leben gerufen, ihn gross gemacht: er wird diesen Ursprung nie verleugnen können. Die Agrarstaaten Europas sind Industriestaaten geworden, deren Entwicklung wir nun mitmachen. Der Industriestaat rechnet mit dem Arbeiterstande als einem staatspolitischen Faktor. Wie wird sich dieser Faktor entscheiden? Birgt er Krieg oder Frieden in den Falten seiner Toga? Das hängt nicht so ganz von ihm allein ab. Die Socialdemokratie möchte sich seiner als eines Instrumentes gerne bedienen, um den heutigen Staat aus den Angeln zu heben. Aber sie vergisst, dass der Arbeiterstand ein Instrument des Friedens ist; sie vergisst, dass sein Schicksal innig mit dem der Industrie verknüpft ist und dass der Untergang der Industrie auch den seinigen zur Folge hat. Umgekehrt aber ist die Blüthe der Industrie der Grund seines Wohlstandes; welchen Sinn soll es nun haben, ihm zuzumuthen, dass er selbst den Ast, auf dem er sitzt, absägen soll? Die Politik des Industriestaates ist desshalb gegeben; er muss eine vernünftige Sozialpolitik nach Innen und nach Aussen treiben und der Erfolg derselben kann kein zweifelhafter sein. Wir kommen daher zu folgenden Konklusionen: Die Zukunft gehört nicht der Socialdemokratie, sondern dem socialen Bürgerthum, der bürgerlichen Demokratie. Ihre Schöpfungen sind die sich gegenwärtig bildenden Weltmachtstaaten, denen die Herrschaft der Welt zufällt. Nur die bürgerliche Demokratie ist fähig, die Last der bestehenden und der entstehenden Weltreiche zu tragen und zu ertragen.

---

Der Mehrwerthstheorie steht die Minderwerthstheorie gegenüber. Marx übersieht die Mittelstufe des Absatzes der Arbeit. Kapital bildet sich nicht nur durch

Mehrwerth der Arbeit, sondern auch durch Kulturfortschritte z. B. durch das Eisenbahnwesen, wodurch unwirthliche Gegenden durch Industrie und Handel, oder Alpengegenden in Tirol und in der Schweiz durch den Fremdenverkehr belebt werden und brachliegende Grundstücke Mehrwerth erhalten, ohne dass die Arbeit daran betheiligt ist und durch Fortschritte in der Naturwissenschaft, wodurch Mehrwerthsbildungen geschaffen werden z. B. das Erkennen des Mehrgehalts der Zuckerrüben in der Zuckerindustrie etc. etc. Die Theorie der reinen Mehrwerthsbildung durch Arbeit, wie Marx sie statuirt, ist deshalb unrichtig.

## Die sociale Frage u. die Privatrechtsreform.*)

Es giebt nur wenige, die in der Interessen-Harmonie zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden die Quelle aller Produktion auf geistigem und materiellem Gebiete erblicken. Der Grund dieser auffälligen Thatsache liegt in den disharmonischen Erscheinungen, die die ganze civilisirte Welt auf socialem Gebiete in einen Kampf der Klassen und auf volkswirthschaftlichem Gebiete in Absatz- und Finanzkrisen stürzt, ohne dass man ein Mittel der Heilung weiss. Die Versuche der Gesetzgebung, eine Harmonie der Volksinteressen herzustellen, scheitern an einer Kurzsichtigkeit der beati possidentes und mehrerer Privatrechtsjuristen, welch letztere, in den Grundsätzen

*) Vgl. Ant. Menger: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen" (1890); Adolph Wagner: „Lehr- u. Handb. der politischen Oekonomie". Erste Hauptabtheilung: „Grundlegung der politischen Oekonomie". 3. Aufl. 2. Theil. - „Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht". Buch 1—3. Leipzig 1894; Dr. Julius Ofner: „Studien socialer Jurisprudenz", Wien 1894; ferner die Reden im deutschen Reichstag von Dr. Planck u. Rudolf Sohm etc. etc.

des römischen Privatrechts grossgezogen, einseitig die Interessen der Besitzenden vertreten, ohne die Interessen der Nichtbesitzenden gehörig zu würdigen, ja überhaupt zu kennen. So erklärt es sich, dass die bürgerlichen Gesetzbücher den Anforderungen nicht entsprechen, die man an dieselben im Namen einer Interessen-Harmonie zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden zu stellen berechtigt ist. Staatsbürger sind in allen civilisirten Staaten der Welt die Reichen wie die Armen, die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer, die Besitzenden wie die Besitzlosen. Ein bürgerliches Gesetzbuch muss demnach beider Interessen wahren, um das höchste Interesse zu erreichen, die allgemeine Wohlfahrt, die in der Interessen-Harmonie aller Volksklassen an der Produktion wie an der Konsumtion aller geistigen und materiellen Güter der Welt liegt.

Zur Wahrung der Interessen der besitzlosen Klassen macht Anton Menger folgende Vorschläge, die in ein sociales bürgerliches Gesetzbuch aufzunehmen wären:

I. Familienrecht:

1. Wenn der aussereheliche Beischlaf durch Nothzucht oder ein ähnliches Sittlichkeitsverbrechen herbeigeführt wird, so sind, falls kein undispensirbares Ehehinderniss vorliegt, der Frauensperson die Familien- und Vermögensrechte einer ohne ihr Verschulden geschiedenen Ehefrau, dem etwa geborenen Kinde die Rechte eines ehelichen Kindes zuzuerkennen. Ist ein Ehehinderniss vorhanden, von welchem keine Dispensation zulässig ist (z. B. Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie), so ist der Frauensperson wenigstens die vermögensrechtliche Stellung einer ohne ihr Verschulden geschiedenen Ehefrau, dem von ihr geborenen Kinde jene eines ehelichen Kindes zu gewähren. — Dieselben Rechtsfolgen haben für Mutter und Kind auch in dem Falle einzutreten, wenn die aussereheliche Schwängerung unter der Zusage einer künftigen Ehe erfolgt ist.

2. Wer eine unbescholtene Frauensperson verführt, ist schuldig, ihr eine Abfindung zu bezahlen.

3. Wer einer Frauensperson innerhalb der Empfängnisszeit beiwohnt, hat der Geschwängerten die Entbindungskosten zu

ersetzen und nach Massgabe seines Einkommens dem Kinde den Unterhalt zu gewähren. Die Einrede der Untreue (die sog. exceptio plurium concubentium) findet nicht statt Mehrere Männer, die der Geschwängerten innerhalb der Empfängnisszeit beigewohnt haben, haften als Gesammtschuldner.

4. Ist der uneheliche Vater ledigen Standes und hat er bei Erzeugung des Kindes das vierzigste Lebensjahr bereits überschritten, so hat er dem Kinde den seinem eigenen Stande entsprechenden Unterhalt zu gewähren.

5. Steht die Schwangerschaft fest und wird die Vollziehung des Beischlafes innerhalb der Empfängnisszeit bescheinigt, so kann die Geschwängerte bei dem Gerichte auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung antragen, durch welche der Schwängerer verpflichtet wird, sofort nach der Geburt des Kindes an die Mutter die Entbindungskosten und den Unterhaltsbeitrag für drei Monate zu bezahlen.

II. Obligationenrecht.

*a*) Dienstvertrag.

1. Die Dienstbotenbücher sind zu beseitigen.

2. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass im Dienstverhältnisse das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Arbeitskraft, die Ehre und die Sittlichkeit des Arbeiters nicht verletzt werden.

3. Der Dienstherr darf folglich die Arbeitskraft des Dienstnehmers, welche ihm durch den Dienstvertrag zur Verfügung gestellt wird, nur in dem Umfange und in der Weise gebrauchen, dass die persönlichen Güter des Arbeiters nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht verletzt werden.

4. Der Dienstherr hat ferner nach dem jeweiligen Stande der Erfahrung alle äusseren Vorkehrungen zu treffen, damit nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge eine Verletzung der persönlichen Güter des Arbeiters verhindert wird.

5. Wenn endlich nach dem Dienstvertrage dem Arbeiter Kost, Wohnung und Bekleidung zu gewähren sind, so sind dieselben von dem Dienstherrn in einer Weise zu leisten, dass dadurch die persönlichen Güter des Arbeiters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht verletzt werden.

6. Die unter Ziffer 2—5 angeführten Verpflichtungen des Dienstherrn können durch den Dienstvertrag oder durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstnehmer weder aufgehoben noch auch gemindert werden.

7. Der Dienstherr, welcher einer der unter Ziffer 2—5 angeführten Verpflichtungen vorsätzlich, aus Fahrlässigkeit oder aus Eigennutz entgegenhandelt und dadurch eine Verletzung der persönlichen Güter des Dienstnehmers verursacht, ist dem letzteren zur Entschädigung verpflichtet. Diese Entschädigungspflicht kann gleichfalls durch Vereinbarung zwischen dem Dienstherrn und Dienstnehmer nicht ausgeschlossen oder gemindert werden. Die Höhe der zu leistenden Entschädigung bestimmt der Richter nach freiem Ermessen, ohne dass der Nachweis eines Vermögensschadens erforderlich ist.

8. Zur Durchführung der unter Ziffer 2—5 enthaltenen Grundsätze können die höheren Landes-Verwaltungsbehörden auf Antrag oder von Amtswegen allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, welche gehörig kundzumachen sind. Diese Verwaltungsvorschriften können für die einzelnen Klassen von Dienstnehmern und für örtlich abgegrenzte Bezirke verschieden sein. Die Gesetze, welche die Befugniss zur Erlassung solcher allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Bundesrath oder anderen Organen einräumen, bleiben unberührt.

9. Dem Dienstgeber steht, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, keine Disciplinargewalt über den Dienstnehmer zu. Verträge, durch welche der Dienstnehmer dem Dienstgeber eine solche Disciplinargewalt einräumt, sind ungiltig.

*b*) Miethvertrag.

Der Vermiether haftet, wenn er vorsätzlich, aus Fahrlässigkeit oder aus Eigennutz eine Wohnung vermiethet, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge durch ihre Beschaffenheit die persönlichen Güter des Miethers oder seiner Angehörigen gefährdet und wenn infolge der Beschaffenheit der Wohnung eine solche Verletzung wirklich eingetreten ist.

*c*) Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen.

1. Die Güter, die die bürgerliche Gesetzgebung zu beschützen berufen ist, sind: 1. Vermögensinteressen; 2. die persönlichen Güter, und zwar nicht nur das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, die Freiheit und die Ehre (Frauenehre), sondern auch die Arbeitskraft als ein wichtigstes wirthschaftliches Gut der besitzlosen Volksklassen.

2. Es soll drei Grade des Verschuldens geben: den bösen Vorsatz, die Fahrlässigkeit und den Eigennutz.

3. Hat der Beschädigte bei Vermögensbeschädigungen in die beschädigende Handlung eingewilligt, so steht ihm ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu. Handelt es sich dagegen um eine Verletzung der persönlichen Güter, so ist die Zustimmung des Verletzten auf die Verpflichtung des Beschädigers zum Ersatze des Vermögensschadens und zur Leistung einer billigen Geldentschädigung ohne rechtliche Wirkung. Auch ein Vertrag, durch welchen auf diese Ansprüche vor erfolgter Verletzung verzichtet wird, ist ungiltig.

III. Sachenrecht.

Unser heutiger Staat hat kein Recht, die Produkte der Arbeit, wenn sie aus der Eigenthumsordnung hinausfallen, an sich zu ziehen. Die natürlichen Berechtigten sind die arbeitenden Volksklassen, die eine Vertretung in den Kassen und Anstalten, welche zur Versicherung der arbeitenden Volksklassen gegen Krankheiten, Unfälle, Alter und Invalidität errichtet worden sind, gefunden haben.

IV. Erbrecht.

1. Die Grenzen der gesetzlichen Erbfolge sind enger zu ziehen und ist nur noch der 3. Linie ein gesetzliches Erbrecht einzuräumen.

2. Das System der zwangsweisen Erbvereinigung (Fideikommisse, Anerbenrecht) ist einzuschränken und haben die Fideikommiss-Anwärter von dem Fideikommiss-Inhaber nach einer bestimmten Ordnung die anständige Versorgung, die Miterben von dem Anerben ihren vollen, durch Vorausempfänge und willkürliche Schätzungen nicht geschmälerten Pflichttheil zu erhalten.

3. Die Förmlichkeiten der letzten Verfügungen sollen nicht gehäuft, sondern vermindert werden und das Gericht hat jeden Nachlass von Amtswegen zu reguliren, d. h. für dessen Übergang an die Erben zu sorgen, falls nicht der Erblasser selbst einen Testamentsvollstrecker ernannt hat.

Wir resümiren: Die allgemeine Schulpflicht, das allgemeine Stimmrecht und die allgemeine Wehrpflicht haben sich über die ganze civilisirte Welt verbreitet. Durch diese drei demokratischen Institutionen sind die gesellschaftlichen Machtverhältnisse vollständig zu Gunsten der besitzlosen Volksklassen verschoben worden, wenngleich infolge der Langsamkeit socialer Entwicklungen noch entfernt nicht alle Konsequenzen der geänderten Sachlage hervorgetreten sind. Auch für unser veraltetes Privatrecht, welches bisher inmitten einer Welt von Veränderungen seine starre Unbeweglichkeit behauptet hat, ist endlich die Zeit gekommen; es muss, wie alle anderen Einrichtungen, dem volksthümlichen Zuge unserer Zeit folgen und den socialen Zustand aller Staatsbürger im Auge behalten. Die Frage ist nicht, bemerkt Adolf Wagner, welches sind die „natürlichen“ Freiheitsrechte des Individuums? sondern umgekehrt: welches sind die Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens? Die Gesellschaft, der Staat und sein Recht sind das Höhere, im aristotelischen Sinn das frühere; der Einzelne und sein Recht das niedrigere, das spätere. Es ist nicht, so führt Schönberg („Handbuch der politischen Oekonomie“ I. 56.) aus, für jede Einschränkung des individuellen Willens der Nachweis zu fordern, dass sie nothwendig sei (abstrakter, doctrinärer Liberalismus), sondern es ist für jede Erweiterung der bisherigen Schranken der Nachweis zu erbringen, dass die grössere individuelle Freiheit in einem höheren Grade als die bisherige sowohl den Interessen der Einzelnen als dem Gesammtwohl entspricht (salus publica suprema lex esto). Jhering („Zweck im Recht“ 1. Aufl. 434) definirt das Recht als „die Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft in Form des Zwanges.“ Lassalle („System der erworbenen Rechte“) betont den „gesellschaftlichen Charakter des Rechts und G. Jellinek („Socialetische Bedeutung von Recht, Unrecht

und Strafe", Kapitel 2) fasst das Recht objektiv als die „Lebensbedingungen der Gesellschaft" auf. Der wissenschaftliche Socialismus (Rodbertus und Lassalle) hat allerdings den historischen Charakter der ersten Grundinstitute des Privatrechts (Privateigenthum, Erbrecht etc.) scharf betont; aber die Socialisten haben die „geschichtliche Vergänglichkeit" viel zu allgemein und viel zu früh angenommen; während die historischen Nationaloekonomen (Schmoller und seine Schule) vor diesen Heisssspornen warnen, aber es vermeiden, die aus der historischen Auffassung sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Anerkannt wird jedoch allerseits, dass die Rechtsinstitute sich ändern, um anderen Platz zu machen, wenn die bürgerlichen gesellschaftlichen Verhältnisse dies bedingen und sich entsprechend gewandelt haben.

---

Das Recht hat nach Dr. Julius Ofner die Ordnung der socialen Verhältnisse zum Gegenstande und der Jurist soll für diese Ordnung der Sachverständige sein; er soll die objektiv zweckmässige Einrichtung der socialen Verhältnisse treffen. Darin bethätigt sich die höhere, freie Jurisprudenz und ihr Gebiet ist die Gesetzgebung. Sie hat weiter die Bedingungen für eine gute, zweckmässige, Frieden und Wohlstand des Volkes fördernde Ordnung der Lebensverhältnisse zu untersuchen und ist berufen, die grossen socialen Fragen der Zeit zu lösen. Das Recht ist die Ordnung der Gesellschaft, daher sind alle socialen Fragen Rechtsfragen. Die Jurisprudenz ist somit eine Abtheilung der socialen Technik, oder der socialen Politik; als solche sucht sie nicht das Wahre, sondern das der Gesellschaft Nützliche; sie hat daher alle Rechtseinrichtungen wie Eigenthum, Obligation, Erbrecht u. s. w., die nichts als sociale Maschinen sind, zu prüfen, ob und inwieweit nach den Ergebnissen der Erfahrung diese Grundsätze zu erhalten oder durch andere abzulösen sind, welche die Nachtheile vermindern, ohne die Vortheile aufzuheben oder grössere Nachtheile herbeizuführen. So z. B. kristallisirt das Privatrecht eines Volkes die socialen Machtverhältnisse am besten. Es zeigt, ob das Volk sich in der agrarischen, händlerischen oder industriellen Epoche befindet,

ob es gleichgeschichtet ist oder nicht, d. h. sich in Besitzende oder Besitzlose sondert u. s. w. Ofner zeigt nun an den einzelnen Rechtsinstituten die Verbindung zwischen den Normen des Privatrechts und den socialen Strömungen, deren Produkt sie sind, oder sein sollen.

Denn das Recht als Ordnung der Gesellschaft muss sich der Gesellschaft anschliessen, und wenn sich diese real verändert hat, so muss es sich mitverändern. Die gesellschaftliche Schichtung ist nun in Mittel- und Westeuropa und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika theils durch die Fabrikindustrie, theils durch den Eintritt der früher rechtlosen Volksmasse in die Gesellschaft von Grund aus verschoben worden. Dies verlangt ein Recht, das der Arbeit die Werthe, die sie schafft, zu eigen giebt und eine Demokratisirung des Rechts, damit auch die neuen Bürger sich als Mitglieder der Gesellschaft fühlen. Der sociale Kampf wird in Frieden und Freiheit beendigt werden, wenn die heutige Ordnung langsam und stetig zu einer Ordnung hingeleitet wird, die auf Menschenthum und Arbeit beruht. Die gegenwärtige Rechtsordnung beruht aber nach Ofner noch immer auf der kriegerisch-aristokratischen Gesellschaft des Mittelalters und soll erst in eine demokratische Arbeitsgesellschaft umgestaltet werden. „Das absolute Existenzminimum ist Jedermann“, sagt Considérant, „ohne Rücksicht auf Arbeit gewährleistet.“ Existenzlosigkeit entspringt in den meisten Fällen aus Mangel an Arbeitskraft oder Arbeitsgelegenheit und es soll nicht erst dieser Mangel bewiesen werden müssen, ehe zu essen gegeben wird, mag auch in Ausnahmsfällen der blos Arbeitsscheue mit diesem Minimum betheilt werden. Die Ausführung dieses Grundsatzes gehört in das Gebiet einer geordneten Armenversorgung. Dr. Ofner stellt schliesslich das Eigenthum an der Arbeit als obersten Grundsatz für die Demokratisirung des Privatrechts hin, das auf dem Satze beruht, dass die Arbeit Grund des Rechtes sei. Die Organisation hat dafür zu sorgen, dass jeder Arbeiter erwirbt, dass der Erwerb der Leistung entspricht, und dass ohne Arbeit auch nicht erworben wird. Mit diesem Princip des Eigenthums an der Arbeit ist das Privatrecht zu durchdringen und ist dasselbe bei jedem

Gesetzentwurf und jeder administrativen Neuordnung einzuführen. Wenn der sociale Friede erhalten bleiben soll, muss mit Ruhe und Umsicht, aber unentwegt das Vermögensrecht unserer Zeit in das ihr entsprechende Recht umgestaltet werden.

An diese Ausführungen wollen wir nur zwei Bemerkungen knüpfen: 1) Der Ausdruck „Arbeit“ ist unklar. Der Socialismus hat die vom Smithianismus geschaffene unklare Vorstellung, dass die „Arbeit“ den Werth schaffe, für seine Zwecke ausgebeutet. Danach ist die „Arbeit“ nur die mechanische körperliche Thätigkeit, die den Stoff erzeugt und bearbeitet. Er ignorirt, dass diese Thätigkeit nur durch Vermittlung der Thätigkeit des Unternehmers im Stande ist, volkswirthschaftlich als werthschaffend aufzutreten; dass das durch jene „Arbeit“ geschaffene Gut so lange wirthschaftlich todt ist, bis es durch die Thätigkeit des Unternehmers in einen Werth verwandelt wird, dessen Grösse sowohl von der Geschicklichkeit und der Kraft des Unternehmers als durch die Konjunktur, das ist die Chancen, die der Markt bietet, bestimmt wird. Die Arbeit des Lohnarbeiter's bildet sonach den volkswirthschaftlichen Werth nicht. 2) Es müsste erwiesen werden, dass „Arbeit“ allein Grund aller wirthschaftlichen Werthe, Güter, Produkte sei. Schon Rodbertus hat diese These verfochten. Wollte man Rodbertus Recht geben, so müsste er zuvor bewiesen haben, dass nicht nur die Beseitigung des ganzen privatwirthschaftlichen Systems und seiner Basis, wie andererseits seiner Konsequenz, des Kapitaleigenthums, für den Produktionsprocess denkbar, sondern dass sie auch allgemein praktisch durchführbar wäre. Diesen Beweis bleibt aber Rodbertus schuldig. Kann nun in der Praxis der privatwirthschaftliche Produktionsprocess nicht entbehrt werden, so muss die Arbeit des Kapitalisten zu derjenigen „Arbeit“ gerechnet werden, welche „die Produkte wirthschaftlich kosten.“ Dann ist aber auch der Kapitalgewinn ein „konstitutives Element des Werths“, führt zur Anerkennung von wirklichen Produktivdiensten des Kapitalisten und zur Rechtfertigung des Kapitalgewinns als Einkommensart. „Die Bereitstellung von geeigneten Gütern zu Produktionszwecken in der Gegenwart, um so künftige Güter gewinnen zu können,

setzt volkswirthschaftlich werthvolle, „produktive“ Thätigkeiten voraus, in deren Vornahme eine volkswirthschaftliche Begründung für den Bezug einer angemessenen Vergeltung, eventuell in der Form des Kapitalzinses liegt.“ Damit ist aber erwiesen, dass nicht die „Arbeit“ allein der Grund alles Werths ist wesshalb sie auch nicht, wie dies Ofner behauptet, ausschliesslich als Grund des Rechtes gelten kann.

---

„Die Lohnarbeit macht den Geist unfrei und erniedrigt ihn“ (Aristoteles, Politik). Cicero nennt den Erwerb einer jeden Lohnarbeit schmutzig und den Lohn der Arbeit den Preis für die Sklaverei (merces auctoramentum servitutis. Cic. de off. I. 42). Wer ein Gewerbe betrieb oder für seine Dienstleistungen Lohn beanspruchte, konnte in Rom zu öffentlichen Aemtern nicht gewählt werden. (Mommsen, Röm. Staatsrecht, I. 497). Der unselbständige Lohnarbeiter war daher kaum höher als der Sklave geachtet. Das Vermiethen von Sklaven bildete sich als eigener Geschäftszweig aus. Der Sklave war rechtlich nur eine Sache, wesshalb die Rechtssätze über die Sachmiethe zur Anwendung kamen. Der Freie, der die Ausbeutung seiner physischen Arbeitskraft einem anderen vertragsmässig zur Verfügung stellte, machte seine physische Arbeitskraft zu einer Sache, die er vermiethet. Der Vertrag war demnach ein Miethsvertrag (locatio conductio), in welchem der Arbeiter seine physische Arbeitskraft (operae) gegen einen Miethlohn in Geld vermiethet. Die kleine Zahl der Rechtsstellen zeigt, wie geringfügig die Rolle war, welche der Arbeitsvertrag bei der Sklavenwirthschaft in der römischen Volkswirthschaft spielte. Die physische Arbeitskraft war eine Sache, die vermiethet wurde. Wer das that, erniedrigte sich zum Sklaven und hatte die Folgen zu tragen. Aber die geistige Thätigkeit eines freien römischen Bürgers konnte kein Gegenstand eines Arbeitsvertrages sein. Die Ausübung der Rechtskunde, der Heilkunde etc. konnte nicht in der Form des Arbeitsvertrags erfolgen, sondern nur auf Grund eines unentgeltlich übernommenen Auftrages, oder aber als eine ausserhalb des eigentlichen Rechtsverkehrs liegende Thätigkeit. Nach deutschem mittelalterlichen Rechte

war der Dienende (Arbeiter) im Unterschiede von der römisch-rechtlichen Dienstmiethe der Gewalt des Dienstherrn während des Dienstverhältnisses unterworfen (Gewaltverhältniss). Das freie Gesinde unterstand einer, wenn auch beschränkten Strafgewalt des Hausherrn, der aber auch zu ihrer Vertretung vor Gericht und zur Unterstützung in Noth und Gefahr verpflichtet war. Zu dem Gesinde im weiteren Sinne gehörten die Gesellen und Lehrlinge der Handwerker, über deren Verhältnisse seit der Entwicklung des Zunftwesens die Zunftordnungen die Bestimmungen trafen. Nach Reception des römischen Rechts in Deutschland im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden auch dessen Bestimmungen über locatio conductio gemeines Recht nur mit dem Unterschiede, dass die Verträge, in welchen als Lohn statt Geldzahlung eine andere Leistung vereinbart wurde, den Arbeitsverträgen völlig gleichgestellt wurden, sodass dieselben schon durch die Vereinbarung, nicht erst durch die Leistung einer Partei rechtsverbindlich wurden. Daneben verblieben alle Particular- und Sonderrechte in Kraft: das Lehenrecht, das Recht der verschiedenartigen Landleihe, das Gesinde-, Gesellen- und Lehrlingsrecht etc.; so dass das gemeine Recht nur bei solchen Dienstverhältnissen zur Anwendung kommen konnte, die nicht durch ein Sonderrecht normirt waren. Das erste grosse bürgerliche Gesetzbuch der neueren Zeit, das preussische allgemeine Landrecht von 1794 befreite sich zwar von der römisch-rechtlichen Auffassung, dass der Arbeitsvertrag ein Miethvertrag sei, indem es ihn als einen Vertrag charakterisirt, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden; aber die einzelnen Rechtssätze ruhen doch auf dem Boden des römischen Rechts, wenn auch mit manchen Abweichungen in Einzelheiten. Grundsätzlich aber weicht das Landrecht vom römischen Rechte in einem Punkte ab: es unterscheidet nicht mehr zwischen Verträgen über Leistung von körperlichen Diensten und über Leistung von geistiger Thätigkeit. Auch das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ordnet den Arbeitsvertrag nicht dem Begriffe des Miethvertrages unter; sondern es fasst den Arbeitsvertrag und die Werkverdingung unter dem Be-

griffe des Lohnvertrages zusammen. Der Code civil bezeichnet den Arbeitsvertrag als Arbeitermiethe, überlässt aber alle Bestimmungen der freien Vereinbarung der Parteien. Nur eine der Vereinbarung der Parteien entzogene Rechtsnorm stellt er auf: Niemand kann auf seine persönliche Freiheit verzichten; dies aber wäre möglich, wenn Arbeitsverträge auf Lebenszeit abgeschlossen werden könnten. Der Arbeitsvertrag ist daher nur auf bestimmte Zeit abzuschliessen; ist er auf unbestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit abgeschlossen, so kann der Arbeiter jederzeit, wenn auch unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist, den Vertrag aufsagen. Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich hat im § 624 die Bestimmung aufgenommen, dass ein Dienstvertrag, der für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre abgeschlossen ist, nach Ablauf von 5 Jahren von dem Dienstverpflichteten nach halbjähriger Kündigung gelöst werden kann. Eine weitere Folgerung aus der eigenartigen Natur des Dienstvertrages als eines Vertrages, der die Persönlichkeit selbst ergreift, ist es, dass beiden Theilen das Recht zu ertheilen ist, auch vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit unter gewissen Voraussetzungen sich von dem Vertrage loszusagen. So haben insbesondere die neueren Gesetzbücher und die neuere gemeinrechtliche Praxis jeder Partei ein Rücktrittsrecht gegeben, sofern die andere Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere der Arbeitsherr den Lohn nicht rechtzeitig zahlt. Nach § 626 des deutschen Gesetzbuches soll jede Partei berechtigt sein, vom Vertrage zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; nur geht der Arbeiter bei dauernden Dienstverhältnissen, die seine Erwerbsthätigkeit ganz oder hauptsächlich in Anspruch nehmen, des Anspruchs auf Vergütung nicht verlustig, wenn er ohne sein Verschulden während einer nicht erheblichen Zeit an der Dienstleistung verhindert wird. Es ist ein Postulat unserer Zeit, dass das Dienstverhältniss dem Arbeiter ein menschenwürdiges Dasein sichere und seine körperliche, wirthschaftliche und geistige Entwicklung wie seine gesellschaftliche und politische Selbständigkeit schütze. Die Gesetze der verschiedenen Staaten bemühen sich, diesen Aufgaben gerecht zu

werden und haben in der Aufhebung der Koalitionsverbote die Konsequenz aus den Grundsätzen der Vertragsfreiheit und der Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezogen. (Freiheit der Arbeit, Rechtsgleichheit der Kontrahenten.) Nach unserer Darstellung erscheint somit der Arbeits- oder Dienstvertrag im Allgemeinen als ein privatrechtlicher Vertrag, durch welchen der Arbeiter sich dem Arbeitgeber verpflichtet, bestimmte Dienste zu leisten, während der Arbeitgeber die Verpflichtung übernimmt, dem Arbeiter eine bestimmte Gegenleistung (Arbeitslohn) zu entrichten. Gegenstand des Dienstvertrages können aber, wie das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch § 611 Alinea 2 statuirt, Dienste jeder Art sein. Mit dieser Auffassung will Dr. Lössl („Zur Construction des Arbeitsvertrages," Juristische Blätter 1894, No. 29—31), allerdings mit einen kühnen Sprung in's socialistische Fahrwasser brechen. Er führt aus, dass nicht die Arbeit des einzelnen Arbeiters als Faktor gegenüber dem Werthe des Unternehmens in Betracht kommt, sondern die Gesammtleistung der bei einem Unternehmen beschäftigten Arbeiterschaft. Die Gesetzgebung soll nach ihm dekretiren, dass jede einzelne bei einem Industrie-Unternehmen beschäftigte Gesammtheit der Arbeiterschaft als Socius in Bezug auf das Reinerträgniss des betreffenden Unternehmens anzusehen sei. Die beantragte Reform wäre jedoch nur dann begründet, wenn der Nachweis erbracht oder versucht worden wäre, dass sie durch das Interesse der Gesammtheit gerechtfertigt sei, oder dass das unbeschränkte Privateigenthum seine die Volkswirthschaft regelnde Kraft verloren habe oder dass hierdurch mit der Entwickelung der Güterproduktion die Idee der socialen Gerechtigkeit zur einzig möglichen Geltung komme. Diesen Untersuchungen geht jedoch der Verfasser aus dem Wege. Und sie wären doch für die Begründung einer „socialen" Reform nöthig, die mit der bisherigen Auffassung des Arbeitsvertrags radikal brechen will, ohne jedoch zugeben zu wollen, dass sie auf eine ,,stückweise socialistische Konfiskation des individuellen Eigenthumsrechtes'' hinausläuft.

---

„Jus utendi et abutendi re sua, quatenus juris ratio patitur“, ist Eigenthum nach römisch-rechtlicher Definition. Im französischen Rechte wird diese wesentliche und zweckmässige Beschränkung in gleicher Weise präcisirt: das Eigenthum wird bezeichnet als „le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou les reglements (Code Art. 544). Im Badischen Landrecht ist „Eigenthum die Befugniss, über Bestand und Wesen einer Sache, sowie über den Genuss derselben nach Belieben zu schalten und zu walten, so lange man nur keine durch Gesetze und Verordnungen des Staats untersagte Verfügungen darüber trifft (Art. 544). Das „Preussische Landrecht“ (Theil I, Titel 8, § 26) verfügt, dass „jeder Gebrauch des Eigenthums erlaubt und rechtmässig sei, durch welchen weder wohlerworbene Rechte eines Anderen noch die in den Gesetzen des Staats vorgeschriebenen Schranken überschritten werden“; ferner wird in § 34 das allgemeine Princip aufgestellt, dass, soweit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, der Staat diese Benutzung befehlen und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden kann“. Das Privateigenthum ist hiernach, bemerkt Adolph Wagner (I. Haupt-Abth., Grundlegung, 2. Thl. 3. Aufl. S. 271) eine Summe von Verfügungs- und Ausschliessungsbefugnissen Anderen gegenüber, deren „höchstes Mass das Recht, nicht souverain der Wille des Eigenthümers festsetzt, selbstverständlich in beiden Fällen immer vorbehaltlich der Natur der Dinge, der natürlichen Eigenschaften und Zwecke des Eigenthumsobjekts. Die höchste vom Recht (Gesetz) zugelassene Form rechtlicher Herrschaft einer Person über äussere Güter“ ist Eigenthum. Hierin liegt der Vorbehalt der mit dieser Herrschaft gesetzlich verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen, die unabhängig vom Willen des Eigenthümers sind. Adolph Wagner stützt sich hierbei auf Jhering, O. Gierke und Anton Menger. „Meiner Ansicht nach“, bemerkt Jhering („Zweck im Recht“), „ist es nicht wahr, dass das Eigenthum seiner Idee nach die absolute Verfügungsgewalt in sich schlösse. Ein

Eigenthum in solcher Gestalt kann die Gesellschaft nicht dulden und hat sie nie geduldet. Die Idee des Eigenthums kann nichts mit sich bringen, was mit der Idee der Gesellschaft in Widerspruch steht. Die ganze Vorstellung ist ein Rest jener ungesunden naturrechtlichen Lehre, die das Individuum auf sich selber isolire.“ Nach präciser sagt Jhering in seinem „Geist des römischen Rechts“ (I. Theil, S. 7): „Es giebt kein absolutes, d. h. der Rücksicht auf die Gemeinschaft entbundenes Eigenthum.“ Gierke seinerseits tadelt die Beschränkung des Namens „Eigenthum“ auf dasjenige an körperlichen Sachen und polemisirt scharf gegen die schroffe Formulirung des Eigenthumsbegriffs in römischer Weise im Entwurfe (§ 848, jetzt § 903 bürgerl. Gesetzbuch). Nicht der leiseste Anklang ist an die im Volksbewusstsein lebende Anschauung, dass die Erde trotz aller Bodenauftheilung niemals völlig aufgehört habe Gemeingut zu sein und „dass daher alles Sondereigenthum an Grund und Boden nur innerhalb der durch das vorbehaltene Recht der Allgemeinheit gegebenen Schranken bestehen könne“. Ebenso kritisirte A. Menger vom Standpunkte der besitzlosen Klassen in höchst beachtenswerther Weise seinerzeit den Entwurf und schlug an Stelle der Definition im Entwurf (§ 848) eine Aenderung vor, die die Willkür des Eigenthümers von vornherein an die Schranken des Gesetzes bindet. § 848 des Entwurfs lautet: „Der Eigenthümer einer Sache hat das Recht, mit Ausschliessung Anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht Beschränkungen dieses Rechts durch Gesetz oder Rechte Dritter begründet sind;“ Menger schlug vor, durch Hinzufügung der Worte: „innerhalb der Schranken des Gesetzes“ vor den Worten: „mit Ausschliessung u. s. w.“ die Begriffs- und Inhaltsbestimmung zu verbessern. Dadurch soll, „dem heutigen Rechtszustand entsprechend, schon durch die Begriffsbestimmung des Eigenthums angedeutet werden, dass der Eigenthümer seine willkürliche Herrschaft über die Sache nur innerhalb der engen und täglich sich verengernden Schranken des Gesetzes ausüben darf.“ Diese Begriffsbestimmung werde sich in Zukunft vollends bewähren, da sich voraussehen lässt,

dass der schon in den letzten Jahrhunderten deutliche Strom der Entwickelung dahin führen werde, das Eigenthum und damit das ganze Privatrecht vollständig (?) durch das öffentliche Recht zu überfluthen (a. a. O. Seite 430). Das neue bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Recht trägt wohl diesen Anschauungen Rechnung, indem es in § 903 bestimmt: „der Eigenthümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren, und Andere von jeder Einwirkung ausschliessen.“ Die Entwicklung der Dinge dürfte in der Richtung der socialen Beschränkung, keineswegs aber der socialistischen Aufhebung der Eigenthümerrechte gehen. (Vgl. hiermit die oft citirte Rede Dr. Steinbach's über „Erwerb und Beruf“, wo die gesetzlichen Beschränkungen der Gegenwart in Bezug auf das Princip des freien Vertragsrechts gut zusammengestellt sind.)

## Die sociale Frage und die Strafrechtsreform.

Mit verblüffender Offenheit, mit einer auf diesem Gebiete bis dahin ungewohnten eleganten Schärfe warf Dr. Mittelstaedt dem bestehenden Strafensystem den Fehdehandschuh hin. Aber die von ihm angeregte Frage zu einer populären zu machen, sie als Ausgangspunkt für weitere Reformideen zu verwerthen, das war der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ vorbehalten. Ihre Statuten bekunden klar und deutlich den Zusammenhang der Strafrechts-Reformfrage mit der socialen Frage. Sie sind so charakteristisch und lehrreich, dass Art. I. und II. derselben dem Wortlaute nach hier angeführt werden sollen:

Art. I. Die internationale kriminalistische Vereinigung geht von der Überzeugung aus, dass Verbrechen und Strafe

ebensosehr vom sociologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefasst werden müssen. Sie stellt sich die Aufgabe, diese Ansicht und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen.

Art. II. Die Vereinigung stellt als Grundlage ihrer Wirksamkeit die folgenden Sätze auf:

1. Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als socialer Erscheinung.

2. Die Ergebnisse der anthropologischen und sociologischen Forschungen sind daher von der Strafrechtswissenschaft wie von der Strafrechtsgesetzgebung zu berücksichtigen.

3. Die Strafe ist eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens gerissen werden.

4. Die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher ist von grundlegender Bedeutung in theoretischer wie in praktischer Beziehung; sie hat daher als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen.

5. Da Strafrechtspflege und Strafvollzug demselben Zwecke dienen, das strafrichterliche Urtheil mithin erst durch die Vollstreckung der Strafe Inhalt und Bedeutung gewinnt, erscheint die dem heutigen Strafrechte eigenthümliche Trennung des Strafvollzuges von der Strafrechtspflege als unrichtig und zweckwidrig.

6. Da die Freiheitsstrafe in unserem Strafsystem mit Recht die erste Stelle einnimmt, wird die Vereinigung den Bestrebungen zur Verbesserung der Gefängnisse und der verwandten Anstalten besondere Beachtung widmen.

7. Die Vereinigung hält jedoch den Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch andere Strafmittel von gleicher Wirksamkeit für möglich und wünschenswerth.

8. Bei langzeitigen Freiheitsstrafen ist die Bemessung der Strafdauer nicht nur von den Ergebnissen des Straf-

verfahrens, sondern auch von denjenigen des Strafvollzugs abhängig zu machen.

9. Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher hat die Strafgesetzgebung, u. zw. auch dann, wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehungen handelt, für eine möglichst lange Zeitdauer unschädlich zu machen.

Diese Grundsätze im Strafrechte der Völker zu verwirklichen, dafür zu wirken und zu agitiren, hält die Internationale Kriminalistische Vereinigung für ihre sociale Aufgabe. Ihr gehörten im Jahre 1891 609 Mitglieder an und bei der Strömung der Zeit, die unter dem Zeichen der socialen Frage steht, ist zu erwarten, dass sich die Zahl ihrer Mitglieder aus aller Herren Länder bedeutend vermehren wird.

In den drei Versammlungen zu Brüssel (1889), Bern (1890) und Christiania (1891) kamen folgende Sätze zur Annahme u. zw.:

I. Zu Brüssel 1889:

1. Die Internationale Vereinigung empfiehlt den Regierungen die Einführung der bedingten Verurtheilung, indem sie die Nothwendigkeit anerkennt, auf die örtlichen Verschiedenheiten, die Gefühle und das moralische Niveau der einzelnen Völker dabei Rücksicht zu nehmen.

2. Die Vereinigung ist der Ansicht, dass die Bekämpfung des Rückfalles gegenwärtig grundsätzlich fehlerhaft und durchaus ungenügend ist, und dass zu den Mängeln des geltenden Verfahrens namentlich zu rechnen sind: 1. Die fehlende Eintheilung und die gleichförmige Behandlung der Gewohnheits- und der Gelegenheitsverbrecher; 2. die zu häufige Verhängung kurzer Freiheitsstrafen, wodurch die gewohnheitsmässigen rückfälligen Verbrecher in der Gesellschaft belassen werden.

II. Zu Bern 1890:

1. Es giebt Übelthäter, bei denen wegen ihres physischen und moralischen Zustandes die gewöhnliche Reaction der ordentlichen Strafe nicht ausreicht. Es gehören hiezu namentlich die wiederholt Rückfälligen, welche als entartete oder gewerbsmässige Verbrecher anzusehen sind. Diese Übelthäter sind je nach dem Grade der Entartung und der Gefährlichkeit zum Zwecke der Unschädlichmachung und

womöglich der Besserung besonderen Massnahmen zu unterwerfen.

2. Unter voller Anerkennung der Bedeutung und des Einflusses geographischer und ethnographischer Verhältnisse ist die Vereinigung der Ansicht, 1. dass Kinder, welche das Alter von 14 Jahren nicht erreicht haben, keinen strafrechtlichen Massnahmen unterstellt werden sollen; 2. dass für die Jugendlichen über vierzehn Jahre die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen wegfallen und durch die Frage ersetzt werden soll ob es nöthig ist, dieselben öffentlicher Erziehung zu unterstellen; 3. dass die Behandlung der schuldig befundenen wie der vernachlässigten Kinder sich der Individualität derselben anpassen müsse.

III. Zu Christiania 1891:

A. 1. Eine zweckentsprechende Regelung der Geldstrafe vorausgesett, ist der Gesetzgebung und der Rechtsprechung eine weitere Anwendung dieses Strafmittels, als bisher in den meisten Ländern stattgefunden hat, zu empfehlen, und zwar: *a)* als facultative Hauptstrafe für kleine Straffälle, *b)* als Nebenstrafe für alle Straffälle.

2. Bei Bemessung der Geldstrafe muss neben den anderen Strafzumessungsgründen auch auf das Vermögen des Schuldigen Rücksicht genommen werden.

3. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist gegenüber der bisherigen Gesetzgebung zu erhöhen, der Mindestbetrag derselben ist möglichst gering zu bemessen.

4. Die thatsächliche Zahlung der Geldstrafe ist zu sichern: 1. Durch urtheilsmässige Zulassung von Theilzahlung (Gewährung von Zahlungsfristen), 2. durch Vereinfachung und Verschärfung der Zwangsvollstreckung.

5. Umwandlung der thatsächlich uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist thunlichst zu vermeiden und durch Arbeitsleistung ohne Einsperrung zu ersetzen.

6. Der Grundsatz der bedingten Verurtheilung hat auf Geldstrafen Anwendung zu finden.

B. Die Gesetzgebung soll mehr, als bisher der Fall war, auf die Entschädigung des Verletzten Rücksicht nehmen.

Wenn der Schuldige in den Fällen der leichteren Vermögensdelikte den Beschädigten rechtzeitig entschädigt, soll von einer Verurtheilung zu einer Strafe Abstand genommen werden dürfen. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Schuldige schon früher wegen eines Vermögensdeliktes verurtheilt worden ist. Es ist eine Untersuchung darüber anzustellen, ob und inwieweit das Peculium zu einer Entschädigung des Verletzten verwendet werden kann.

C. Im Interesse einer besseren, für die Gesetzgebung absolut nothwendigen Belehrung über den Charakter und die Gefahr der Gewohnheitsverbrecher, namentlich der sog. Unverbesserlichen, beauftragt die J. K. V. ihren Ausschuss, sich an die verschiedenen Regierungen zu wenden, um das hohe Interesse für eine detaillirte, präcise und zur Vergleichung geeignete Statistik zu betonen. Gegenüber den sog. unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern ist es absolut nöthig, dass im Urtheil über die letztbegangene That auch das definitive Urtheil über die Behandlung des Delinquenten abgegeben werden soll.

IV. Zu Paris 1893:

Es wurden drei Fragen der Debatte unterzogen: 1. Die unbestimmten Strafurtheile: 2. Die Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage; 3. Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik. Beschlüsse wurden jedoch nicht gefasst.

V. Zu Antwerpen 1894:

Fragen: Rückfallstatistik und die unbestimmten Strafurtheile. Auf welche Kategorien von Verurtheilten können die unbestimmten Strafurtheile Anwendung finden? Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Welche Methode empfiehlt sich für eine Statistik der in den verschiedenen Ländern durch die Schutzfürsorge erzielten Ergebnisse?

VI. Zu Linz 1895:

Themata: 1) über die berufsmässige Ausbildung der Kriminalisten; 2) über Bertillon's Anthropometrie; 3) über den Lustmord; 4) über die gesetzgeberische Behandlung von Versuch und Theilnahme und 5) über die Ausdehnung des summarischen Verfahrens in Strafsachen.

Wir gedenken noch der eigenartigen Heilmittel vieler Gesetzgeber, die durch Strafgesetze die moralischen Krankheiten und wirthschaftlichen Übelstände der Zeit heilen wollen und citiren dagegen Unger's im österreichischen Herrenhause (16. November 1894) gesprochene Worte: „Je mehr man strafbare Handlungen auf strafbare Handlungen häuft, je mehr man Handlungen mit Strafen bedroht, desto gleichgiltiger und unempfindlicher wird die Bevölkerung gegen die Strafandrohung selbst. Je mehr Delikte man schafft, desto mehr Delinquenten schafft man und je mehr Bestrafte im Volke herumgehen, desto gleichgiltiger wird das Volk gegen die levis macula der Bestrafung." Es ist zur Unsitte und zum Missbrauch geworden, dass fast jedes neue Gesetz, bepackt mit einem Beiwagen von Strafe, auftritt und Unger hat Recht, von einer „unruhigen, rückläufigen, gährungsvollen und trüben Zeit" zu sprechen Wir leben in der Zeit des Überganges, wo die krassen Widersprüche sich häufen und schroffe Gegensätze aufeinanderstossen. Es sind die heftigen Geburtswehen die das neue Jahrhundert und mit ihm zugleich ein neues Zeitalter verkünden.

## Die sociale Frage und die Verwaltungsreform.

„Ich fand es allzu kühn," sagt Unger, Österreichs scharfsinniger Jurist, „dem kommenden Jahrhundert die Signatur zu stellen: wolle man schon eine Prognose wagen, so wäre diese doch eher dahin zu stellen, dass das zwanzigste Jahrhundert ein sociales, nicht ein politisches sein werde. Ich meinte auch, dass wir der Politik eher etwas überdrüssig seien, dass wir uns fast mehr nach der besten Verwaltung als nach der „besten Verfassung sehnen und dass nationalökonomische

Bildung für das staatliche Leben und Gedeihen kaum minder wichtig sein dürfte als politische Bildung." Dieser Gedanke Unger's kehrt in der Einleitungsrede wiederholt wieder, die Schmoller in Wien am 28. September 1894 im „Verein für Socialpolitik" hielt. Mit der Geschichte des Vereins giebt die Rede auch eine Geschichte der socialen Frage seit mehr als zwanzig Jahren und zeigt auf die Verwaltungen der Staaten hin, die eine sociale Signatur erhalten und das Jahrhundert der socialen Verwaltung vorbereiten.

„Die zwanzig Jahre, 1855 bis 1875, waren für Deutschland eine Zeit des grössten volkswirthschaftlichen Aufschwunges, sie waren die Epoche, in welcher alle neueren wirthschaftlichen Freiheiten, die der Liberalismus forderte, durchgeführt wurden; sie waren zugleich die Geburtsstunde einer selbstbewussten Arbeiterpartei. Die deutschen Regierungen und Volksvertretungen, aus den Männern der alten Zeit zusammengesetzt, mögen sonst noch so grosse Verdienste gehabt haben, der socialen Frage standen sie damals überwiegend verständnisslos gegenüber. In breiten Schichten des Bürgerthums herrschte ein Abklatsch jener epigonenhaften englischen National-Oekonomie, welche man mit dem Namen des Manchesterthums bezeichnet, welche die Existenz einer Arbeiterfrage leugnete, welche in den Interressen der Unternehmer, des ungenirten Geschäftslebens die des ganzen Volkes sah. Die deutsche Staatswissenschaft war in ihren namhaftesten Vertretern nie ganz auf diesen Standpunkt übergetreten. Und vollends eine jüngere Generation von National-Oekonomen und Social-Politikern aller Parteien fand sich 1872 in Eisenach zusammen, um im Namen der deutschen Wissenschaft und des sittlichen Pflichtgefühls gegenüber den unteren Klassen Protest gegen das Manchesterthum einzubringen, um im Namen einer höheren Staatsauffassung zu betonen, dass die Staatsgewalt nicht blos den Nachtwächterdienst der polizeilichen Sicherheit zu leisten habe, um eine massvolle, aber doch energische Social-Reform zu fordern, um eine Brücke der Verständigung zu schlagen zwischen den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter und den hergebrachten Velleitäten der oberen Klassen, um mit Nachdruck die Regie-

rungen und die höheren Klassen an ihre socialen Pflichten zu erinnern.

Viel angegriffen, viel verhöhnt und verlacht ging so der junge Verein an seine Aufgabe, hielt seine Jahresversammlungen, publicirte Gutachten über die wichtigsten socialen Fragen der Gegenwart, Schilderungen aus den strittigen Gebieten der Social-Politik. Und wenn heute die Auffassung über die socialen Pflichten des Staates, über die Berechtigung vieler Arbeiterforderungen eine wesentlich andere ist, wenn auch die höheren und Mittelklassen ganz anders über sociale Dinge denken, wenn die sociale Reform von allen Parteien und Klassen in ihrer Art betont wird, so darf der Verein wohl einen Theil dieses Umschwunges auf seine Rechnung schreiben. Aber wenn so die von uns 1872 aufgestellten Ziele erreicht sind, wenn das von uns damals bekämpfte Manchesterthum todt ist, wozu ist dann noch, so hört man wohl fragen, der Verein nöthig. Er mag mit seinen irenischen Tendenzen, mit seiner Vermittlerrolle damals in den Anfängen der socialen Kämpfe am Platze gewesen sein, heute ist er überholt. Die Wucht der grossen Interessenkämpfe ist so gewaltig geworden, dass seine Stimme ungehört verhallt. Die socialen Klassen ballen sich täglich fester zusammen, treten sich täglich feindlicher gegenüber. Der Anarchismus ist aus der Social-Demokratie entstanden und bedroht die Gesellschaft mit Mord und Dynamit, wie die Social-Demokratie sie mit Forderungen und Wünschen bestürmt, die endlich zur Revolution, zum Bürgerkriege führen müssen. Da helfen die sanften Mittel nichts mehr, da sind wissenschaftliche Vermittler überflüssig. Jetzt sind die Männer der That nöthig, die zu handeln verstehen, nicht mehr die Gelehrten mit ihrem „Wenn" und „Aber", mit ihren subtilen Erörterungen.

Eine solche Auffassung wirft zwei gänzlich verschiedene Dinge, das praktische Handeln und die vorausgehenden Ueberlegungen, Debatten, Erörterungen, kurz die Vorbereitung zum vernünftigen Handeln, zusammen. Gewiss sind die Männer der That zuletzt heute das Wichtigste; aber sie handeln nur richtig, wenn unablässig dafür gesorgt wird, dass im Chorus der öffentlichen Meinung neben der Leidenschaft die Vernunft und die

Billigkeit gehört wird. Und es ist unsere Aufgabe, als Verein für Social-Politik dahin zu wirken, dass dies geschehe. Gerade die Zunahme der Gegensätze und Kämpfe, der Leidenschaften und Gewaltthätigkeiten, wie sie heute uns oft in erschreckender Weise entgegentreten, legt uns mehr als je die Pflicht auf, nicht zurückzutreten, unentwegt für unsere Grundsätze gesunder socialer Reform einzustehen, nach beiden Seiten hin das Angemessene, das Gerechte zu betonen, die Wahrheiten echter Wissenschaft gegenüber den Partei- und Klassenlehren zu bekennen.

Nichts wäre — nach meiner Ueberzeugung — falscher, als wenn auch in unserm Volke die Furcht vor anarchistischen Verbrechen, vor der nahenden social-demokratischen Revolution platzgriffe und unsere Thätigkeit lähmte. Gewiss ist die Gefahr einer solchen nicht ausgeschlossen, und gewiss werden wir es tief beklagen, wenn die socialen Kämpfe immer härter, brutaler geführt werden, wenn sie an einzelnen Stellen sich der Revolution nähern. Aber im Ganzen werden diese Gefahren doch jetzt sehr überschätzt. In unseren festgefügten, im Ganzen gut und ohne erhebliche Missbräuche regierten Kulturstaaten wird es zu keiner Revolution kommen. Davor schützt uns unser gutes Gewissen, schützt uns die Thatkraft und ungebrochene Energie unseres Bürgerthums und unserer höheren Klassen; davor schützen uns die tief gewurzelten monarchischen Traditionen und das intelligente Beamtenthum, das zur rechten Zeit die nothwendigen Reformen durchführen wird. Wie in Griechenland und Rom nach den heftigsten Kämpfen des Patriciats mit den unteren Klassen auf Grund von Friedensschlüssen und Reformen der verschiedensten Art erst die glänzendste Blüthezeit erfolgte, so hoffe ich auch für uns als letzten Erfolg der heutigen Reibungen eine erneute Blüthe unserer Kultur. Aber selbst, wenn die Revolution da und dort ihr Haupt erhöbe, wenn sie vorübergehend siegte, auch das dürfte uns nicht abhalten, das Berechtigte in der Arbeiter-Bewegung anzuerkennen. Es hat immer zu den erhebendsten Schauspielen der Geschichte gehört, wenn bisher gedrückte Klassen ihr Joch abschüttelten, wenn sie auf Grund zunehmender Bildung und Leistungsfähigkeit

nach höherer Stellung, nach politischer und socialer Anerkennung strebten. Und kein billig Denkender wird heute das Gute und Ideale in der aufstrebenden Bewegung des Arbeiterstandes leugnen. Der Durst der Arbeiter nach Wissen und Bildung, ihr erwachtes Selbstbewusstsein, ihr Streben nach erhöhtem Antheil an den Segnungen der Kultur gilt uns darum für nicht minder berechtigt, weil sich daran alle möglichen Störungen, Gefahren, Missbräuche knüpfen. Wir wissen, dass die grossen weltgeschichtlichen Veränderungen und Verschiebungen sich nicht ganz glatt und ganz friedlich wie in der Kinderstube vollziehen. Wir wissen, dass es ohne Streit und Kampf in dieser Welt nicht abgeht.

Solchen billigen Erwägungen steht nun aber allerdings eine Erkenntniss gegenüber: Aller gesellschaftliche Kampf und Streit muss seine Grenze, sein Mass, seine Schranke haben, wenn er nicht zerstörend wirken soll. Wenn den Tausenden nur Hass und Neid gepredigt wird, wenn die höheren Klassen durch Jahre hindurch in der social-demokratischen Tagespresse nur als eine Bande von Schurken dargestellt werden, wenn immer wieder auf die Gewalt der organisirten Fäuste hingewiesen und der Eintritt eines goldenen Zeitalters, wo alle Uebel verschwinden, Jedem alle Genüsse zugänglich sind, nur von dem muthvollen Gebrauche dieser Fäuste abhängig erklärt wird, dann hat der Kampf eine Form angenommen, die ich für eine Thorheit und ein Verbrechen halte. Gewiss halten die tiefer Denkenden unter den Social-Demokraten daran fest, dass die innere Veränderung der Menschen und der Lebensformen die Vorbedingung der Besserung sei und dass diese sich gleichsam von selbst vollziehe. Aber sie verschmähen die brutale Gewalt weder als Geburtshelfer der angeblich besseren neuen Zeit, noch können sie sich der Nothwendigkeit entziehen, an die niedrigen Leidenschaften und an die gewaltthätige Revolution zu appelliren, weil man nur so die Massen der Ungebildeten fanatisiren und über die Nähe des goldenen Zeitalters täuschen kann.

Wie hoch oder wie gering man aber auch von der Gefahr denken mag, welche diese Art des socialen Kampfes mit sich

bringe, die Stellung unseres Vereines, seine Aufgaben und Pflichten werden, wie gesagt, dadurch in der Hauptsache keine wesentlich anderen. Wohl hat man auch in unseren Kreisen vereinzelte Stimmen gehört, die dahin gingen, jetzt sei es nicht mehr Zeit zu debattiren, sondern zu handeln, wir sollten praktische Parteiprogramme entwerfen, die Führung der aufstrebenden Klassen übernehmen, neue Parteien bilden. Wer von uns dazu sich berufen fühlt, möge es thun. Sache des Vereines kann es nicht sein. Wir können nicht direkt praktisch handelnd auftreten. Wir erfüllen unsere Aufgabe um so besser, je weniger wir Partei ergreifen, je mehr wir uns bewusst sind, dass wir nur indirekt durch Belehrung, durch Debatten, durch gute Schriften wirken sollen. Wir sind ein Verein von Männern der Wissenschaft und Praxis aus den verschiedensten Parteien und Klassen, wir stellen Untersuchungen aus dem praktischen Leben an, wir sammeln wissenschaftliche und praktische Vorschläge und publiciren sie, wir erörtern in öffentlicher Debatte die grossen socialen Probleme, wir stimmen nicht einmal ab, wir wenden uns nie an die Leidenschaften, an die Interessen. Unser ganzer Zweck kann nur sein, so gute Gründe für gute Zwecke vorzuführen, dass wir überzeugen, dass wir der Stimme der Wissenschaft, der Vernunft ein grösseres Gewicht leihen.

Die grossen Thaten der Wissenschaft freilich werden in der stillen Einsamkeit der Studirstube vollbracht, sie sind Sache des Genies. Aber auch das Genie wirkt nicht direkt, nicht sofort. Auch das höchste Ideal und das beste Resultat der Wissenschaft bedürfen der Prüfung, der Läuterung, der Erörterung, der Zustimmung, der Anpassung. Nur wo die wissenschaftlichen Resultate beginnen, die öffentliche Meinung zu beherrschen, wo sie der Leidenschaft, dem egoistischen Klassen-Interesse den Spiegel vorhalten, wirken sie segensreich. Hier liegt unsere Aufgabe. Es mag das heute noch so schwer sein, unmöglich ist es nicht. Auch im wirren Kampfe des Tages ist es immer wieder möglich, den höheren und edleren Gefühlen den Sieg über die niedrigen, der Wahrheit, der Ehre gegenüber der Verleumdung, der Vernunft und Gerechtigkeit den Sieg über Hass und Neid zu verschaffen.

Mögen die Organe der Social-Demokratie fortfahren, uns als Schwächlinge, als Halbe, als bezahlte Söldlinge der Bourgeoisie zu denunciren, sie lesen doch unsere Schriften, sie schreiben sie aus und belehren sich aus ihnen. Und je mehr ihre Führer den blinden Autoritätsglauben an Marx und andere socialistische Heilige verlieren, je mehr die denkenden Köpfe unter ihnen zunehmen, desto mehr ist Hoffnung, dass sie erkennen, in wie vielen Fällen die Wissenschaft eine bessere Leuchte giebt, als die Leidenschaften, das nackte Klasseninteresse.

Vielleicht gelingt es uns, wenigstens nach und nach, bei einigen Führern der Social-Demokratie eine Empfindung darüber zu erwecken, dass sie in den grundlegenden psychologischen und verwaltungsrechtlich - politischen Fragen noch auf einer Art Kinderstandpunkt stehen. Der Glaube an die Segnungen ultra-demokratischer Einrichtungen zum Beispiel ist ein ganz berechtigter für kleine Kreise von Menschen, die einander kennen, täglich sehen, auf gleicher Bildungshöhe stehen. Wo es sich um grosse Massen und verschiedene Elemente handelt, da geht es nicht ab ohne leitende aristokratische Gruppen, ohne monarchische Befehlsstellen, wie wir es am deutlichsten in der social-demokratischen Partei selbst, in jedem grossen Gewerbevereine sehen. Wenn nur dies die Social-Demokraten einmal klar eingesehen haben und zugeben, so müssen sie einen grossen Theil ihrer utopischen Ideale fallen lassen.

Aber auch nach der anderen Seite wollen wir wirken. Es wird uns da oft nicht viel leichter gemacht. Und doch wollen wir nicht verzagen, uns nicht abschrecken lassen. Die Arbeitgeber, die oberen Klassen, die Besitzenden und satten Existenzen mögen in uns immer wieder träumerische Idealisten, jugendliche Schwärmer sehen, sie mögen uns immer wieder vorwerfen, wir liebäugeln mit den Arbeitern, wir haschten nach Popularität. Das mag für Einzelne zutreffen. Im Ganzen ist der Verein unbekümmert um Gunst nach Oben und Unten seine Wege gegangen, und er hat durch seine Schriften und Versammlungen nicht wenig dazu beigetragen, das Gewissen der höheren Klassen zu schärfen.

Das war unser Ziel, das wird es künftig sein. Und je heftiger der sociale Kampf entbrennt, desto wichtiger ist es, dass es solche Stimmen, solch ein Forum gebe. Gewiss, die letzten Worte in dem grossen weltgeschichtlichen Drama dieses Kampfes werden nicht von der Wissenschaft, sondern von den grossen verantwortlichen Männern der Praxis gesprochen werden. Aber dafür, dass sie seinerzeit richtig ausgesprochen werden, dafür ist die Wissenschaft, dafür sind wissenschaftliche Vereinigungen unserer Art mitverantwortlich. Unseres Amtes ist es, für die Gesinnnung, für die Kenntniss, für den Geist zu sorgen, der das Richtige zu treffen weiss.

In den schweren socialen Kämpfen müssen wir gleichsam als Wellenbrecher wirken; wir müssen daher sorgen, dass die steigenden Fluthen der Gewalt immer wieder in die geordneten Kanäle des Friedens sich ergiessen. Es gehört dazu die feste Gesinnung, welche die Popularität verschmäht, welche nur in den Dienst der Sache sich stellt. Es gehört dazu der feste Glauben, dass die Revolution wohl die Spitze der Regierungen, aber nie den inneren Bau der Gesellschaft und Volkswirthschaft ändern könne. Es gehört vor Allem aber dazu der strenge wissenschaftliche Sinn, der jede Phrase verabscheut, der überall bis ins letzte Detail empirischer Sachkenntniss dringen und von hier aus die Entscheidung geben will.

Eben desshalb haben wir uns in unseren General-Versammlungen und Schriften stets davor gehütet, die grossen principiellen Fragen zu erörtern. Da ist keine Einigung möglich, wohl aber in den einzelnen konkreten Problemen, die auf der Tagesordnung stehen, die 'zunächst in irgend welcher Weise einer Neuordnung bedürfen, an deren Neugestaltung mit bestimmtem Urtheil herangetreten werden muss."

---

Man hat Moltke, den siegreichen Feldherrn und grossen Schweiger, im deutschen Reichtage gefragt, welchem der beiden Staatsverwaltungssysteme, Präventivsystem oder Repressivsystem, der Vorzug vor dem anderen gebühre und er antwortete, dem Präventivsystem. Die Antwort ist richtig, weil die sociale Aera, in die wir bereits nach Adolph Wagner eingetreten

sind, das Praeventivsystem für die Staatsverwaltung erfordert. Allerdings ist die Vielregiererei die Achillesferse des Systems und von der Weisheit, Mässigung, Selbstbeschränkung, mit einem Worte, von der Regierungskunst der Staatsmänner hängt es ab, dieses System fruchtbar oder unfruchtbar, nützlich oder schädlich zu machen, sowohl für die Staatsverwaltung als für die Lösung des socialen Problems. Aber ein Unterschied zwischen der Staatsomnipotenz von Einst und Jetzt, dem Staat des Sonnenkönigs und dem Staat der Gegenwart, besteht doch: es ist „das parlamentarisch-repräsentative System der Demokratie, das die „Klinke“ der Gesetzgebung in der Hand hält und den Unterschied zwischen dem Polizeistaat der Vergangenheit und dem Verfassungsstaat der Gegenwart begründet. Es ist daher der sociale Verwaltungsweg, dem die Zukunft gehört. „Nicht in Verfassungsänderung, nicht in politischen Umwälzungen, sondern in der Durchdringung der Verwaltung mit socialpolitischen Ideen liegt die nächste Entwicklung Europas.“ In diesem Punkte stimmen Theoretiker und Praktiker überein, Männer der Wissenschaft und Staatsmänner acceptiren ein solches Programm. Hic Rhodus!

---

In seinem Buche: „Das östreichische Erbrecht“ stellt Unger Seite 28 die drei „normalen Begriffe von Recht, Pflicht und Vermögen“ zusammen. Der sociale Zusammenhang ist hier angedeutet: das Vermögen hat nicht nur seine Rechte, sondern auch seine Pflichten, letztere sind socialer Natur. Die römische Plutokratie kannte nur Rechte, nicht Pflichten: sie ging an dieser Einseitigkeit zu Grunde und hat den Verfall und Untergang Roms mit verschuldet. Das 19. Jahrhundert hat das Bewusstsein von den Rechten des Besitzes (sogenanntes Naturrecht) im Bürgerthum einseitig gehoben; das 20. Jahrhundert wird das Bewusstsein von den Pflichten des Besitzes (die „Brüderlichkeit“) im Bürgerthum zu wecken haben. Es wird deshalb das sociale Jahrhundert werden, das die sociale Erziehung des Bürgerthums mit demokratischen Erziehungsmitteln vorbereiten und durchführen wird.

Wir besitzen an demokratischen Erziehungsmitteln: Die allgemeine Wehrpflicht, die allgemeine Schulpflicht und das allgemeine Stimmrecht. Diese Erziehungsmittel beseitigen nach und nach das agrarische Junkerthum und verhindern die Entwicklung eines plutokratischen Junkerthums, das die Träger eines höheren geistigen Lebens zurückstösst. Beides führt zum socialen Frieden. Das in gewissem Sinne jüngste von den drei Erziehungsmittel ist das allgemeine Stimmrecht: eine Bismarck-sche Grossthat. Es schafft ein neues, gesundes, kräftiges und freies Bürgerthum, das die festeste Stütze, die solideste Grundlage und der gewaltigste Träger einer jeden parlamentarisch oder konstitutionell regierten Monarchie bildet (vgl. das Gratulationstelegramm Kaiser Franz Josef's I. an den Grafen Badeni bei Gelegenheit der Votirung der östreichischen Wahlreform durch das Abgeordnetenhaus, womit in Oesterreich das allgemeine Stimmrecht, wenigstens im Princip, eingeführt wurde), befähigt und berufen, die socialen Probleme nach Innen und nach Aussen zu lösen. Es sind ja seine eigenen Angelegenheiten, die es führt, praedestinirt, sie im grossen Stile zu betreiben. Die Aufgaben sind gross nach Innen und gross nach Aussen. Sie sind civilisatorischer Natur und führen zur civilisatorischen Eroberung der Welt. Die Grossmächte Europas werden dadurch zu Weltmächten, geeignet, den Fluch der Uebervölkerung in sein gewünschtes Gegentheil zu verwandeln. Die Völker haben stets die Staatsmänner am höchsten geschätzt, die in der Verwaltung ihres hohen Amtes den Ruhm nicht verschmähten, zu den Erziehern des Menschengeschlechtes gezählt zu werden. Sie haben dadurch für alle Zeiten die Grundlagen festgelegt, auf denen die Welt weiter bauen und zur Erreichung der höchsten menschlichen Ziele fortschreiten kann.



## Das Staatsproblem. *)

Wir kleiden unsere Erörterungen über das Staatsproblem in die Form des folgenden Dialogs:

Autor: Die erste Frage, die ich an Sie stelle, ist die nach der „Berechtigung und Nothwendigkeit des Staates“.

Professor: Ich will meine Antwort kurz dahin präcisiren: Durch den Anarchismus und sein Programm wird die Nothwendigkeit des Staates bewiesen. Der Anarchismus kämpft an der Seite der Social-Demokratie gegen die bestehende Ordnung. Der Anarchismus ist jedoch nicht aus dem socialen Kampfe entstanden. Es ist bedauerlich und lächerlich zugleich, dass gebildete Kreise, Gegner und Freunde — wie John Henry Mackay in seinem Roman „Die Anarchisten“ — behaupten, erst das neunzehnte Jahrhundert, erst Proudhon und Stirner haben den Anarchismus geboren. Die Geschichte des Anarchismus ist so alt wie die Geschichte der Menschheit.

Autor: Nun höre ich Behauptungen und erwarte die Beweise.

Professor: Die Beweise will ich sofort antreten. Abgesehen von wirthschaftlichen Tendenzen unterscheiden sich die socialen Bestrebungen dieses Jahrhunderts von denen des vorigen dadurch, dass sie die ethische Berechtigung des gegenwärtigen Staates überhaupt negiren. Die modernen Parteien betrachten den Staat selbst als ungerechte, sittlich verwerfliche Institution. Dies, sowie ihr Verhalten gegen Religion und Ehe, sind die einzigen Punkte, welche das Programm der Social-Demokraten mit dem

---

*) Vgl. die Antrittsvorlesung des Professors Bernatzik in Wien (18. Oktober 1894) „über den Anarchismus“. Die Skizze der „Neuen freien Presse“ bildet die Grundlage des Dialogs. Sehr anziehend und belehrend ist Heinrich Dietzel's Artikel: „Individualismus“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ IV. Bd. S. 564. Wir kommen auf diese gute Studie wiederholt zurück, ohne jedoch die Anschauung des Verfassers zur unsrigen zu machen.

der Anarchisten verbindet, deren Theorien sonst diametral entgegengesetzt sind. Während aber die Socialisten glauben, dass die bestehende Ordnung sich durch eine bessere ersetzen lässt, leugnen dies die Anarchisten. Schon Lassalle sagt: „Erwerbt Macht im Staate!“ Die neuere Social-Demokratie will den Staat durch ein Ding ersetzen, das sie „freie Gesellschaft“ nennt; wer näher zusieht, findet, dass diese „freie Gesellschaft“ nichts ist als unser Staat mit Modifikationen seiner Formen, grösstentheils durch Kommunen ersetzt, und Aenderungen der staatlichen Kompetenz, die theils grösser, theils kleiner als heute werden müsste. Ein allgemeiner Arbeitszwang würde eingeführt, so dass man sagen könnte: „Die Gleichheit hat die Freiheit erschlagen“. Anhaltspunkte dafür, dass die Gesellschaft wirklich eine „freie“ sein wird, können sie nur aus der Hoffnung herleiten, dass zur Zeit des Kommunismus sich Jedermann freiwillig der neuen Ordnung fügen wird. Die Anarchisten verwerfen alle Formen der staatlichen Ordnung: Monarchie, Demokratie und Kommunismus, weil sie die bindende Kraft des Majoritäts-Beschlusses negiren. Vereinigung der Menschen mit Theilung der Arbeit erscheint zwar wünschenswerth, es müsste aber der Ein- und Austritt freigestellt werden. Bei den Social-Demokraten ist die Bezeichnung „freie Gesellschaft“ ein wohlberechnetes, dunkles Schlagwort, bei den Anarchisten hingegen wahrhaft gemeint.

Autor: Auch dies sind nur Behauptungen, die erst zu beweisen sind. Die psychologischen Motive der anarchistischen Ideen wären da aufzudecken.

Professor: Ich gestehe zu, dass die Aufgabe, die Sie mir stellen, eine schwierige ist, die dadurch noch schwieriger wird, als die Anarchisten selbst sich nicht immer über ihre eigenen Ziele klar sind. Zwang — darin stimmen alle Richtungen überein — ist verwerflich; nur in der Motivirung gehen sie auseinander. Die einen behaupten, Zwang wäre an sich verwerflich, Andere, nur desshalb, weil er mit Leiden verbunden ist. Geht man nun von der Ansicht aus, dass jede Regierung in der Ausbeutung der Beherrschten besteht, dann erscheine nichts unbegreiflicher, als dass der Staat überhaupt noch existire. Neu ist diese

Ansicht nicht! Vor dreiundzwanzig Jahrhunderten schon hat Plato gegen ähnliche Lehren der Sophisten seine schärfsten Dialoge geschrieben. Nach unserer Ueberzeugung ist der Staat die Organisation des Volkes zur Verwirklichung seiner Gesammt-Interessen. Diese Anschauung beruht auf den Lehren Plato's und Aristoteles'. Nach ihr scheint die Anwendung von Zwang nur dann berechtigt, wenn dieser Zwang keinem egoistischen Zweck, sondern dem öffentlichen Wohle dient. Plato und Aristoteles konnten sich nicht der Wahrnehmung entziehen, dass oft Zwang in den von ihnen sogenannten „parekbatischen" Staaten im Interesse der Herrschenden geübt werde, ohne desshalb ihren Staatsbegriff aufzugeben. Auch heute noch kann man beobachten, dass gerade die lebenskräftigsten und grössten Staaten despotisch regiert worden sind und es noch werden. Wenn der Staat nun die Gesammt-Interesen vertreten soll, wie erklärt sich dann die Ausbeutung? Heute kann etwas Anderes Ausbeutung sein als in früheren Epochen. Das Mass dessen, was als Ausbeutung bezeichnet werden darf, ist nach den jedesmaligen religiösen, ethischen und kulturellen Anschauungen verschieden. Es gab Zeiten und Völker, in denen der König ohne Unbill seine Unterthanen „fressen" durfte. Herrscht irgendwo die theokratische Idee, so ist — so lange der Herrscher sich in den von der Religion gezogenen Grenzen hält — von Ausbeutung nicht die Rede. So lange Barbarei bestand, ist Sklaverei, Leibeigenschaft, Prostitution keine Ausbeutung, sondern ein Geschenk der Gnade: „Sklaverei ist das Mitleid des Alterthums"; der Sklave tauschte sein Leben gegen die Sklaverei. Wenn Sociologie und die socialistische Lehre Sklaverei als Ausbeutung bezeichnen, so ist dies der reine Unsinn. Gleiches gilt für den Feudalstaat des Mittelalters. Die liberalen Ideen führten die Ansicht von der vollen Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs bis zum Dogma. Und doch erblicken wir heute im Darlehenzins, der Dienstmiethe, der Frauen- und Kinderarbeit etc. verwerfliche Arten der Ausbeutung. Den Staat, welcher seine Anschauungen nicht modificirt, fegt die Revolution hinweg. In solchen Revolutionen gelangt die Staatsidee zur Geltung. Andere Ansichten hierüber sind subjective Täuschungen derjenigen, welche an die Vergangenheit den Massstab der Gegenwart oder

an die Gegenwart den Massstab der Zukunft legen. Wenn ich die Gewalt des Staates als sittlich berechtigt nicht anerkenne, muss ich die staatlichen Institutionen als Verbrechen bezeichnen, dann ist Widerstand berechtigt. Unter diesem Schlagworte nun kämpfen die Socialisten und Anarchisten gegen die sociale Ordnung. Ein offenbarer Widerspruch! Sie wenden selbst Gewalt an, und die Annahme der Unsittlichkeit der Gewalt ist zugleich ihr Programm! Die „Propaganda der That" beruht auf Verquickung der anarchistischen Ideen mit uralten, schon den griechischen Sophisten eigenthümlichen, dass nämlich Egoismus das einzige Motiv der menschlichen Handlungen sei. Stirner hat dies in die Formel gebracht: „Erst der Unmensch ist der wahre Mensch." Krapotkin und Most haben sich bemüht, diesen „Unmenschen" zur Höhe reiner Menschlichkeit zu erheben. Auch Friedrich Nietzsche steht diesem Gedankengange sehr nahe; sein Uebermensch sieht dem Stirner'schen Unmenschen zum Verwechseln ähnlich. Sein „Uebermensch" steht „jenseits von Gut und Böse", er darf Alles — was er kann, so dass diese Herrenmoral nichts ist als Negation jeder Moral. Bis vor Kurzem auf literarische Feinschmecker beschränkt, ist diese Anschauung gegenwärtig Basis der social-revolutionären Parteien, gestützt durch die Darwinschen Lehren der natürlichen Auslese der Stärksten im Kampfe ums Dasein. Jenen uralten Ideen gegen die schon Plato zündend polemisirt, hängt man heute den „Zopf des Jahrhunderts" an; sie werden zum Naturgesetz erhoben und auf den Namen „Sociologie" getauft.

Autor: Damit wird die psychologische Erklärung des modernen Anarchismus gegeben, jedoch die des ganzen, ewigen Anarchismus nicht. Sagten Sie doch: „Die Geschichte des Anarchismus ist so alt wie die Geschichte der Menschheit". Die psychologische Erklärung des modernen Anarchismus ist daher keine ausreichende, wenn durch sie der Anarchismus der Menschheit im Dunkeln bleibt.

Professor: So hören Sie mich an! Das, was Sie „Anarchismus der Menschheit" zu nennen belieben, will ich durch folgende drei psychologische Motive erklären: 1. durch altruistische Gefühle, 2. durch asketisch-egoistische, 3. durch doktrinär-

politische. Die ersten, die altruistischen, missbilligen Zwang desshalb, weil er sich nicht ohne Uebel vollzieht: Tödtung, Kriege sind unerlässliche Mittel der Regierung. Ob sie nun gerecht oder ungerecht sind, jedenfalls erregen sie unser Mitleid, wesshalb Dichter von Sophokles bis Ibsen und Tolstoi diesen Konflikt behandeln. Hysterische Naturen („Genien des Gefühls" — wie sie Lombroso nennt) führen solche Empfindungen zu Verbrechen, obwohl auch hier ein logischer Fehlschluss vorliegt; denn meist ist hier der Trieb zur Rache, der Trieb zur Verhängung einer Strafe, wirksam, so dass der Betreffende, was er selbst missbilligt, anstrebt. Was das Christenthum betrifft, so finden sich im Neuen Testament Stellen, welche befehlen, dem Himmel die Gerechtigkeit zu überlassen. Diese mit der Staatsidee unvereinbare christliche Lehre ist durch den asketischen Zug des Christenthums verstärkt. Das asketische Moment — übrigens auch dem Buddhismus, den Cynikern und Stoikern eigen — verbietet Theilnahme an der Regierung nicht aus Mitleid mit dem Beherrschten, sondern im Interesse des Herrschers, dessen „Seelenheil dadurch gestört würde". Auch der Kosmopolitismus ist auf Ideen der Menschenliebe aufgebaut. Das bekannte Verbot des Kirchenrechts, Weihen an Soldaten und Blutvergiesser überhaupt zu ertheilen, leugnet, schärfer betrachtet, die staatliche Justiz überhaupt, welche sich damals fast nur in der Verhängung der Todesstrafe äusserte. — Das dritte Motiv, das doktrinär-politische Motiv, welches im angeborenen Freiheitstriebe eines Jeden wurzelt, tritt oft — namentlich bei Künstlern — in Verbindung mit dem des Mitleids. Auch in der Politik haben alle Denker, welche nicht auf dem Standpunkte der patriarchalischen oder patrimonialen Idee stehen, eine Vereinigung von Kollectivismus und Anarchismus erstrebt: eine „universitas" und „societas" zugleich, in der Jeder freiwillig dem Staate gehorchen würde. Hierher gehört der Traum des Messianischen Reichs, das Römerweltreich, das „imperium mundi" der römisch-deutschen Kaiser des Mittelalters etc.; dauernden Erfolg kann diese Idee nur als rein anarchistische gewinnen. Das Christenthum hat im Anfange — besonders gegenüber dem heidnischen Staate die Bildung einer Regierung negirt; erst später hat Paulus — „jede Obrig-

keit ist von Gott" — Frieden mit der Idee eines Staates geschlossen.

Autor: Nun befinden wir uns auf der vollen Höhe unseres Themas. Ich erwarte den Beweis der Berechtigung und Nothwendigkeit des Staates, den Sie noch nicht geführt haben. Ist nicht der „Contrat social" Rousseaus der grossartigste Versuch, die anarchistischen mit den staatlichen Ideen zu vereinen?

Professor: Sie sagten ganz richtig: „Versuch"; mehr ist er auch nicht. Gleichgültig scheint mir das asketische Motiv, welches heute keine Rolle mehr spielt; verächtlich das „Recht des Stärkeren", diese Glorifizierung des Verbrechens; actuell jedoch sind jene Ideen, welche theils aus Mitleid der Menschenliebe, theils wegen der Beschränkung der Freiheit Zwang verwerfen. Wenn ich, nach dem Gebote des Christenthums, dem, der meine rechte Wange schlägt, auch die linke darbiete, so verfüge ich nur über *mein* Recht; wie aber, wenn einem *Nebenmenschen* Gewalt angethan wird? Soll ich da ruhig zusehen? Ein solches Princip führt zur Gleichgiltigkeit gegenüber dem Vergewaltigten; Vernunft muss unser Mitleid richtig leiten. Die Grenzenabsteckung zwischen der *Freiheit* der Individuen ist unerlässlich. Wer aber nimmt sie vor? das Recht; wer vollzieht sie? der Staat.

Autor: Kann nun der Staat die Welt der Gegensätze versöhnen?

Professor: Kann der Anarchismus hindern, dass die Zeit des Faustrechts wiederkehrt? Unsere Ethik ist christlich-kosmopolitisch, unsere Politik national. Wie ist ein Ausgleich möglich? Die politische Gestaltung ändert sich fortwährend, und gerade darin liegt der ungeheure *Werth* des Gegensatzes zwischen unseren ethischen und politischen Anschauungen. Ohne ihn würde unser politisches Leben zu todten Formen erstarren, wie ein Blick auf Egypten lehrt. Erstere zeigen uns das Ideal und zwingen uns, ihm nachzustreben. Die Kriege sind milder, das Völkerrecht wurde neu gestaltet, Sklaverei und Leibeigenschaft sind aufgehoben worden. Nur die Anarchisten lehrt die Geschichte nichts. Aber bedenken wir, dass

jeder Fortschritt Produkt der Unzufriedenheit ist und gedenken wir des Goethe'schen Wortes:

> Wenn sich der Most auch ganz absurd geberdet,
> Es giebt zuletzt doch noch 'nen Wein!

Wir aber wollen — hiermit endigte die Zwiesprache — unsere Blicke auf die Vergangenheit werfen. In ihrer Geschichte finden wir, dass alle Errungenschaften nur unter Mitwirkung des Staates möglich waren. Lassen Sie sich die Beweiskraft der Geschichte genügen und nicht von anarchistischen Schlagwörtern in Poesie und Prosa bethören! Halten wir fest am Staat, an dem Werthe einer Institution, die unseres Schutzes würdig ist!

---

## Das Bevölkerungsproblem.*)

„Wohlfahrt und Macht der Staaten sind in erster Linie durch die Bevölkerung bedingt. Sie bildet den Mittelpunkt der Volkswirthschaft; denn alles, was im Staate geschieht, geschieht durch die Bevölkerung und im Interesse derselben; die socialen Zustände, Sitte und Kultur, sind von ihr abhängig." Auf der Grösse der Bevölkerung ruht die äussere Machtstellung eines Staates. Es wird daher allzeit eine der wichtigsten Aufgaben bleiben, die Bevölkerungsbewegung, das Werden und Vergehen, genau zu verfolgen. Ist es wahr, wie Ludwig Elster bemerkt, dass die Unsicherheit der Existenz und die Aussichtslosigkeit, hierin Wandel zu schaffen, in erster Linie

*) Vgl. Dr. Heinrich Rauchberg, Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit und Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung; Dr. v. Inama-Sternegg, Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jhrh. in Europa; Dr. Eduard Meyer, Die Bevölkerung des Alterthums; Dr. W. Lexis, Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels; Dr. L. Elster, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik; sämmtlich im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 2. Bd. Jena 1891 mit einschlägigen Literatur-Uebersichten.

jene übermässig starke Vermehrung der Bevölkerung bewirken, die eine Gefahr und eine Bedrohung unserer Kultur bilden, dann darf man wohl der Hoffnung Raum geben, dass die mannigfachen socialen Reformen unserer Zeit, indem sie eine Verbesserung der Lebenshaltung der unteren Volksschichten erstreben, auch zur Lösung des „Bevölkerungsproblems" beitragen und dass wir uns der Zeit nähern, wo die Qualität des Lebens die Quantität der Bevölkerung verdrängt. Zur Darstellung des Bevölkerungsproblems im Rahmen einer kurzen Skizze geben wir eine demographische Literatur-Uebersicht der Gegenwart, geeignet, den Leser zu orientiren.

I. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit. A. von Fircks, Die Vertheilung der Bevölkerung nach dem Geschlechte, insbesondere im preussischen Staate (Ztschr. des königl. preuss. Bür., 28. Jhrg., S. 225—246); Hübner-Juraschek, Geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, Frankfurt a/M. 1894; E. Levasseur, Statistique de la superficie et de la population des contrées de la terre. Bulletin de l'institut intern. de Stat. Tome I, 3. Lson, S. 1 ff., Tome II, 3. Lson, S. 165 ff.; Derselbe, La population française, I. Bd., Paris 1889; Georg von Mayr, Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877; Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del regno, Roma 1886; J. K. Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bände, Leipzig 1881; Jahrbuch f. Nat.-Oek. u. St., N. F., 16. Bd., S. 98 ff.; Dr. Heinrich Rauchberg s. Note.

II. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa. a) Allgemeines. v. Inama-Sternegg, Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik (Statist. Monatsschrift XII); Derselbe, Die Entwicklung der Bevölkerung Europas seit 1000 Jahren (Bericht über den VII. int. Kongress f. Hygiene und Demographie 1887, 25. Heft); Rümelin in Schönbergs Handbuch der Volkswirthschaftslehre, 3. Aufl. I. S. 723; Dieterici, Das Wachsthum der Bevölkerung von Europa. b) Einzelne Länder und Städte. Süssmilch, Göttliche Ordnung (Mortalitätstafeln) 1741. 4. Aufl. 1775. Mone, Quellensammlung I, III. Bd.

Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins, Bd. 15—20. (Zerstreute Materialien); Schmoller, Tübinger Zeitschrift f. Staatswiss. 27. Bd. 1871. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I. 1.; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, II. (Allgemeine Gesichtspunkte); Derselbe, Die volkswirthschaftlichen Folgen des 30 jährigen Kriegs (Raumer's historisches Taschenbuch) 1864; Dieterici, Mittheilungen des königl. preuss. statist. Bur. III, IV. 1850, 1851; Schmoller, Studien zur preussischen Wirthschaftspolitik, II. Serie, 1889 (Jahrbuch XI, 1); Memminger, Wüttembergische Jahrbücher, 1847; Fabricius, Beiträge zur Statist. des Grossherzogth. Hessen, III. 1864; Gindely, Denkschriften der k. Akademie der Wiss. Phil. hist. Cl. 18. Bd. 1869; Wolf, Geschichtliche Bilder aus Oesterreich I. 1878; Göhlert, Sitzungsberichte der k. Akad. d. Wiss. 1855; J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters u. zu Beginn der Neuzeit. (Historische Untersuchungen, hrsg. v. J. Jastrow, I.) 1886; C. Bücher, Frankfurt 1886; K. Th. Eheberg, Strassburg (Jahrb. f. Nat., N. F. 7, 8) 1885 fg.; C. Hegel, Mainz, Nürnberg (Chroniken d. deutschen Städte); A. Kirchhoff, Erfurt (Mitth. f. d. Gesch. v. E.); Paasche, Rostock (Jahrb. f. Nat.-Oek. N. F. 5) 1882; O. Richter, Dresden (Neues Archiv f. sächs. Gesch.) II. Meissen (Mitth. d. V. f. Gesch. d. Stadt M. 1.) 1882; G. Schönberg, Basel 1879 (Jahrb. f. Nat.-Oek., N. F. 6.) 1883; G. Knapp, Leipzig (Mitth. d. stat. Bür. 6. Heft, 1872); Oesterreichisches Städtebuch I—III 1887 ff.; J. H. Waser, Betrachtungen über die Züricher Wohnhäuser 1778; Schlözer's Briefwechsel, Heft 32 (Mittheil. v. Waser); Müller, J. H. Waser (Züricher Jhrb.) 1877; Zeitsch. f. Schweizer. Stat. 1867, S. 225 (Diagramm der Bevölkerung des Kantons Zürich seit 1467); S. Daczynska, Zürichs Bevölkerung in 17. Jahrh. (Zeitsch. 1889); Schönberg, Finanzverhältnisse v. Basel im 14. und 15. Jahrh., 1879; Derselbe, Basel's Bevölkerungszahl im 15. Jahrh. (Jahrb. f. Nat.-Oek., N. F., VI. 1883); J. Iselin, Ueber die Abnahme der Bevölkerung in Basel, 1760; Muret, Ueber die Bevölkerung des Kantons Waadt. Ztsch. 1888, I.); Lappenberg, Gesch. v. England; Dahlmann, Dänische Geschichte III. 1843; D. Schäfer, Die Hansestädte u. König Waldemar

von Dänemark, 1879; Wirminghaus, Spanische Merkantilisten, 1886. J. Jung, Römische Landschaften; Wietersheim, Völkerwanderung; v. Inama-Sternegg s. Note.

III. Die Bevölkerung des Alterthums. Hume, of the Populousness of ancient Nations (in seinen Essays, zuerst gedruckt 1752); Zumpt, Ueber den Stand der Bevölkerung und Volksvermehrung im Alterthum, Abh. Berlin, 1840, Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung I 169 ff. der ersten Auflage; Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (Historische Beiträge zur Bevölkerungslehre I) 1886; Boeckh, Staatshaushalt Athens; Mommsen, Röm. Staatsrecht II, 347 ff. (3. Aufl S. 359 ff.); Marquardt, Römische Staatsverwaltung II, 204 ff.; Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I. 58 ff. und Eduard Meyer, s. Note.

IV. Bevölkerungswechsel. Becker, Statistische Mittheilungen über das Grossherzogthum Oldenburg IX, 1867; Derselbe, Zur Berechnung von Sterbetafeln, an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen, Berlin 1874; Knapp, Ueber die Ermittlung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik, Leipzig 1868; Derselbe, Die Sterblichkeit in Sachsen, Leipzig 1869; Derselbe, Zur mathematischen Statistik, Beilage zur Ztschr. des kgl. sächs. statist. Bür., XXXI, Dresden 1886. In derselben Beilage: Küttner, Die Eheschliessungen im Königreich Sachsen; Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Strassburg 1875; Derselbe, La representation graphique de la mortalité an moyen de points mortuaires. Annales de démographie internationale, IV, Paris 1880; Derselbe, Bemerkungen über die demographischen Konstruktionen mit zwei und drei Axen, Jahrbücher f. Nat.-Oek. u. Statistik, N. F. I, 1880, S. 175 ff.; Cerozzo, Della rappresentatione grafica di una collettività di individui nella successione del tempo, Annali di statistita, Ser. II, Vol. 12, Roma 1880; Grasche, Beitrag zur Methode der Sterblichkeitsberechnung, Würzburg 1870; Verwey, Principles of Vital Statistics, Journ. of the Statist. Society, December 1875; Lexis s. Note.

V. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung. Le 25re Anniversaire de la Société de Statistique de Paris 1869—1885, Paris 1886, La Statistique officielle en France et à l'étranger; J. Bertillon, L'organisation de la Direction générale de Statistique en Italie, Paris 1888; E Blenck, Das königl. stat. Bur. in Berlin beim Eintritt in sein 9. Jahrzehnt, Berlin 1885; Richard Boeckh, Die geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des preuss. Staates, Berlin 1863; Ernst Hasse, Die Organisation der amtlichen Statistik, Leipzig 1888; Franz v. Juraschek, Uebersicht der Wirksamkeit der östreich. stat. Zentralkommission seit ihrem Bestande 1863—1887, (Stat. Monatsschr. XIV. Jahrg. 1888); Georg v. Mayr, Gutachten über die Zentralisation und Dezentralisation der statist.-technischen Thätigkeit (Ztschr. des k. bayrisch. stat. Bür. Jahrg. 1874); Heinrich Rauchberg, Der Stand und die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der Technik der Bevölkerungsstatistik (Allgem. Archiv f. Statist. Jahrg. 1890); A Report on marriage and divorce in the United States 1867—1886 (Carrol D. Wright), Washington 1889; Heinrich Rauchberg, s. Note.

VI. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Abgesehen von den in diesem Werke angeführten Schriften und Quellen. Mohl, Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften, III. Bd. Erlangen 1858; Derselbe, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 3. Aufl., I. Bd., Tübingen 1866; Roscher, System I, § 238 ff.; Rümelin, Die Bevölkerungslehre in Schönberg I, 3. Aufl., Tübingen 1890; Max Duncker, Geschichte des Alterthums, VI. Bd. (3., 4. und 5. Aufl. Leipzig 1882); K. E. Hermanns Lehrbuch der griech. Antiquitäten; Osann, De coelibum apud veteres populos conditione, commentatio I (Gissae 1827), comm. II (Gissae 1840); Madvig, Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates, 2 Bde., Leipzig 1881/82; Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, 2 Bde., 2. Aufl., Leipzig 1876/77; G. E. Puchta, Cursus d. Institutionen, 8. Aufl.; Paul Jörs, Ueber das Verhältniss der lex Julia de maritandis ordinibus zur lex Papia Poppaea, Bonn 1882; W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles in hist.-polit. Umrissen,

2 Hlften., Leipzig 1870/75; Aristoteles' Staatspädagogik, als Erziehungslehre für den Staat und den Einzelnen, Hamm 1837; Oskar Jolles, Die Ansichten der deutsch. nationaloek. Schriftsteller d. 16. u. 17 Jahrh. über Bevölkerungswesen (in den Jahrb. f. Nat.-Oek., N. F., 13. Bd.) 1886; Lorenz v. Stein, Die Verwaltungslehre, II. Theil; Bonar, Malthus and his work, London 1885; Fr. Bitzer, das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen Heimathsrechts, Stuttgart u. Oehringen 1863; Fr. Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehlichung, Tübingen 1866; H. Soetbeer, Die Stellung der Socialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre, Berlin 1886; J. Jchenhäuser, Ein Beitrag zur Uebervölkerungsfrage, Berlin u. Neuwied 1888; Schäffle, Deutsche Kern- u. Zeitfragen, Berlin 1794; Ludwig Elster, s. Note.

„Das Wort Demographie", bemerkt Levasseur in seinem im „Pester Lloyd" von berufener Feder skizzirten Vortrage über „die Geschichte der Demographie", gehalten auf dem achten internationalen Congresse für Hygiene und Demographie (September 1894), — „wurde in Frankreich vor etwa vierzig Jahren von Guillard angewendet; einige Gelehrte, wie Engel, ziehen den Ausdruck „Demologie" vor, welcher die Idee dieser Wissenschaft besser zum Ausdruck bringt. Es liegt hieran wenig. Die Worte Chemie und Physik, die alle Welt versteht, bezeichnen nur sehr unvollkommen die Wissenschaft, auf welche sie sich beziehen. Das Wort Demographie ist einmal acceptirt; man muss es beibehalten und es definiren. Die Demographie ist die „Wissenschaft von der Bevölkerung"; sie studiert mit Hilfe der Statistik die Bevölkerung in ihrem Stande und in ihrer Bewegung, und zieht aus der Vergleichung der Zahlen Mittelwerthe und numerische Verhältnisszahlen, welche die Gesetze der Demographie ausmachen.

Es giebt Demographen, welche die Demographie strikte auf drei Gegenstände beschränken, Geburt und Tod als die äussersten Lebensgrenzen und Verheirathung als intermediären Begriff, welcher die Hauptquelle der Geburt ist. Andere meinen, Alles, was das Leben der Menschen in der Gesellschaft

interessirt, gehöre zur demographischen Wissenschaft und streben nach Erweiterung des Gebietes, so dass es alle Sozialwissenschaften in sich fasst. Ohne Zweifel hat die Demographie fast zu allen Socialwissenschaften Beziehungen und entlehnt ihnen mit Nutzen gewisse Angaben. Alle Socialwissenschaften sind miteinander verkettet, allein man darf sie desshalb nicht mit einander vermischen, und es ist gefährlich, zu fordern, dass dieselben von einer einzigen absorbirt werden. Ehen, Geburten, Todesfälle, Wanderungen — die konstitutiven Elemente der Bevölkerung —, sie sind das Centrum der Demographie, um welches sich die auf den materiellen, geistigen und moralischen Zustand der Bevölkerung bezughabenden Fragen und deren Verhältniss zu dem Wohlstande und der wirthschaftlichen Bewegung im Allgemeinen als komplementäre Fragen gruppiren. In seinem Werke über die Bevölkerung Frankreichs hat Levasseur auch noch andere Fragen behandelt, dieses Werk war aber nicht streng in die Grenzen der Demographie gebannt.

Man hat anfangs die Demographie mit den Namen „Bevölkerungsstatistik" oder „Statistik" bezeichnet. Bevölkerungsstatistik ist zwar ein exakter Ausdruck, aber er scheint die Demographie auf eine ausschliesslich numerische Studie zu beschränken; „Statistik" ist nicht exakt gesagt, denn die Demographie sammelt ihre Elemente durch statistische Massnahmen, aber die Statistik befasst sich mit sehr verschiedenartigen Stoffen, von denen viele mit der Demographie nur in sehr loser Verbindung stehen.

Die Demographie ist eine der Socialwissenschaften; sie ist sogar, kraft ihrer Untersuchungsweise und der Masse der Beobachtungen, über welche sie verfügt, die präciseste aller Socialwissenschaften. Unstreitig giebt es „Socialwissenschaften", ob es aber bereits „eine" Socialwissenschaft gibt? Levasseur glaubt dies verneinen zu sollen, aber er ermuthigt die Gelehrten mit jenen speziellen und verschiedenartigen Forschungen, welche eine solche Wissenschaft konstituiren sollen, fortzufahren. Alle auf diesem Gebiete gemachten Fortschritte sind schätzbar. Wenn es gelänge, die Socialwissenschaft zu konstituiren, wäre sie die

grösste aller Wissenschaften, da sie die Gesetze der Existenz und Entwicklung der Menschheit umfassen würde.

Man hat Demographie unbewusst — so wie Molière's Herr Jourdain „Prosa" machte — schon im Alterthum betrieben. Ein Beispiel ist die Zählung der Völker Israel und Juda unter König David. Thatsächlich begannen aber die wissenschaftlichen Studien über Demographie erst im XVIII. Jahrhundert, obschon man im XVII. einige Namen wie Halley zitiren kann. Das XVIII. Jahrhundert hatte alle Arten von Wissbegierde und es geschah viel, um die Naturwissenschaften und die Socialwissenschaften zu schaffen und zu entwickeln. Dies Jahrhundert hatte seine Verwegenheiten, aber es wird ihm viel vergeben werden, denn es hat die Wissenschaft und die Menschheit geliebt. In Frankreich begannen, nach dem Marquis de Mirabeau, dessen Werk „Der Menschenfreund oder Abhandlung über die Bevölkerung" nicht auf Kenntniss der Thatsachen beruht, Messance, Expilly, Dupré de St. Marc, Buffon die aus dem Leben der Menschen sich ergebenden Beziehungen zu suchen und zu erklären; vor ihnen hat Deparcieux in seinem Essai über die „Wahrscheinlichkeit der Dauer des menschlichen Lebens" (1746) ein bemerkenswerthes Werk geschrieben (anlässlich der von ihm veröffentlichten Mortalitätstabellen), nach ihm hat Moheau in seinen „Untersuchungen und Betrachtungen über die Bevölkerung Frankreichs" (1778) ein noch vollständigeres und bemerkenswertheres Exposé über den demographischen Zustand Frankreichs unter der Regierung Ludwig's XVI. verfasst. In Deutschland zeigt der protestantische Pastor Süssmilch in seinem Werke „Die göttliche Ordnung" die Regelmässigkeit, mit welcher sich jährlich die Erscheinungen bezüglich des menschlichen Lebens wiederholen und wird mit Recht als einer der Väter der Demographie angesehen.

Das neunzehnte Jahrhundert hat die im achtzehnten Jahrhundert präkonisirte Beobachtungsmethode in grossem Massstabe zur Anwendung gebracht: es hat Schätze von Thatsachen aufgehäuft und die meisten von Beobachtungen abhängigen Wissenschaften geschaffen oder erneuert. Die Demographie ist eine jener Wissenschaften, deren Schöpfung dies Jahrhundert für sich

reklamiren kann. Im neunzehnten Jahrhundert geschah es, dass die Staaten, dem Beispiele der skandinavischen Länder und der Vereinigten Staaten folgend, regelmässige Volkszählungen vornahmen: zuerst Frankreich und England im Jahre 1801, später die anderen Länder. Diese Volkszählungen wurden vervollkommnet nach dem im Jahre 1846 von Belgien gelieferten Muster. Im neunzehnten Jahrhundert geschah es auch, dass die meisten Staaten statistische Bureaux schufen, welche die Dokumente sammelten und veröffentlichten. Levasseur zeigt den Einfluss, welchen einzelne Gelehrte, insbesondere Malthus (1798, erste Ausgabe) und Quetelet (1834, erste Ausgabe der Physique sociale) und eine Institution ausübten, die 23 Jahre fortbestand und deren letzte Session in Budapest abgehalten wurde, nämlich der internationale statistische Kongress. Er nennt die wichtigsten statistischen Aemter in Europa als Laboratorien, welche ausschliesslich an der Konstituirung der demographischen Wissenschaft arbeiten.

Heute werden Leben und Tod einer jeden Nation gezählt und analysirt; jede Nation kennt ihr Mass und aus diesen Massen resultirt eine mittlere Zahl, welche für Europa in den Jahren 1865 bis 1883 für je 1000 Lebende ergab:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Mittlere Natalität . . . | 38,5 | Maximum: | Russland . . . | 48 |
| | | Minimum: | Frankreich . . | 25 |
| Verheirathung . . . . . | 8.4 | Maximum: | Serbien . . . . | 12 |
| | | Minimum: | Irland . . . . . | 4.8 |
| Sterblichkeit . . . . . . | 28 | Maximum: | Kroatien . . . | 38.7 |
| | | Minimum: | Norwegen. . . | 17.2 |

Hieraus würde resultiren (wenn es keine Auswanderung gäbe), dass Europa jährlich einen Einwohner auf hundert Zuwachs hat. Die europäische Bevölkerung hat sich während dieses Jahrhunderts mehr als verdoppelt (von 175 Millionen im Jahre 1800 auf 366 Millionen im Jahre 1893).

Diese Verhältnisse, welche in den verschiedenen Staaten von einander differiren, variiren auch innerhalb gewisser Grenzen im Laufe der Zeit in einem und demselben Staate. In Frankreich hat die Natalität bedeutend abgenommen (33 von 1000 vom Jahre 1800 bis 1805, gegen 26·6 vom Jahre 1888—1892).

Eine neuere Untersuchung der königl. italienischen Generaldirektion für Statistik zeigt, dass die Natalität seit 15 Jahren auch in anderen Staaten, insbesondere in Grossbritannien, erheblich abnehme.

Die Demographen bemühen sich immer mehr, in das Detail und in das Geheimniss des menschlichen Lebens einzudringen. Ein Beispiel liefert die interessante Arbeit, welche Körösi über die Wahrscheinlichkeit der ehelichen Geburten dem Kongresse unterbreitet hat. Die Demographen führen darüber Klage, dass ihnen die offiziellen Statistiken nicht alle für ihre Untersuchungen nothwendigen Unterlagen liefern.

Andererseits hat die Demographie auch Skeptiker aufzuweisen, welche nicht an die Genauigkeit der Quellen glauben. In der That giebt es auch bestreitbare Ziffern: aber Levasseur zeigt, dass die Demographie über Vergleichungs- und Kontrolirungsmittel verfügt, mittelst deren sie Irrthümer entdeckt und Ungenauigkeiten misst. Welches auch ihre Unvollkommenheiten noch sein mögen, ist sie doch die am besten auf Erfahrung begründete Socialwissenschaft, denn die von ihr berechneten Verhältnisszahlen basiren im Allgemeinen nicht auf Beobachtung gewisser Thatsachen, sondern auf einer Gesammtheit sich reproducirender, von der Statistik registrirter Thatsachen. Hierdurch hat sie an und für sich eine ungemein grosse Wichtigkeit, da sie die Geschichte des Gesellschaftslebens der Menschen ist; in ihren Beziehungen zu den übrigen Socialwissenschaften aber verbreitet sie über eine grosse Anzahl von Fragen Licht und kann als der beste sociale Barometer betrachtet werden, wenn man es versteht, ihre Skala abzulesen."

---

Im 4. Buche der „Grundlagen der Volkswirthschaft" handelt Adolph Wagner von der „Bevölkerung und Volkswirthschaft." Nach dem theoretischen Abschnitt werden die „bevölkerungsstatistischen Ergebnisse" dargestellt und die Wanderungen im Inlande, die Ein- und Auswanderung besprochen. Dass dies in gründlicher Weise geschieht, dafür bürgt der Name des berühmten Verfassers. Im zweiten Hauptabschnitt werden die volkswirthschaftlichen Folgerungen mit einer Sicherheit

gezogen, die wahre Gelehrsamkeit verleiht. Volksvermehrung und Produktionsinteresse, Volksvermehrung und Vertheilungsinteresse und die Übervölkerungsfrage werden erklärt und beleuchtet und zum Schlusse wird festgestellt, dass Robert Malthus in allem Wesentlichen Recht behält. Wie kommt es, dass Adolph Wagner in Verbindung mit der Auswanderung nicht auch die Frage der Kolonisation bespricht? In den „Vorbemerkungen" zu diesem Buche wird die „deutsche Kolonialbewegung" S. 465 gestreift; aber kein Ort war geeigneter, sie zu besprechen, als die Volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre. Adolph Wagner ist der Socialoekonom der Gegenwart par excellence; sollte man es für möglich halten, dass die Kolonisationsfrage im socialoekonomischen System nur eine Stelle so nebenbei haben soll? Wir sehen, dass sich die Politik Kaiser Wilhelm's I. mit kolonialen Erwerbungen beschäftigte; wir sehen, dass die Politik Kaiser Wilhelm's II. kolonialen Bestrebungen günstig ist; wir sehen, dass fast alle europäischen Staaten mit kolonialen Angelegenheiten, Eroberungen etc. befasst sind; wie kommt es, dass die Wissenschaft diese Umstände ignorirt oder so gut wie ignorirt, indem sie die kolonialen Bestrebungen der Zeit nur oberflächlich erwähnt? Bei den ungeheuren Opfern, die u. A. Frankreich, Italien, Spanien etc. für die Erwerbung und Erhaltung von Kolonien bringen, kann man da sagen, dass der koloniale Besitz seine frühere wirthschaftliche Bedeutung einigermassen verloren hat, weil die Entwicklung des internationalen Verkehrs eine so bedeutende ist? Wo bleibt dann die europäische Übervölkerung, die kein anderer so gründlich und so schlagend wie Adolph Wagner nachgewiesen hat? Die Theorie darf so gewichtige Thatsachen nicht übersehen; aber es ist merkwürdig, wie spät die Fackel der Wissenschaft das Gebiet, auf dem sie steht, beleuchtet, nachdem die Männer der That bereits Alles oder das Wesentlichste geleistet haben. Allerdings sind die Monographen als die wissenschaftlichen Vorposten bereits vorausgeeilt, aber die wissenschaftliche Hauptmacht ist noch weit zurück, um das Gebiet zu besetzen, das jene bereits überschritten haben. Bei der Raschheit, mit der sich gegenwärtig koloniale Thatsachen vollziehen, ist wohl

anzunehmen, dass die äussere Socialpolitik als der inneren ebenbürtig anerkannt und im Interesse einer wissenschaftlichen Lösung des Bevölkerungsproblems auch bald ihre wissenschaftliche Sanktion erhalten wird. Mit Recht verlangt Heinrich Dietzel, dass die Wissenschaft zu dem Problem des „Seinsollens“ Stellung nimmt, damit Leben und Wissenschaft sich durchdringen und ergänzen und beide vereint die Ziele beider fördern. Gilt auch der strenge Grundsatz von der Identität wahren Wissens mit richtigem Handeln nur für den Idealstaat Plato's; so ist er doch auch für den Staat der Wirklichkeit insofern nicht werthlos, als in der Gegenwart mehr denn je die Wissenschaft eine der wichtigsten Voraussetzungen einer richtigen Politik bildet. Das Grundübel der Zeiten erblickt Bacon darin, dass die Praxis zu wenig wissenschaftlich und die Wissenschaft zu wenig praktisch zu sein pflegt.



## Das sociale Bürgerthum u. seine Philosophie.*)

Kein Zeitalter hat die versteckten wirthschaftlichen Triebfedern der geschichtlichen Ereignisse so blossgelegt wie das gegenwärtige. Der Fortschritt vom Agrarstaat zum Industriestaat, von der Volks- zur Weltwirthschaft, eine Folge der grossen technischen und mechanischen Erfindungen, bewirkt jene socialen Umwälzungen, deren Zeugen wir sind. Sie kommen

*) Vgl. Ferdinand Tönnies, „Gemeinschaft und Gesellschaft“ und „Hobbes“ („Klassiker der Philosophie“). Die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft schreitet nach Tönnies („Gemeinschaft und Gesellschaft“) vom Kommunismus durch den Individualismus zum Socialismus fort. Wir acceptiren diese Formel; aber wir verstehen unter Socialismus eine Kraft, die zum Fortschritt, nicht aber zum Untergang der modernen Gesellschaft drängt. Vielleicht wird, sagt Tönnies am Schlusse seines Werkes über „Hobbes“, die „kritische, revolutionäre und mechanische Methode eine positive, synthetische, organische aus ihrem Schoosse entlassen.“ Wir schliessen uns dieser Hoffnung an und finden Etwas von diesem Geiste im social-

wirthschaftlich den grossen Gemeinwesen der menschlichen Gesellschaft, Gemeinde, Staat und deren Mittelgliedern (Kollektiv-Unternehmerthum, dem in den Gewerkvereinen ein Kollektiv-Arbeiterthum gegenübersteht,) zugute, die bald die einzigen grossen Unternehmer in der Weltwirthschaft sein werden. In dieser elementaren Bewegung der Zeit erscheinen als deren Produkte an der Oberfläche der Gegenwart der Socialismus, der Antisemitismus und der Anarchismus (Frucht, Vorfrucht und Nachfrucht). Der Grund dieser socialen Gährung ist ein wirthschaftlicher, entsprechend dem wirthschaftlichen Charakter des Zeitalters. Das neunzehnte Jahrhundert hat mit seiner National-Oekonomie das Problem der Produktion (Wirthschaftsprincip, Produktion verbunden mit Cirkulation) gelöst; das zwanzigste Jahrhundert wird berufen sein, mit seiner Social-Oekonomie das Problem der Konsumtion (sociales Princip, Distribution verbunden mit Konsumtion) zu lösen: es wird und muss infolge der allgemeinen Schulbildung, der allgemeinen Wehrpflicht und des allgemeinen Stimmrechtes konsequenterweise in politischer Beziehung ein demokratisches Jahrhundert werden.

Aus dem ewigen Grau des socialen Elends blinken einige erquickende Sonnenstrahlen edler und echter Humanität hindurch. Bei den besitzenden Klassen ist das sittliche Bewusstsein der Verantwortung in der Verwaltung des Kapitals gegenüber den Besitzlosen und Enterbten erwacht. Dieses Erwachen findet in einem Aufsatze eines ersten Industriellen in Rheinpreussen, der 25 Jahre nach der Fabrikübernahme sich der „ursprünglichen Arbeiterwohnung, der Zuflucht seiner Eltern“, in kindlicher Pietät erinnert, den richtigen und zugleich er-

---

politischen Programme, das die von dem berühmten Nationaloekonomen Philippovich geführten Wiener Socialpolitiker am 23. I. 1897 publicirt haben und das in dem gebildeten Wiener Bürgerthume seine begeistertsten und überzeugtesten Anhänger findet. Ist es ja doch die alte Fahne der Freiheit, des Fortschritts und der Humanität, die da entfaltet und unter der gekämpft wird; aber das alte individualistische Fundament ist in Oestreich morsch geworden und es handelt sich darum, auf neuen socialen Grundlagen weiter zu bauen. Les extrêmes se touchent — in Wien geht allem Anscheine nach der Entwicklungsweg der Gesellschaft vom Liberalismus durch den Antisemitismus zum — socialpolitischen Bürgerthum.

greifenden Ausdruck. Der Aufsatz bildet das Vorwort eines Druckwerkes von 300 Seiten, in dem die Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen einer Fabrik beschrieben sind. Diese industriellen Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen sind nur ein Theil der Arbeit, die neben dem Einzelnen Staat und Gesellschaft, Wissenschaft und Kunst, Religion, Recht und Gesittung zur Lösung der socialen Frage, dieser weltbewegenden Frage, zu leisten haben, aber sie sind ein wichtiger, einflussreicher, in keinem Falle zu unterschätzender Theil. Die sociale Frage ist die Frage der socialen Wohlfahrt.

An den grossen Effektenbörsen der Welt gelangen die financiellen Strömungen der Weltwirthschaft zum ziffermässigen Ausdrucke. Das Vertrauen in die grossen und kleinen Wirthschaften der Völker und Individuen, der Staaten und Privaten wird im Kursblatte notirt. Elektrische Ströme verbinden die grossen und kleinen Börsen und bringen diese Notizen zur sofortigen allgemeinen Kenntniss der Welt und stellen die Solidarität der Wirthschaften her, die sich wie Ströme und Flüsse in das grosse weltwirthschaftliche Meer ergiessen. Aus diesem Reservoir werden sie alle gespeist: die grossen und kleinen Staats- und Volkswirthschaften, der Welthandel und Weltverkehr. Ein ewiges Steigen und Fallen der Ströme und Flüsse veranlasst Steigen und Fallen der Kurse und das Kursblatt notirt diese Thatsachen. Das Geheimniss des Kursblattes aber ist das Wohl und Wehe der grossen und kleinen Wirthschaften, welche die verborgenen Quellen bilden, aus denen das Wohl und Wehe der Staaten und Völker entspringt, die dann die Blätter der Weltgeschichte füllen. Es liegt im Wesen der Zeit, diesen Geheimnissen nachzuspüren und die Wurzeln der Wohlfahrt und des Elends der Staaten, Völker und Individuen blosszulegen. Diese Forschungen führten zu den modernen socialpolitischen Gesetzen der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes und der Entlastung der wirthschaftlich Schwachen, sowie zu den Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen industrieller und kommercieller Firmen in ihrer gegenwärtigen Gestalt, Form und Ausdehnung als ersten Etappen und zugleich praktischen Mitteln gegen die Ausbreitung und die verheerenden Wirkungen der

socialdemokratischen Bewegung. Dieses Geheimniss des Kursblattes, das bei jeder Ankündigung eines Strikes erzittert, wird bald jedem Finanzmanne offenbar, und die Börsen beginnen, alle Zeichen der Zeit, die den socialen Frieden befestigen, in kritischen Zeiten mit einer hohen Notirung im Kursblatte zu begrüssen, und die kalten Finanzen („die ökonomische Aristokratie“) haben ihr Herz für das Wohl und Wehe des armen Mannes entdeckt. Das demokratische und sociale Jahrhundert bedeutet ein Jahrhundert social-politischer und social-ökonomischer Arbeit und Kultur im Geiste der Humanität, der Gerechtigkeit und der freiheitlichen Entwicklung.

Wir können unsere Betrachtungen nicht schliessen, ohne die Philosophie des Jahrhunderts zu Worte kommen zu lassen. Heinrich Dietzel hat sich in dankenswerther Weise damit beschäftigt.

Was ist die letzte Ursache und der letzte Zweck der socialen Lebensformen? Dies tiefste socialwissenschaftliche Problem erfährt durch ihn eine alternative Antwort. Wir lassen sie so, wie er sie giebt (mit wenigen Kürzungen), folgen:

„Die Aufgabe der Staatsphilosophie ist eine doppelte; einerseits will sie die socialen Phänomene in ihrem ursächlichen Zusammenhange begreifen, andererseits Normen für die Gestaltung dieser Phänomene im Dienste eines Zweckes gewinnen. Dort berührt sich ihre Erkenntnissarbeit mit der Naturwissenschaft, hier mit der Ethik.

Am Eingange der Naturwissenschaft steht die logische Antinomie: Gott ist — Gott ist nicht. Diese Antinomie durchdringt gleicher Weise die Ethik.

Seit den ersten Tagen der griechischen Philosophie hat die Ethik auf die Frage nach dem Wesen der sittlichen Normen eine alternative Antwort gegeben — „metaphysich“ die eine, „positivistisch“ die andere.

Die Normen des praktischen Verhaltens der Menschen finden entweder ihren Inhalt und ihre zwingende, verpflichtende Kraft in dem Dasein einer objektiven, der Vernunft und dem Willen des Subjekts gegebenen Potenz (Gott, Weltvernunft), oder, wenn diese Potenz geleugnet bezw. als

unbeweisbar ausser Rechnung gestellt wird, im Subjekt selbst, als Produkt seiner Vernunft und seines Willens.

Dort wird das Sittliche, als ein Seinsollendes, von dem Nützlichen, dem Triebleben des Subjekts Entsprechenden, unterschieden: hier fällt Sittliches und Nützliches zusammen.

Socialwissenschaft muss zur gleichen alternativen Antwort kommen: „metaphysich“ die eine, „positivistisch“ die andere.

Das Socialprincip ist ohne metaphysische Voraussetzung unhaltbar. Um zu der Forderung, der Norm, zu gelangen, dass das Recht gewisser socialer Potenzen dem Rechte des Individuums unbedingt vorgehe, bedarf es einer unbeweisbaren Annahme, — dass diesen socialen Potenzen durch eine supranaturale Potenz eine Pflicht und damit ein Recht gesetzt sei.

Ohne diese Sanktion lässt sich ein Recht des Staates, die Individuen als dienende Organe des Staatszwecks, ein Recht der Menschheit, die einzelnen Staaten als dienende Organe des Menschheitszweckes zu behandeln, nie und nimmer konstruiren. Nur wenn angenommen wird, dass Staat und Menschheit eine „göttliche Mission“ zu erfüllen haben, — dass der „Weltgeist“ in der Geschichte die „Erziehung des Menschengeschlechtes“ vollbringt, gewinnt das Socialprincip seine Begründung. Man nenne und begreife die supranaturale Potenz wie man immer wolle, — vorausgesetzt muss sie werden, sonst schwebt die „organisch“ socialistische Anschauung mit ihrem socialen Kodex in der Luft. Jede aus dieser Anschauung fliessende Theorie, mag sie das Individuum dieser oder jener socialen Potenz opfern, bedarf des Einschlags „von oben.“

Das Individualprincip ist die „positivistische“ Lösung des staatswissenschaftlichen Grundproblems. Das Dogma, dass die socialen Lebensformen da sind um der Individuen willen, als dienende Mittel ihrer subjektiven Triebe, und durch die Vernunft und den Willen der Individuen, leuchtet dem „gesunden Menschenverstande“ ohne weiteres ein.

Aber es ist darum doch nicht beweisbarer als das Socialprincip.

Beide beruhen auf einem gleich unbeweisbaren Axiom. Es ist ebensowenig beweisbar, dass eine supranaturale Potenz im und über dem Leben der Menschheit waltet, — woraus die Berechtigung des Socialprincips sich ergäbe, — als dass eine solche nicht waltet, — woraus die Berechtigung des Individualprincip sich ergäbe.

Beide einander polar entgegengesetzte Principien sind gleichwerthige Axiome. Es besteht zwischen ihnen eine logische Antinomie, — die Vernunft zwingt uns, entweder in jenem oder in diesem den letzten Schluss socialer und staatlicher Weisheit zu suchen; aber sie sagt uns zugleich, dass die Wahl nur gestellt, nicht vollzogen werden kann auf Grund eines der „reinen Vernunft“ entstammenden Aktes.

Wir sind Socialisten oder Individualisten, wie wir Theisten oder Atheisten sind, nicht desshalb, weil wir das Dasein Gottes beweisen könnten, oder beweisen könnten, dass er nicht ist, sondern weil wir entweder glauben oder nicht glauben können, — weil unsere praktische Vernunft so oder so entscheidet.

Solange um die Gottesidee gestritten wird, solange wird das Socialprincip, welches „bis zu Gott hinaufreicht“, mit dem Individualprincip kämpfen, welches auf Erden haftet, im Gebiete des Greifbaren, Sichtbaren bleibt.

Dass die „absolute Wahrheit“ jenes oder dieses Princips nicht a posteriori mittelst Verifizirung durch Induktion am Verlaufe der Geschichte sich ergeben kann, ist selbstverständlich, wie selbstverständlich der Versuch, zu Gunsten des Individualprincips unternommen, gleicherweise scheitern muss. Die Geschichte der abendländischen Kulturwelt zeigt uns, dass Perioden, in denen das Socialprincip die Geister beherrscht, mit Perioden wechseln, in denen das Individualprincip waltet. Dem im Banne des Socialprincips befangenen Denker erscheinen jene Perioden als die Zeiten der Legitimität, diese als revolutionäre Interimistica, nach deren Überwindung die Gesellschaft immer wieder in das korrekte Geleise des Socialprincips einlenkt; — umgekehrt dem Individualisten die Perioden, in welchen das Subjekt zu freierer Enthaltung als bisher sich emporringt, als die „Sonnentage der Menschheit,“ die Perioden dagegen, in welchen es

unter dem Drucke der objektiven socialen Mächte sich beugt, als dunkle Schatten, welche aber immer wieder dem Morgenroth einer freieren Zeit weichen.

Die Frage nach der Gerechtigkeit wird auch in Zukunft die doppelzüngige Antwort erfahren, welche sie immer gefunden und je nachdem man der Geschichte den Spiegel der individualistischen oder der socialistischen Idee vorhält, wirft sie ein individualistisch oder socialistisch gezeichnetes Bild zurück. Eine dogmatische Kritik ist weder auf deduktivem noch induktivem Wege möglich; zu einer apodiktischen Aussage darüber, ob das eine oder das andere Princip die nothwendige Norm socialer Ordnung enthalten, gelangt das menschliche Denken nicht.“

---

Uns erscheint die Philosophie der unversöhnlichen Gegensätze mit ihrer kritischen, revolutionären und mechanischen Methode so recht als die Philosophie des abtretenden doktrinären Bürgerthums sowie des abtretenden doktrinären Socialismus, denen das sociale Bürgerthum folgt und mit ihm die Philosophie der Versöhnung mit ihrer positiven, synthetischen und organischen Arbeit, ohne das wir jedoch vergessen wollen, wie viel wir dieser ersteren wissenschaftlichen Methode zu danken haben und welch „gigantischen Bau der Sklaverei und des Aberglaubens“ sie in Trümmer gelegt hat. Die Versöhnung liegt in der Vereinigung des Getrennten (z. B. Vereinigung des Gedankens der Nationalität mit dem der Universalität, welche Vereinigung in der Kolonialpolitik der modernen Staaten verwirklicht wird; oder auf wissenschaftlichem Gebiete, Vereinigung von Philosophie und Geschichte, Vereinigung der deduktiven und induktiven Methode; oder auf socialem Gebiete, Vereinigung der socialen und individuellen Elemente im socialen Bürgerthum); die Versöhnung liegt in der Zurückkehr zum Menschen als dem Höheren, in dem das Sittliche und Nützliche ihr gemeinsames Ziel finden und schliesslich im Gleichgewicht der Rechte und Pflichten in Staat und Gesellschaft. Das subjektive Princip der Freiheit (Kant) muss durch das objektive Princip der Regelung der Lebensverhältnisse, insofern sie sich

gegenseitig bedingen, ergänzt werden (Krause), damit der Friede einer höheren Erkenntnis und Sittlichkeit die Gegensätze überwinde. Blosser Kultus der Rechte (Manchesterthum, Agrarier, Philosophie des Reichthums, System des Nützlichen, optimistische Weltanschauung) und blosser Kultus der Pflichten (Socialdemokratie, Rothe Internationale, Philosophie der Armuth, System der Sittlichkeit, pessimistische Weltanschauung) abstrahiren vom Menschen, und bringen dadurch Rechte und Pflichten in einen Gegensatz, der unlöslich ist. Die Beseitigung dieses Gegensatzes durch die Rückkehr zur Quelle aller Persönlichkeit, zum Menschen (Plato gründet den Staat auf die menschliche Natur: „Der Staat ist der Mensch im Grossen") und durch die Entwicklung seiner materiellen und geistigen Wohlfahrt nach den gesellschaftlichen Entwicklungsprincipien der Freiheit und Gleichheit (Lösung des socialökonomischen Problems der Konsumtion) gehört zu den grössten Arbeiten des socialen Bürgerthums (der bürgerlichen Demokratie), mit denen Staat und Gesellschaft, gestützt auf dieselbe, bereits begonnen haben. Die Mischung des dritten und vierten Standes, die wir das „sociale Bürgerthum" nennen, wobei uns, wie schon einmal erwähnt, der Name, womit die Mischung belegt wird, als etwas ganz Nebensächliches erscheint, nennt Aristoteles die „Politie", eine Mischung der Oligarchie und Demokratie, die vereinigte Summe der Reichen und Armen, der Besitzenden und Besitzlosen. Dieser bürgerliche Mittelstand repräsentirt die von ihm so warm empfohlene „Mitte", sein Uebergewicht erklärt er als den sichersten Bestand eines Staates, leichter zu erreichen in grossen als in kleinen Staaten, in Monarchien als in Republiken fügen wir bei. Im herrlichsten Chor der Antigone des Sophokles, womit wir schliessen wollen, heisst es:

> Vieles Gewaltige lebt und nichts
> Ist gewaltiger, als der Mensch.

---

Das socialökonomische Problem der Konsumtion ist das Problem der Zukunft, das im Sinne der heutigen Wirthschaftsordnung gelöst werden muss, wenn die Bahn des Fort-

schritts nicht verlassen werden soll. Es ist ein dorniges Problem; dornig, weil sich die französischen Revolutionen an ihm bisher vergeblich verblutet haben. Die erste Verfassung vom 3. Septbr. 1791 setzt den „Zweck aller politischen Gesellschaft in die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Rechte" und bezeichnet als solche „die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und den Widerstand gegen Unterdrückung"; die zweite Verfassung vom 24. Juni 1793 bestimmt dagegen: „Der Zweck der Gesellschaft (der Beisatz „politischen" ist weggelassen) ist die allgemeine Wohlfahrt"; als unverjährbare Rechte werden Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum genannt. In der Maxime: „Thue dem Anderen nicht, was du nicht willst, dass dir geschehe" erhält die Freiheit ihre moralische Grenze. Die dritte Verfassung vom 23. Septbr. 1795 unternimmt es, neben den Rechten auch die Pflichten des Menschen und Bürgers zu formuliren: „Thue Anderen das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest" und im Art. 4 der Pflichten: „Keiner ist guter Bürger, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Freund, guter Gatte ist." Hiermit war die innere Entwicklung der Revolution vollendet und an der Unausführbarkeit der Grundsätze gescheitert. In der Revolution vom Jahre 1848 kam diese Tendenz unter dem Einflusse socialistischer Richtungen wieder zum Vorschein und erhielt in der Feststellung des Princips der Brüderlichkeit neben der Freiheit und Gleichheit in der Verfassung vom 4. November 1848 ihren koncentrirten Ausdruck, führte aber nur zu verderblichen, fast alle gesellschaftlichen Verhältnisse bedrohenden Irrthümern und Vorgängen. „Die Gleichheit gilt für gerecht", sagt Aristoteles, „und sie ist es, nur nicht für Alle, sondern für die Gleichen. Auch die Ungleichheit gilt für gerecht, und sie ist es wieder, nur nicht für Alle, sondern für die Ungleichen. Die Menschen aber beachten das Verhältniss der Personen nicht, und urtheilen durchaus falsch. Die Ursache davon ist, dass das Urtheil sie selber trifft, denn wohl die Meisten sind schlechte Richter in eigener Sache". An anderer Stelle seiner „Politik" sagt Aristoteles: „Unter gleichen Voraussetzungen gleiches Recht; unter ungleichen Voraussetzungen ungleiches Recht." „Die

Koncentrirung der Unternehmungen", sagt Lexis (Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV. 112.) „werden in vielen Fällen dazu dienen, die weitere Ausdehnung der grossartigsten Form des modernen Grossbetriebs, des Staatsbetriebs, vorzubereiten". (Keine tröstliche Aussicht für die bestehende Wirthschaftsordnung.) Aber im selben Handwörterbuche IV. S. 1137 sagt Lexis weiter, dass das „Maschinenwesen im Ganzen hauptsächlich dem grossen Kapitale dient" und dass es „ohne Zweifel die gewaltige Ansammlung des modernen Kapitals mit befördert hat". (Es ist dann ein wahrer Trost, wenn der Staat der Nachfolger ist, dann kommt alles Gute dem ganzen Volke zu Statten, das heute nur einige wenige Glückliche erfreut.) „Thatsächlich", so sagt Lexis (VI. 470), wir schliessen hier die Citate aus seinen Artikeln, „findet eine bedeutende Kapitalansammlung nur in gewissen Schichten der Gesellschaft statt". Aber wo bleibt der Fortschritt der heutigen Wirthschaftsordnung, wenn der Staat ihr alles nimmt?

Dass die Koncentration der gewaltigen Vermögen in einigen wenigen Händen kein erstrebenswerthes Ziel ist, leugnen wir nicht; aber eben so wenig erstrebenswerth ist das andere Ziel, dass der kollectivistische Staatsbetrieb alle anderen Betriebe erdrückt und vernichtet. Die Existenz eines freien, fortschreitenden Bürgerthums, das sich aus den gesunden, tüchtigen Arbeiterelementen ergänzt und erneuert, ist dann vernichtet, die moderne Kultur, auf die wir so stolz sind, ist dann ein überwundener Standpunkt. Die Lösung des socialoekonomischen Konsumtionsproblems kann demnach nur in der Tiefe unserer Wirthschaftsordnung selbst liegen („aristotelische Mitte"), nicht in der Förderung der Extreme, wie sie der Doktrinarismus züchtet, und die zum Umsturz und zum Rückschritt führen. „Wenn mich meine Studien", so sagt Stanley Jevons in seinem Buche über das Verhältniss des Staates zum Arbeiter, „zu irgend einem festen Ergebniss geführt haben, so ist es dieses, dass man vor allem sich von der Vorstellung frei zu machen hat, als gäbe es in socialen Fragen solche Dinge wie abstrakte Rechte, absolute Grundsätze, und unverbrüchliche Gesetze, unveränderliche Regeln

oder überhaupt etwas mit ewigem, unbeugsamen Wesen". Weder die zu weite Einengung, noch die zu weite Ausdehnung der staatlichen Thätigkeit in wirthschaftlichen Dingen ist erwünscht; denn sie führen von der Sache weg zu umstürzenden und rückschrittlichen Extremen, die keine sociale Gestaltung von welcher Beschaffenheit immer für die Dauer vertragen kann. Die ungesunden und schädlichen Auswüchse unserer heutigen Wirthschaftsordnung werden daher verschwinden müssen; der springende Punkt ist die Demokratisirung des Konsums an Stelle der bisherigen Aristokratisirung desselben; aber je schwieriger die Lösung dieses Problems innerhalb unserer Wirthschaftsordnung ist, desto grösser wird dann der Ruhm der Staatsmänner sein, die sie im Sinne der bürgerlichen Freiheit und des bürgerlichen Fortschrittes durchführen.

---

Man wird es zu würdigen wissen, wenn wir die Gelegenheit, wo wir von der Konsumtion sprechen, dazu benützen, um der „Presse", dem grossartigsten Konsumtionsmittel der Gegenwart auf geistigem Gebiete, einige Worte zu widmen. Wir reichen unserer jungen und genialen Schwester gerne die Hand, indem wir ihrer Zukunft das Horoskop stellen wollen. Wir haben wiederholt vom Chor der antiken Tragödie gesprochen, ohne der Presse zu erwähnen; und dennoch bilden die Blätter der Presse einen Chor, dessen Stimme von einem Ende der Erde bis zum anderen gehört wird. Niemand, der an den Fortschritt glaubt, zweifelt an der aufsteigenden Bewegung der Presse. Das „Niveau" der Presse ist wie der Zeiger an der Uhr, der anzeigt, was die Glocke geschlagen hat. Der Stand dieses „Niveaus" — ob hoch oder niedrig — zeigt im Einzelnen die Kulturentwicklung der Staaten und Völker an. Wenn wir aber sagen, dass wir an den Fortschritt der Presse glauben, so genügt es nicht, auf den allgemeinen Fortschritt der Welt auf der Bahn der Civilisation hinzuweisen; sondern wir müssen hierfür specielle Gründe anführen, die das nach unserer Meinung überzeugend darthun. Als solche spezielle Ursachen führen wir die demokratischen Erziehungsmittel unserer Zeit an und

diese sind wie bereits erwähnt: das allgemeine Stimmrecht, die allgemeine Schulpflicht und die allgemeine Wehrpflicht. In diesen Erziehungsmitteln der Massen liegen die besten Garantien für die aufwärts strebende Richtung der Presse, die schon in der Gegenwart deutlich genug hervortritt. Die Mission der Presse ist eine Kulturmission: „Caesar und sein Glück" werden im gewissen Sinn von ihr getragen. Aber die Massen sind reif geworden und werden, Dank den demokratischen Erziehungsmitteln, immer reifer und reifer. Will nun die Presse Einfluss gewinnen und bewahren, so kann das nur dann der Fall sein, wenn auch ihre Leistungen immer reifer und reifer werden und in der That, wir sehen es bereits, wie die „Presse" in ihren vornehmsten Vertretern immer mehr und mehr zur Quelle der Volksbelehrung und Volksveredlung wird. Hier ist noch, um im Bilde zu sprechen, jungfräulicher Boden, fruchtbares Ackerland weit und breit und hier blüht ihr, der gewaltigen Tochter der Demokratie, die schönste Zukunft.

---

Die „repräsentative" Demokratie unseres Jahrhunderts, die Grundlage der modernen Staaten, Monarchien und Republiken, wurde von Frankreich geschaffen, von Preussen als „Volk in Waffen" erzogen und vom deutschen Reiche durch das allgemeine Stimmrecht mündig gemacht. Sie hat den Völkern Kultur und Wohlstand, aber auch Uebervölkerung und die sociale Frage gebracht. Die Uebervölkerung ist die Wirkung der Kultur und des Wohlstandes und die Ursache der socialen Frage. Die Uebervölkerung beseitigen, heisst die sociale Frage lösen und die Lenker und Leiter der europäischen Völker und Staaten sind sich der Grösse und der Schwierigkeit der Lösung dieser Aufgabe bewusst. Die europäischen „Grossmachtstaaten" gehen deshalb fast alle daran, sich durch Kolonisation in überseeischen Gebieten zu „Weltmachtstaaten" zu erweitern. Ihre Pioniere sind der Welthandel, der Weltverkehr und die Weltwirthschaft. Aber dieser Lösung der Aufgabe stemmen sich zwei Gewalten entgegen und zwar der „Rückschritt" und der „Umsturz". Wird tabula rasa mit der bisherigen Entwicklung der Dinge gemacht, so wird die Kultur vernichtet, die die moderne Welt so gross gemacht

hat; mit der Vernichtung der Kultur schwindet die Wohlfahrt der Völker und mit ihr die Uebervölkerung und die sociale Frage hat ihre Lösung gefunden. „Rückschritt“ und „Umsturz“ sind da eines Sinnes; beide wollen die Sintflut. Aber die Uebervölkerung ist ja nur eine locale; die Erde ist nichts weniger als übervölkert. Dass aber die lokale Uebervölkerung immer zunimmt, statt durch weise politische und gesetzgeberische Massnahmen überwunden zu werden, ist die Schuld vieler Staatsmänner und Regierungen und fast noch mehr der gesetzgebenden Körper in vielen Staaten. Im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität wird eine heillose Kirchthurmpolitik getrieben und Rassen und Klassen führen am Ausgange des 19. Jahrhunderts den Krieg aller gegen alle. Aber das Zeitalter, das die Wunden schlägt, hat auch den Balsam, sie zu heilen. Die grossartigen Fortschritte auf der Bahn der Kultur sind nicht mehr zu hemmen; siegreich nehmen sie ihren Weg über die Erde. Ihre Herolde sind Zeitungen, Eisenbahnen, Dampfschiffe, Telegraphen und Kabel, die das Wort gleichsam zum Worte des Herrn machen, das die Welt aus nichts erschuf. Diese Herolde sind stärker als „Umsturz“ und „Rückschritt“; sie sind die Diener der modernen „repräsentativen“ Demokratie, die berufen ist, die grossen, socialökonomischen Probleme der Zeit, welche die Massen bewegen, zu lösen; diese Herolde sind die Werkzeuge einer Demokratie, die bürgerlich, arbeitsam und friedlich ist, und den Fortschritt, die Freiheit und die Gerechtigkeit liebt und sie sind die Waffen einer Demokratie, die kolonisatorisch auftritt, die Kultur in alle Welttheile trägt und durch die Segnungen der Civilisation die Wunden der Uebervölkerung heilt.

---

Der Gottesgedanke, sagt Georg Simmel, hat sein tieferes Wesen darin, dass alle Mannigfaltigkeiten und Gegensätze der Welt in ihm zur Einheit gelangen, dass er nach dem schönen Worte des Nikolaus von Kusa, jenes merkwürdigen modernen Geistes am Ausgange des Mittelalters, die „coincidentia oppositorum“ ist. Aus dieser Idee, dass alles Fremde und Unversöhnte des Seins in ihm ihre Einheit und ihren Ausgleich finden,

stammt, so führt Simmel weiter aus, der Friede, die Sicherheit, der allumfassende Reichthum des Gefühls, das mit der Vorstellung Gottes und dass wir ihn haben, mitschwebt. Die heutigen Kulturvölker Europas und Amerikas finden nun die aristotelische Verwirklichung dieses Gottesgedankens auf Erden in der Demokratie, der demokratischen Führung des Lebens, der demokratischen Erziehung des Volkes und der demokratischen Form der Regierung. Es ist die menschlich-tiefe Sehnsucht nach Glück, die diese Formen sucht und findet; die neu erwachte, allgemeine Menschenliebe, die ihre volle Befriedigung nicht in dem individuellen Glücke einzelner Weniger, sondern nur in dem socialen Glücke möglichst vieler Individuen, Völker, Rassen in einem oder allen Staaten, in einem oder allen Welttheilen finden kann — ein Ziel, ein Ideal, das die Menschheit im bürgerlichen Rechte wie im Völkerrechte erreichen und verwirklichen will und ein Streben, das die Signatur unserer Zeit bildet und ihren tiefsittlichen Charakter offenbart.



Buchdruckerei C. Sell (Hans Adler) Greifswald.



